



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 6. OKTOBER 2008

STAATSANZEIGER

NR. 37 / SEITE 1557

Hinweis

Am Montag, dem 20. Oktober 2008 erscheint kein Staatsanzeiger.
Die nächste Ausgabe ist am Montag, dem 27. Oktober 2008.

Die Redaktion

I N H A L T

Seite

Seite

Seite

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Bekanntmachung über die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle (Geschäftsräume der Wettannahmestelle „Yildirgan“, Bahnhofstraße 39, 67346 Speyer) 1557

Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle für den Totalisator 2008 (Wettannahme „Yildirgan“, Bahnhofstraße 39, 67346 Speyer) 1557

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG (Errichtung und Betrieb eines Motorenkraftwerkes - BHKW) ... 1558

Hochschulen

Ordnung für die Bachelorprüfung in Mathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern 1558

Ordnung für die Masterprüfung in Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International

an der Technischen Universität Kaiserslautern 1565

Sonstige Veröffentlichungen

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der bestehenden Einmündungen der B 327 alt und der K 77 in die B 50 bei Wahlenau) 1572

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Umbau der Einmündung der Johann-Philipp-Reiss-Straße in die K 55 (Mutterschieder Straße) innerhalb der OD Simmern in einen Kreisverkehrsplatz) 1572

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der K 65 im Bereich zwischen der Ortslage Hottenbach und der Ortslage Sulzbach) 1572

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der K 71 zwischen Oberfell und Pfaffenheck) 1572

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Schulverband Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung“ für das Jahr 2008 1573

Öffentliche Bekanntmachung des Schulverbandes „Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung“ 1574

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Firma Natursteinwerk Baumholder GmbH & Co.KG, 55758 Niederwörresbach) 1574

Auflösung des Vereins „Förderverein Dorfjugend Riesweiler e. V.“ 1574

Auflösung der K & U - Kompetenz- und Umweltzentrum des Handwerks gGmbH 1574

Öffentliche Ausschreibungen 1574

Stellenausschreibungen 1575

Bekanntmachungen der Gerichte 1579

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

7544.

Bekanntmachung über die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle
(Geschäftsräume der Wettannahmestelle „Yildirgan“, Bahnhofstraße 39, 67346 Speyer)

Mit Bescheid vom 16. September 2008, Az.: 451-101-38/08, ist der German Tote GmbH & Co. KG, Rennbahnstraße 154, 50737 Köln, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Riko Luiking, nach § 2 Rennwett- und Lotteriegesezt (RWLG) die Erlaubnis zur Vermittlung von Pferdewetten in den französischen

Totalisator von Pari Mutuel Urbain (PMU), in den englischen Totalisator des Horserace Totalisator Board (Tote), in den schwedischen Totalisator des AB Trav och Galopp, Swedisch Horseracing Totalisator Board, in den irischen Totalisator von Tote Ireland Limited, in den südafrikanischen Totalisator von Phumelela Gaming and Leisure Limited und in den US-amerikanischen Totalisator von MEC, Global Wagering Solutions, Delaware in den Geschäftsräumen der **Wettannahmestelle „Yildirgan“** des Hamburger Renn-Club e.V., **Bahnhofstraße 39, 67346 Speyer**, erteilt worden. Die Erlaubnis gilt bis zum Ablauf des **31. Dezember 2008**.

Trier, den 16. September 2008

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Rudolf P. Wiß

7545.

Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle für den Totalisator 2008

(Wettannahme „Yildirgan“, Bahnhofstraße 39, 67346 Speyer)

Dem Hamburger Renn-Club e.V., Rennbahnstraße 96, 22111 Hamburg, wurde gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesezt mit Bescheid vom 16. September 2008 die Erlaubnis zum Betrieb der **Wettannahme „Yildirgan“, Bahnhofstraße 39, 67346 Speyer**, erteilt. Die Erlaubnis gilt bis zum Ablauf des **31. Dezember 2008**.

Trier, den 16. September 2008

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Rudolf P. Wiß

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

7546.

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

(Errichtung und Betrieb
eines Motorenkraftwerkes - BHKW)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Straße 2, 67433 Neustadt/Weinstraße, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass von der Firma Götz Gitterboxen und Paletten GmbH, Unterer Hornbachstaden 153 b, 66482 Zweibrücken die Genehmigung nach §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines mit Pflanzenöl betriebenen Motorenkraftwerkes - BHKW - mit 2,5 MW Feuerungswärmeleistung beantragt wurde. Für das beantragte Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die erfolgte Vorprüfung gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Ziffer 1.3.1 Spalte 2 und Anlage 2 hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Neustadt an der Weinstraße,
den 6. Oktober 2008

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Neustadt/Weinstraße
Im Auftrag
Jörg Darnehl

Hochschulen

7547.

Ordnung für die Bachelorprüfung in Mathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern

Vom 25. September 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS-223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern am 18. April 2007 die folgende Ordnung für die Bachelorprüfung in Mathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 4. September 2008, Az.: 9526 Tgb. Nr. 195/01, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung, akademischer Grad
- § 2 Gliederung der Prüfung und des Studiums
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Abnahme der Modulprüfungen in den mathematischen Fächern

- § 5 Abnahme der Modulprüfungen in Informatik und im Anwendungsfach
- § 6 Meldung zu den Prüfungen
- § 7 Leistungen und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen sowie von Modulprüfungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 12 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch, Einhaltung von Fristen
- § 13 Bewertung der Bachelorprüfung
- § 14 Zusatzmodule
- § 15 Zeugnis über die Bachelorprüfung, Bachelorurkunde
- § 16 Informationsrecht
- § 17 Änderung der Prüfungsentscheidung
- § 18 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

§ 1

Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Die Bachelorprüfung in Mathematik bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Mathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern. Sie ist Teil eines konsekutiven Bachelor- und Masterstudienprogramms.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben hat, in wichtigen Teilgebieten der Mathematik mit charakteristischen Methoden mathematischen Schließens und Arbeitens vertraut ist und die Fähigkeit besitzt, sich in Probleme in anwendungs- oder forschungsbezogenen Tätigkeitsfeldern selbstständig einzuarbeiten und auf Veränderungen in den Anforderungen der Berufswelt einzustellen.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung „Bakkalaureus der Wissenschaften“ beigelegt werden.

§ 2

Gliederung der Prüfung und des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Bachelorprüfung beträgt sechs Semester. Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester begonnen werden. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 114 - 117 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Das Studium ist im Hauptfach Mathematik (90 SWS), in Informatik (6 SWS) und in einem Anwendungsfach der Mathematik (18 - 21 SWS) zu absolvieren. Das Anwendungsfach kann aus folgendem Katalog gewählt werden: Biologie, Chemie, Elektrotechnik, Informatik, Maschinenwesen, Physik, Wirtschaftswissenschaften. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann auch ein anderes Anwendungsfach gewählt werden.

(3) Das Studium und die Bachelorprüfung sind in Module gegliedert. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrver-

anstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Projekte, Praktika, Seminare, selbstständiges Studium unter Anleitung) und wird mit einer Modulprüfung (§§ 4, 5) abgeschlossen. Für jede bestandene Prüfungsleistung (§ 9 Abs. 3) werden Leistungspunkte („credit points“) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (work load) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(4) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitend abzulegenden Leistungen im Gesamtumfang von 180 LP, davon Modulprüfungen (§§ 4, 5 und 7) im Umfang von insgesamt 170 LP und der Bachelorarbeit (§ 8) im Umfang von 10 LP. Der Fachbereich stellt durch den Studienplan, das Lehrangebot und die Organisation der Prüfungen sicher, dass die Leistungspunkte in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erworben werden können.

(5) Das Studium ist in die folgenden Blöcke aufgeteilt:

1. Grundlagen		
Pflichtmodul	28 LP	19 SWS
2. Aufbau Reine Mathematik		
Wahlpflichtmodule	28 LP	19 SWS
3. Aufbau Praktische Mathematik		
Wahlpflichtmodule	27 LP	18 SWS
Proseminar		
zu Nr. 2 oder 3	3 LP	2 SWS
4. Modellierung		
Wahlpflichtmodul	16 LP	10 SWS
5. Vertiefung		
Wahlpflichtmodule	18 LP	12 SWS
Fachpraktikum	15 LP	10 SWS
Bachelorarbeit	10 LP;	

falls Informatik Anwendungsfach ist:

6. Anwendungsfach Informatik		
(Wahl-)Pflichtmodule	35 LP	26 SWS;

anderenfalls:

6. Anwendungsfach		
(Wahl-)Pflichtmodule	27 LP	18-21 SWS
7. Informatik		
Pflichtmodul	8 LP	6 SWS.

Näheres ist in § 7 und der Anlage geregelt. Der Fachbereichsrat Mathematik beschließt in den Fällen der Nrn. 1 bis 5, welche Module für die Blöcke angeboten werden und welche Leistungen für die Modulprüfungen zu erbringen sind, und in den Fällen der Nrn. 6 und 7 welche Module in die Blöcke eingebracht werden können. Entsprechende Regelungen werden, soweit sie nicht in dieser Ordnung oder im Studienplan enthalten sind, rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(6) Der Vertiefungsblock (Absatz 5 Satz 1 Nr. 5) ist im Rahmen des vorhandenen Lehrangebots in jedem der am Fachbereich Mathematik vertretenen Fachgebiete zulässig. Das Lehrangebot ist derart gestaltet, dass jeweils zu Beginn des fünften Semesters der Vertiefungsblock aus mindestens den Fachgebieten

- Algebra, Geometrie und Computeralgebra,
- Angewandte Analysis, Geomathematik, Modellierung und Wissenschaftliches Rechnen,
- Optimierung und Stochastik

gewählt werden kann. Absatz 5 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(7) Leistungen gemäß Absatz 4 kann nur erbringen, wer zum Zeitpunkt des Erbringens der Leistung im Bachelorstudiengang Mathematik eingeschrieben und nicht beurteilt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm obliegen unter Wahrung der Vorschriften von § 25 Abs. 5 HochSchG die Organisation der Prüfungen und die ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird der Prüfungsausschuss vom Prüfungsamt des Fachbereichs unterstützt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern des Fachbereichs Mathematik, die vom Fachbereichsrat bestellt werden: der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, beides Professorinnen oder Professoren auf Lebenszeit, zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer oder einem Studierenden sowie einer nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr; die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Sofern der Fachbereichsrat Mathematik nichts anderes beschließt, werden die Aufgaben des Prüfungsausschusses von dem für den Masterstudiengang Mathematik zuständigen Prüfungsausschuss am Fachbereich Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern wahrgenommen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulprüfungs- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich Mathematik offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen für zeitgemäße Anpassungen der Prüfungsordnung und des Studienplans.

(4) Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Prüferinnen und Prüfer, bei denen sie abgelegt werden können, und die Termine, zu denen sie zu erbringen sind oder wiederholt werden können, und über den Aus- und Abgabepunkt der Bachelorarbeit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne seiner Aufgaben der oder dem Vorsitzenden oder dem Prüfungsamt des Fachbereichs übertragen.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer; Abnahme der Modulprüfungen in den mathematischen Fächern

(1) Die Modulprüfungen in den mathematischen Blöcken (§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 bis 5) bestehen aus einer Fachprüfung und/oder Studienleistungen. Durch die Fachprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die Fachprüfung wird in der Regel als mündliche Einzelprüfung abgenommen, Ausnahmen hiervon sind in Absatz 9 geregelt.

(2) Fachprüfungen werden in jedem Semester nur zu festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen, die vom Prüfungsausschuss in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Als Prüfungszeitraum für ein Semester gilt in der Regel die Zeit ab Ende der Vorlesungszeit des Semesters bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters. Prüfungen, die nach Ende des 5. Fachsemesters abgenommen werden, können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auch außerhalb des jeweiligen Prüfungszeitraums stattfinden.

(3) Fachprüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgenommen. Fachprüfungen, in denen zwei Vorlesungen geprüft werden, können auch von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen werden. Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und am Fachbereich Mathematik hauptberuflich tätige Habilitierte bestellt, die das jeweilige Fachgebiet vertreten. Stehen diese nach Feststellung des Prüfungsausschusses nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, kann er mit Zustimmung des Fachbereichsrats Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, sonstige Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrkräfte ausländischer Hochschulen mit gleichwertiger Qualifikation befristet für höchstens drei Jahre zu Prüferinnen oder Prüfern bestellen; Wiederbestellung ist möglich. Sie müssen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche und selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer müssen die Masterprüfung oder Promotions-eignungsprüfung in einem mathematischen Studiengang oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt haben; § 3 Abs. 6 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Die Prüferinnen oder Prüfer teilen dem Prüfungsamt des Fachbereichs in der Regel spätestens vier Wochen vor dem Beginn eines Prüfungszeitraums die Zeiten mit, zu denen sie voraussichtlich Fachprüfungen abnehmen werden, das Prüfungsamt gibt die Zeiten unverzüglich in geeigneter Weise bekannt. Die Prüferinnen und Prüfer teilen die mit den Kandidatinnen und Kandidaten vereinbarten Prüfungstermine dem Prüfungsamt des Fachbereichs jeweils spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin mit. Auf An-

trag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich für die Festlegung von Prüferin oder Prüfer und Prüfungstermin. Um eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Prüfungen im Prüfungszeitraum und die Versorgung mit Beisitzerinnen oder Beisitzern zu gewährleisten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Richtlinien für die Festlegung und Vereinbarung von Prüfungsterminen beschließen.

(5) Eine Fachprüfung dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Werden durch eine Modulprüfung mehr als zehn Leistungspunkte erworben, dauert die zugehörige Fachprüfung mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis jeder Fachprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, Protokolle sind von den mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterzeichnen.

(6) Die Bewertung einer Fachprüfung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer nach Anhören der mitwirkenden Beisitzerin oder des mitwirkenden Beisitzers. Bei zwei Prüferinnen oder Prüfern erfolgt die Bewertung durch beide gemeinsam. Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(7) Werden alle zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen regelmäßig ein- oder zweisemestrig angeboten, wird die zugehörige Fachprüfung in jedem Prüfungszeitraum abgenommen. Enthält ein Modul eine oder mehrere Lehrveranstaltungen, die nicht regelmäßig ein- oder zweisemestrig angeboten werden, so besteht für jede zugehörige Fachprüfung mindestens zweimal die Möglichkeit, sie abzulegen: in dem Prüfungszeitraum des frühesten Semesters, in dem eine dieser Lehrveranstaltung stattgefunden hat, und im Prüfungszeitraum des darauf folgenden Semesters. § 12 bleibt unberührt.

(8) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Fachprüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Fachprüfung nicht widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsamt eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag weiblicher Studierender wird die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs bei der Fachprüfung als Zuhörerinnen zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich jeweils nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(9) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss mit Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass eine Fachprüfung in einem Prüfungszeitraum schriftlich abgenommen wird. Dies wird spätestens sieben Wochen vor Beginn eines Prüfungszeitraums in geeigneter Weise unter Angabe von Termin und Dauer und der zugelassenen Hilfsmittel bekannt gegeben.

(10) Schriftliche Prüfungen finden unter Aufsicht statt, für die Aufsichtführenden gilt Absatz 3 Satz 3 und 7 entsprechend. Sie dauern mindestens 90 und höchstens 180 Minuten. Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem, schriftliche Wiederholungsprü-

fungen von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Bei zwei Prüferinnen oder Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; § 13 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(11) Studienleistungen werden durch die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Projekten, Proseminaren und Praktika erbracht. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn höchstens zwei von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter angesetzten Termine versäumt wurden; über begründete Ausnahmefälle entscheidet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter. Die Leistungsüberprüfung erfolgt durch Hausaufgaben, Klausuren oder Referate. Soweit in der Anlage keine Regelungen getroffen sind, legt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung Zeitpunkt, Art und Umfang der Leistungsüberprüfung fest.

(12) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird ihr oder ihm gestattet, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangt werden.

§ 5

Abnahme der Modulprüfungen in Informatik sowie im Anwendungsfach

(1) Die Modulprüfung im Pflichtmodul Informatik (§ 2 Abs. 5 Nr. 7) besteht aus einer schriftlichen Prüfung. Sie findet in einer der beiden ersten Wochen eines jeden Prüfungszeitraums (§ 4 Abs. 2 Satz 2) statt, § 4 Abs. 9 Satz 2 gilt entsprechend. Prüferin oder Prüfer ist die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung, sie oder er muss nach der Bachelorprüfungsordnung des Fachbereichs Informatik als Prüferin oder Prüfer bestellbar sein. § 4 Abs. 10 und 12 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Module im Anwendungsfach (§ 2 Abs. 5 Nr. 6) sind (Teil-)Module des Bachelorstudiengangs im betreffenden Fach oder - soweit ein solcher nicht eingerichtet ist -- Lehrveranstaltungen aus dem Grundstudium des Diplomstudiengangs im betreffenden Fach. Die Modulprüfungen entsprechen den jeweiligen Prüfungen im anderen Fach. Hinsichtlich Prüfungsvorleistungen, Prüfungsmodus, Festlegung von Prüfungsterminen und Prüfungsdauer, Prüfungsdurchführung, Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen, mündlicher Ergänzungsprüfungen bei schriftlichen Prüfungen und Leistungspunkten gelten die Regelungen der entsprechenden Prüfungsordnung. Bei der Vergabe von Leistungspunkten sind Abweichungen zulässig, soweit sie studiengangbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Zugangsvoraussetzungen begründet sind. Für mündliche Prüfungen gelten § 4 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2.

§ 6

Meldung zu den Prüfungen

(1) Prüfungen (Fachprüfungen und Prüfungen in Informatik und im Anwendungsfach einschließlich Wiederholungsprüfungen)

dürfen nur abgenommen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung meldet. Für jeden Prüfungszeitraum hat die Meldung für alle Prüfungen, an denen die Kandidatin oder der Kandidat in diesem Prüfungszeitraum teilnehmen will, gleichzeitig spätestens sechs Wochen vor dessen Beginn zu erfolgen. Findet eine Prüfung außerhalb eines Prüfungszeitraums statt, hat die Meldung spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Meldung ist auf vorgeschriebenem Formblatt beim Prüfungsamt des Fachbereichs einzureichen. Sie darf nicht zu einer Überschreitung der gemäß § 7 Abs. 1 und der Anlage zu erwerbenden Anzahl von Leistungspunkten führen.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. soweit im Prüfungsamt des Fachbereichs noch nicht vorliegend, Immatrikulationsbescheinigungen im Bachelorstudiengang Mathematik für die Semester, in denen die Prüfungen abgelegt werden sollen; für Prüfungen, die zu Beginn eines Semesters stattfinden, können die Bescheinigungen bis zum Beginn der Prüfung nachgereicht werden,
2. eine Erklärung darüber, ob bis zum Tag der Einreichung der Meldung und gegebenenfalls mit welchem Erfolg die Kandidatin oder der Kandidat an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen Studien- oder Prüfungsleistungen abgelegt oder eine Studien- oder Prüfungsarbeit angefertigt hat; auf Erklärungen zu vorangegangenen Prüfungszeiträumen darf verwiesen werden;

der erstmaligen Meldung sind zusätzlich beizufügen:

3. eine Darstellung des Bildungswegs,
4. eine Kopie des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung,
5. ein Lichtbild und
der erstmaligen Meldung zur Fachprüfung in „Reine Mathematik A“ ist zusätzlich beizufügen:
6. der Übungsschein zu „Algebraische Strukturen“;
der erstmaligen Meldung zu einer anderen Fachprüfung ist zusätzlich beizufügen:
7. der Übungsschein zu „Grundlagen der Mathematik I“ oder „Grundlagen der Mathematik II“.

Die Übungsscheine (Nrn. 6 und 7) können gegebenenfalls bis drei Tage vor dem Termin der Fachprüfung nachgewiesen werden.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat zusammen mit der Meldung zur ersten Prüfung, an der sie oder er nach der Vorlesungszeit ihres oder seines vierten Fachsemesters teilnehmen will, dem Prüfungsausschuss schriftlich den von ihr oder ihm gewählten Vertiefungsblock (§ 2 Abs. 6) mitzuteilen und einen Prüfungsplan für sämtliche noch nicht abgelegten Modulprüfungen gemäß den Anforderungen aus § 7 Abs. 1 und der Anlage zur Genehmigung vorzulegen. Genehmigte Prüfungspläne können nur in begründeten Fällen, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, geändert werden.

(4) Für jede Prüfung entscheidet das Prüfungsamt des Fachbereichs aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Teilnahme der Kandidatin oder des Kandidaten. Eine Ablehnung wird ihr oder ihm unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb einer Woche Widerspruch beim

Prüfungsausschuss einlegen. Die Teilnahme darf versagt werden, wenn die eingereichten Unterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (Absatz 1 Satz 2 und 3) eingereicht sind. Sie ist zu versagen, wenn

1. die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung in einem Studiengang, der dem Bachelorstudiengang Mathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern im Wesentlichen entspricht, nicht bestanden oder auf die weitere Durchführung der Bachelorprüfung gemäß Abs. 5 verzichtet hat,
2. die Immatrikulation nicht rechtzeitig nachgewiesen werden kann (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1),
3. die Wiederholung einer Prüfung aufgrund anzurechnender Fehlversuche (§ 10 Abs. 1 bis 3) nicht zulässig ist oder
4. die Bestimmungen von § 7 Abs. 5 nicht eingehalten werden.

(5) Bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters kann eine Kandidatin oder ein Kandidat unter Vorlage einer Exmatrikulationsbescheinigung für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern durch schriftliche Mitteilung an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den endgültigen Verzicht auf die Teilnahme an den weiteren Prüfungen in diesem Studiengang erklären. Dieser Verzicht wird wirksam am Tage nach der Aufhebung der Einschreibung im Bachelorstudiengang Mathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern und kann nach Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. In die Bescheinigung gemäß § 13 Abs. 4 ist ein Hinweis auf den Verzicht der Kandidatin oder des Kandidaten aufzunehmen.

(6) Die Meldung zu einer Prüfung gilt als nicht erfolgt, wenn

1. die Teilnahme an der Prüfung abgelehnt ist (Absatz 4),
2. für eine mündliche Prüfung nicht rechtzeitig ein Termin gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 vereinbart ist oder
3. für einen Prüfungstermin innerhalb der Rücktrittsfrist durch schriftliche Mitteilung an das Prüfungsamt des Fachbereichs der Rücktritt von der Prüfung erklärt wird; die Rücktrittsfrist endet eine Woche vor dem Prüfungstermin.

§ 7 Leistungen und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) In den Studienblöcken (§ 2 Abs. 5) sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. Grundlagenblock
Modul Grundlagen der Mathematik (28 LP): Vorlesungen „Grundlagen der Mathematik I“ und „Grundlagen der Mathematik II“ mit zugehörigen Übungen und Tutorien;
2. Aufbaublock Reine Mathematik
Modul Reine Mathematik A (10 LP): Vorlesung „Algebraische Strukturen“ mit zugehörigen Übungen und Tutorien und einführende Vorlesung in ein Teilgebiet der Reinen Mathematik mit zugehörigen Übungen;
Modul Reine Mathematik B (9 LP): jeweils einführende Vorlesung in zwei weitere Teilgebiete der Reinen Mathematik mit zugehörigen Übungen,
Modul Reine Mathematik C (9 LP): jeweils einführende Vorlesung in zwei wei-

tere Teilgebiete der Reinen Mathematik mit zugehörigen Übungen;

3. Aufbaublock Praktische Mathematik

Modul Praktische Mathematik A (9 LP): einführende Vorlesung in die Praktische Mathematik mit zugehörigen Übungen,

Modul Praktische Mathematik B (9 LP): eine weitere einführende Vorlesung in die Praktische Mathematik mit zugehörigen Übungen;

Modul Praktische Mathematik C (9 LP): eine weitere einführende Vorlesung in die Praktische Mathematik mit zugehörigen Übungen;

In einem der Aufbaublöcke ist zusätzlich ein Proseminar (3 LP) nachzuweisen.

4. Modellierungsblock

Modul Mathematische Modellierung (16 LP): Vorlesung „Mathematische Modellierung“, Vorlesung „Einführung in wissenschaftliches Programmieren“ mit zugehörigen Übungen und zwei Praktika zur Praktischen Mathematik;

5. Vertiefungsblock

aus einem Fachgebiet der Mathematik (§ 2 Abs. 6):

Vertiefungsmodul A (9 LP): vertiefende Vorlesungen mit Übungen;

Vertiefungsmodul B (9 LP): weitere vertiefende Vorlesungen mit Übungen;

Modul Fachpraktikum (15 LP);

Bachelorarbeit (10 LP);

falls Informatik Anwendungsfach ist:

6. Anwendungsblock Informatik

Module im Umfang von 35 LP gemäß Studienplan;

anderenfalls:

6. Anwendungsblock

Module im Umfang von 27 LP gemäß Studienplan;

7. Informatikblock

Informatik für Mathematiker (8 LP): Vorlesung mit Übungen.

Weitere Einzelheiten sind in der Anlage, dem Modulhandbuch und dem Studienplan geregelt.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Es ist so angelegt, dass die Modulprüfungen der Bachelorprüfung im ersten Fachsemester begonnen und bis zum Ende des Prüfungszeitraums des sechsten Fachsemesters abgeschlossen werden und die Bachelorarbeit im sechsten Fachsemester angefertigt wird. Näheres regelt Absatz 3 und 4.

(3) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine Fortführung des Studiums. Daher hat die erstmalige Meldung für die Fachprüfung zu dem Modul Grundlagen der Mathematik (Absatz 1 Nr. 1) spätestens zum Prüfungszeitraum des dritten Fachsemesters zu erfolgen.

(4) Für jede Prüfung hat die erstmalige Meldung spätestens zum Prüfungszeitraum des siebten Fachsemesters zu erfolgen. Für die Bachelorarbeit gilt § 8 Abs. 5. Einer der Übungsscheine zu „Grundlagen der Mathematik I“ oder „Grundlagen der Mathematik II“ ist spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters nachzuweisen. Sämtliche weiteren Studienleistungen müssen bis zum Ende des Prüfungszeitraums des siebten Fachsemesters

nachgewiesen werden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine Verlängerung dieser Frist bis zum Ende des achten Fachsemesters gestatten.

(5) Die Fachprüfungen der Module gemäß Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 sind bei mindestens vier verschiedenen Prüferinnen oder Prüfern abzulegen. Dabei dürfen von keiner Prüferin und keinem Prüfer mehr als drei Fachprüfungen abgenommen werden. Die Module „Grundlagen der Mathematik“ und „Reine Mathematik A“ sind bei verschiedenen Prüferinnen oder Prüfern abzulegen.

§ 8

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, mathematische Aufgabenstellungen aus dem von ihr oder ihm gewählten Vertiefungsgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit kann nur von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern und am Fachbereich Mathematik hauptberuflich tätigen Habilitierten, die das von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählte Vertiefungsgebiet vertreten, ausgegeben und betreut werden (Betreuerin oder Betreuer). § 4 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Betreuerinnen oder Betreuer in dem von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Vertiefungsgebiet wissenschaftlich tätig sein müssen.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit (Absatz 5 Satz 1) eingehalten werden kann. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Ausgabe der Bachelorarbeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen und aktenkundig zu machen. Das Thema darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 120 LP erworben hat.

(4) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs ausgeführt werden, wenn sie dort in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs Mathematik von einer Person betreut wird, die mindestens die wissenschaftliche Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf zwei Monate nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit ist spätestens zum Ende des Prüfungszeitraums des siebten Fachsemesters abzuliefern. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss die Fristen gemäß Satz 1 und 2 um jeweils höchstens vier Wochen verlängern. Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache maschinengeschrieben und geheftet fristgerecht in vierfacher Ausfertigung beim Prüfungsamt des Fachbereichs abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zusätzlich ist eine elektronische Version der Arbeit in einem vom Prüfungsausschuss genehmigten Dateiformat abzuliefern. Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat

schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen als Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Bachelorarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer beurteilt und benotet. Ist die Bachelorarbeit nicht von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer ausgegeben und betreut worden oder wird sie von der Betreuerin oder dem Betreuer mit 5,0 bewertet, so ist sie ausnahmslos von einer zweiten Person zu beurteilen und zu bewerten, die Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein muss. In Fällen nicht übereinstimmender Benotungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Note. Das Benotungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen werden.

(8) Ist die Bachelorarbeit mit der Note 5,0 bewertet oder nicht fristgerecht abgeliefert, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt, dass ihr oder ihm auf ihren oder seinen Antrag, der innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Schreibens zu stellen ist, ein neues Thema ausgegeben wird. Das neue Thema soll spätestens innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung ausgegeben werden. Eine Rückgabe dieses Themas in der in Absatz 5 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat; Satz 2 gilt entsprechend. Absatz 5 Satz 2 ist für die zweite Bachelorarbeit nicht anzuwenden. Die zweite Bachelorarbeit muss ausnahmslos von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern beurteilt und benotet werden. Wird auch die zweite Bachelorarbeit mit der Note 5,0 bewertet, darf kein weiteres Thema ausgegeben werden.

§ 9

Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen und von Modulprüfungen

(1) Für die einzelnen Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut
	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	=	gut
	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend
	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	=	ausreichend
	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend
	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn ihre Note schlechter als 4,0 ist. Bei mündlichen Prüfungen ist das Nichtbestehen im Protokoll zu begründen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zu ihr gehörenden Prüfungs- und Studienleistungen bestanden sind. Soweit sich die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einer

Modulprüfung nicht aus § 7, der Anlage oder dem Studienplan ergibt, wird sie vom Prüfungsausschuss rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn ihre Note nicht schlechter als 4,0 ist.

(4) Modulprüfungen, die eine Prüfungsleistung umfassen, werden mit deren Note bewertet. Die anderen Modulprüfungen sind unbenotet.

(5) Studienleistungen können zur Dokumentation des Leistungsstandes der Studierenden benotet werden, Absatz 1 gilt entsprechend. Noten von Studienleistungen gehen nicht in die Noten der Modulprüfungen ein.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten und Modulprüfungen in akkreditierten mathematischen Bachelorstudiengängen an Hochschulen in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, soweit sich die Module in Inhalt und Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Satz 1 und 2 gelten auch für nicht bestandene Leistungen (Fehlversuche).

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs in Mathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und multimedial gestützten Studienangeboten sowie für Studienleistungen und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 bis 4 entsprechend. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen, die zu einem Abschluss führen, gelten auch Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 5 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie für außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten.

(4) In der Bachelorprüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 60 Leistungspunkte an der Technischen Universität Kaiserslautern erbringen. Mindestens die Hälfte der mit den erworbenen Leistungspunkten zu gewichtenden benoteten Prüfungsleistungen muss an der Technischen Universität Kaiserslautern erbracht werden. Ausnahmen kann jeweils der Prüfungsausschuss gestatten.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wur-

den, erfolgt von Amts wegen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Werden Teilleistungen angerechnet, legt der Prüfungsausschuss die noch zu erbringenden Leistungen fest.

(7) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote (§ 13 Abs. 2) einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird abweichend von § 9 Abs. 1 der Vermerk „bestanden“ als Note aufgenommen. Es können insgesamt höchstens 60 Leistungspunkte mit der Note „bestanden“ aufgenommen werden.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (Note 5,0), wenn ohne triftige Gründe

1. die Meldung zur Prüfung nach Ablauf einer der Fristen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 sowie § 12 Abs. 5 und 9 nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt oder
2. bei fristgerechter Meldung die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung zum Prüfungstermin nicht ablegt oder nach Beginn der Prüfung von ihr zurücktritt.

Die Bachelorarbeit gilt als nicht bestanden (Note 5,0) wenn sie ohne triftige Gründe nicht fristgerecht (§ 8 Abs. 5 und 8) abgeliefert wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests oder eines Attests einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Ärztin oder Arztes verlangt. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit 5,0 bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5,0 bewertet. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Bescheide des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu be-

gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch, Einhaltung von Fristen

(1) Eine bestandene Prüfung kann nur unter den Voraussetzungen von Absatz 6 oder 7 wiederholt werden. Das gilt auch für gemäß § 10 Abs. 1 bis 3 anzurechnende Leistungen.

(2) Jede Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal, jedoch nicht mehr als zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen und in anderen Studiengängen (§ 10 Abs. 1 bis 3) werden angerechnet. Absatz 6 bleibt unberührt.

(3) Findet eine Wiederholungsprüfung in Mathematik schriftlich statt, kann die Note „nicht ausreichend“ nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Die Ergänzungsprüfung dauert höchstens 15 Minuten und ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Wird sie mit „bestanden“ bewertet, gilt die Fachprüfung als mit der Note 4,0 bewertet.

(4) Eine zweite Wiederholung derselben Prüfung ist auf Antrag möglich, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bereits 90 Leistungspunkte erworben hat oder ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, über den der Prüfungsausschuss entscheidet. Wurde für die Prüfung bereits die Freiversuchsregel (Absatz 6) in Anspruch genommen, so ist eine zweite Wiederholung unzulässig.

(5) Wiederholungsprüfungen sind bis zum Ende des nächsten Prüfungszeitraums spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten abzulegen; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und zwei Monate. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 1 entsprechend.

(6) Wird eine Fachprüfung aus dem Vertiefungsblock (§ 2 Abs. 5 Nr. 5) innerhalb der Regelstudienzeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1) erstmals abgelegt und sind die weiteren Leistungen der Bachelorprüfung (§ 2 Abs. 4 Satz 1) bereits erbracht oder können sie noch innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden, gilt für die Prüfung die folgende Freiversuchsregelung:

1. Die Prüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen und ist spätestens bis zum Ende des nächsten Semesters erneut abzulegen.
2. Die Prüfung kann im Falle des Bestehens einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist bis spätestens zum Ende des nächsten Semesters abzulegen; im Übrigen gilt § 6 Abs. 1 entsprechend. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind von der Freiversuchsregelung ausgenommen. Für die Bachelorarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt.

(7) Für höchstens eine der Modulprüfungen, die nicht zum Vertiefungsblock gehört, kann die zugehörige Prüfungsleistung zur Notenverbesserung wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur zulässig, wenn die Prüfung ohne Fehlversuch bis zum Ende des Prüfungszeitraums des fünften Fachsemesters

bestanden ist und die weiteren Leistungen der Bachelorprüfung (§ 2 Abs. 4 Satz 1) bereits erbracht sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können. Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(8) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sich die Kandidatin oder der Kandidat im Prüfungsamt des Fachbereichs darüber unterrichten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(9) Bei der Ermittlung von Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebenen Gremien einer Universität, Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes oder
3. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe

bedingt waren; im Falle der Nummer 2 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise obliegen der Kandidatin oder dem Kandidaten.

§ 13

Bewertung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn innerhalb der für sie geltenden Fristen (§ 7 Abs. 3 und 4, § 8 Abs. 5 und 8 und § 12 Abs. 5 und 9) und unter Einhaltung der Vorgaben aus der Anlage und dem Studienplan insgesamt 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden.

(2) Für die bestandene Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote aus dem Mittel der mit der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte gewichteten Noten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit gebildet, unbenotete und gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 mit „bestanden“ benotete Modulprüfungen bleiben unberücksichtigt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 oder § 11 Abs. 4 Satz 2 kein Prüfungsanspruch mehr besteht oder wenn die zweite Wiederholung einer Prüfung unzulässig ist, nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt oder wenn eine Studienleistung nicht fristgerecht erbracht ist oder wenn die zweite Bachelorarbeit mit der Note 5,0 bewertet wurde. § 11 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Kandidatinnen oder Kandidaten, die die Bachelorprüfung nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Bachelorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Dabei

werden zusätzlich zu den bestandenen Modulprüfungen und der Bachelorarbeit auch alle erbrachten Teilleistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten laut Anlage und Studienplan aufgeführt.

§ 14

Zusatzmodule

(1) Kandidatinnen oder Kandidaten können sich bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, weiteren als den vorgeschriebenen Modulprüfungen unterziehen (Zusatzmodule). Hierfür muss die Meldung bis spätestens am Tag vor Erbringung der letzten regulären Leistung erfolgt sein. Im Übrigen gilt § 6 entsprechend.

(2) Die Anzahl der in einem Zusatzmodul erworbenen Leistungspunkte sowie die Note werden auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, der spätestens bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist vorliegen muss, in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 15

Zeugnis über die Bachelorprüfung, Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen (ggf. erst nach Erbringung der Zusatzmodule), ein Zeugnis auszustellen, in das der Studiengang, die Gesamtnote, für jeden Studienblock die abgelegten Modulprüfungen mit ihren Noten und Leistungspunkten sowie das Thema, die Note und die Anzahl der Leistungspunkte für die Bachelorarbeit aufgenommen werden. In das Zeugnis sind auch die Namen der jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer und Betreuerinnen oder Betreuer der Bachelorarbeit sowie auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, der spätestens bei der Erbringung der letzten vorgeschriebenen Modulprüfung vorliegen muss, die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufzunehmen. Ist eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit nicht an der Technischen Universität Kaiserslautern erbracht worden, wird anstelle des Namens der Prüferin oder des Prüfers der Name der Hochschule, an der die Prüfungsleistung erbracht wurde, aufgenommen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Für die Noten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit sowie für die Gesamtnote sind zusätzlich folgende Zeugnisnoten aufzuführen:

bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des gemäß § 1 Abs. 3 erworbenen akademischen Grades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Landessiegel versehen.

(4) Zusammen mit dem Zeugnis und der Bachelorurkunde erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein Diploma Supplement (DS)

entsprechend dem Diploma Supplement Modell von Europäischer Union/Europarat/-Unesco. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden*).

Auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, der spätestens bei der Abgabe der Bachelorarbeit vorliegen muss, werden ihr oder ihm zusätzlich Übersetzungen des Zeugnisses (Absatz 1) und der Bachelorurkunde (Absatz 3) in englischer Sprache ausgestellt.

§ 16

Informationsrecht

(1) Vor Abschluss der Bachelorprüfung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat über Teilergebnisse der Prüfung im Prüfungsamt des Fachbereichs unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten gewährt.

§ 17

Änderung der Prüfungsentscheidung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erstellen. Wird die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt, so ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen.

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

25. September 2008

Technische Universität Kaiserslautern
Prof. Dr. Ralf K o r n

*)Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

**Anlage (zu § 6 Abs. 1 und 3, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 3 bis 5 und § 13 Abs. 4):
Prüfungsanforderungen in Mathematik**

Block/Modul	Lehrveranstaltungen	SWS ¹⁾	LP	Studienleistung	Prüfungsleistung
1. Grundlagen					
Grundlagen der Mathematik	Grundlagen der Mathematik I	6 V, 2 Ü, 2 T	28	Übungsschein ²⁾	Fachprüfung
	Grundlagen der Mathematik II	6 V, 2 Ü, 1 T		Übungsschein ³⁾	
2 Aufbau Reine Mathematik					
Reine Mathematik A	Algebraische Strukturen	2 V, 2 Ü	10	Übungsschein ³⁾	Fachprüfung
	Reine Mathematik A1 ⁴⁾	2 V, 1 Ü		Übungsschein	
Reine Mathematik B	Reine Mathematik B1 ⁴⁾	2 V, 1 Ü	9	Übungsschein	Fachprüfung
	Reine Mathematik B2 ⁴⁾	2 V, 1 Ü		Übungsschein	
Reine Mathematik C	Reine Mathematik C1 ⁴⁾	2 V, 1 Ü	9	Übungsschein	Fachprüfung
	Reine Mathematik C2 ⁴⁾	2 V, 1 Ü		Übungsschein	
Proseminar (falls nicht bei Nr. 3)	Proseminar ⁵⁾	2 S	3	Seminarschein	--
3. Aufbau Praktische Mathematik					
Praktische Mathematik A	Praktische Mathematik A ⁶⁾	4 V, 2 Ü	9	Übungsschein	Fachprüfung
Praktische Mathematik B	Praktische Mathematik B ⁶⁾	4 V, 2 Ü	9	Übungsschein	Fachprüfung
Praktische Mathematik C	Praktische Mathematik C ⁶⁾	4 V, 2 Ü	9	Übungsschein	Fachprüfung
4. Modellierung					
Mathematische Modellierung	Mathematische Modellierung	2 V	16	--	--
	Einführung in wissenschaftliches Programmieren	2 V, 2 Ü		Übungsschein	
	Praktikum Praktische Mathematik 1 ⁷⁾	2 P		Praktikumsschein	
	Praktikum Praktische Mathematik 2 ⁷⁾	2 P		Praktikumsschein	
5. Vertiefung					
Vertiefung A	Veranstaltungen aus dem zur Vertiefung gewählten Fachgebiet ⁵⁾	4 V, 2 Ü	9	Übungsschein	Fachprüfung
Vertiefung B	Veranstaltungen aus dem zur Vertiefung gewählten Fachgebiet ⁵⁾	4 V, 2 Ü	9	Übungsschein	Fachprüfung
Fachpraktikum	Praktikum aus dem zur Vertiefung gewählten Fachgebiet ⁸⁾	10 P	15	Praktikumsschein	--
Bachelorarbeit	Arbeit aus dem zur Vertiefung gewählten Fachgebiet		10	--	schriftliche Arbeit

1) V: Vorlesung, Ü: Übung, T: Tutorium, S: Seminar, P: Praktikum

2) Übungsschein aufgrund je einer Klausur zur Mitte und gegen Ende der Vorlesungszeit

3) Übungsschein aufgrund einer Klausur gegen Ende der Vorlesungszeit

4) Nach Wahl des Kandidaten 5 verschiedene Veranstaltungen aus folgendem Katalog:

Einführung: Algebra
Einführung: Differentialgleichungen
Einführung: Funktionalanalysis
Einführung: Funktionentheorie
Einführung: Topologie
Vektoranalysis
Elementare Zahlentheorie
Andere einführende Vorlesung in ein Teilgebiet der Reinen Mathematik

5) Nach Wahl des Kandidaten aus dem vorhandenen Lehrangebot

6) Nach Wahl des Kandidaten drei verschiedene Veranstaltungen aus folgendem Katalog:

Einführung in die Numerik
Stochastische Methoden
Lineare und Netzwerkoptimierung
Einführung in das Symbolische Rechnen

Andere einführende Vorlesung in ein Teilgebiet der Praktischen Mathematik

7) Nach Wahl des Kandidaten zwei verschiedene Praktika aus dem Katalog in Nr. 6

8) Als Zulassungsvoraussetzung für das Fachpraktikum kann der Nachweis eines Praktikumsscheines aus dem Modellierungsblock verlangt werden.

Anlage (zu § 13 Abs. 4): Teilleistungen (zu Zwecken des Transfers)

Falls Teilleistungen zu berücksichtigen sind, so gilt folgende Aufteilung der Leistungspunkte:

Modul	Übungsscheine	Fachprüfung
Grundlagen der Mathematik	10 LP (= 2 x 5 LP)	18 LP
Reine Mathematik A	4 LP (= 2,5 + 1,5 LP)	6 LP
Reine Mathematik B bzw. C	3 LP (= 2 x 1,5 LP)	6 LP
Praktische Mathematik A, B bzw. C	3 LP	6 LP
Vertiefung A bzw. B	3 LP	6 LP

Für die Teilleistungen des Moduls „Mathematische Modellierung“ gilt folgende Aufteilung der LP:

Übungsschein in „Einführung in wissenschaftliches Programmieren“:	6 LP
Praktikumsschein Praktische Mathematik 1 bzw. 2:	5 LP

7548.

**Ordnung für die Masterprüfung
in Mathematik, Technomathematik,
Wirtschaftsmathematik und Mathematics
International
an der Technischen Universität
Kaiserslautern**

Vom 25. September 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS-223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern am 18. Juli 2007 die folgende Ordnung für die Masterprüfung in Mathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 4. September 2008, Az.: 9526 Tgb. Nr. 195/01, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung, akademischer Grad
- § 2 Zulassung zum Studium, Eignungsfeststellung
- § 3 Zulassung unter Auflagen
- § 4 Gliederung der Prüfung und des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Abnahme der Modulprüfungen in den mathematischen Fächern
- § 7 Abnahme der Modulprüfungen in Informatik und rechnergestützten Methoden sowie im Anwendungsfach
- § 8 Meldung zu den Prüfungen
- § 9 Leistungen und Durchführung der Masterprüfung
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen sowie von Modulprüfungen
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 14 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch, Einhaltung von Fristen
- § 15 Bewertung der Masterprüfung
- § 16 Zusatzmodule
- § 17 Zeugnis über die Masterprüfung, Masterurkunde
- § 18 Internationales Studienprogramm
- § 19 Informationsrecht
- § 20 Änderung der Prüfungsentscheidung
- § 21 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

§ 1

Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Die Masterprüfung in Mathematik, in Technomathematik, in Wirtschaftsmathematik oder in Mathematics International bildet jeweils den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in den Masterstudiengängen Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik oder Mathematics International. Sie ist Teil eines konsekutiven Bachelor- und Masterstudienprogramms.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, um selbstständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden zu können.

(3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen. Auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, der spätestens vor Erbringen der letzten Prüfungsleistung vorliegen muss, wird dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung „Master der Wissenschaften“ beigelegt.

§ 2

Zulassung zum Studium,
Eignungsfeststellung

(1) Zum Studium zugelassen wird, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
2. die Bachelorprüfung in Mathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern oder mindestens gleichwertige Prüfungsleistungen, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließen, erfolgreich abgelegt hat. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung in Bezug auf den gewählten Studiengang vorzunehmen; im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Bachelorordnung in Mathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend,
3. die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge Technomathematik und Wirtschaftsmathematik nachweist (Absatz 2),
4. dem Bewerbungsantrag
 - a) eine Darstellung des beruflichen und persönlichen Werdegangs,
 - b) eine ausführliche Beschreibung der Beweggründe für die Aufnahme des beabsichtigten Studiums unter Angabe des beabsichtigten Studienschwerpunkts (§ 4 Abs. 6),
 - c) falls die Bachelorprüfung oder die an ihre Stelle tretende Abschlussprüfung (Nr. 2) nicht an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegt wurde, Empfehlungsschreiben von mindestens zwei Hochschullehrern und
 - d) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sie oder er außer der Bachelorprüfung oder der an ihre Stelle tretenden Abschlussprüfung (Nr. 2) an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen Studien- oder Prüfungsleistungen abgelegt oder eine Studien- oder Prüfungsarbeit angefertigt hat,

beifügt und

5. aufgrund des vom Prüfungsausschuss durchgeführten Verfahrens zur Eignungsfeststellung sowohl sprachlich (Absatz 3) als auch fachlich (Absatz 4 bis 6) für das Studium geeignet ist.

(2) Für die Zulassung im Studiengang Wirtschaftsmathematik müssen erfolgreich abgelegte Prüfungen zu den Modulen „Stochastische Methoden“ und „Lineare und Netzwerkoptimierung“ oder zu gleichwertigen Modulen, zu weiterführenden Modulen aus dem Fachgebiet „Optimierung und Stochastik“ im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten sowie zu allen Modulen des Anwendungsfachs Wirtschaftswissenschaften der Bachelorprüfung oder gleichwertiger Module nachgewiesen werden. Für die Zulassung im Studiengang Technomathematik müssen erfolgreich abgelegte Prüfungen zu dem Modul „Einführung in die Numerik“

und zu einem die Lehrveranstaltung „Einführung: Gewöhnliche Differentialgleichungen“ enthaltenden Modul oder zu gleichwertigen Modulen, zu weiterführenden Modulen aus dem Fachgebiet „Angewandte Analysis, Geomathematik, Modellierung und Wissenschaftliches Rechnen“ im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten sowie zu allen Modulen eines der Anwendungsfächer Elektrotechnik, Maschinenwesen oder Physik der Bachelorprüfung oder gleichwertiger Module nachgewiesen werden.

(3) Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache nachzuweisen. Für den Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache gilt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern. Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache liegen nur vor, wenn

1. die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG in Deutschland erworben wurde oder hinsichtlich der Ausbildung in englischer Sprache einer in Deutschland erworbenen mindestens gleichwertig ist,
2. das durch Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nachgewiesene Studium überwiegend in englischer Sprache durchgeführt wurde,
3. ein Testresultat gemäß TOEFL mit mindestens 213 Punkten (schriftlich 550 Punkten, Internet-basiert 80 Punkten) oder ein mindestens gleichwertiges Prüfungsergebnis nachgewiesen wird oder
4. sie durch den Prüfungsausschuss festgestellt werden.

(4) Sind in der Abschlussprüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 weniger als 40 Leistungspunkte der benoteten Leistungen aus der Mathematik mit der Note „bestanden“ ausgewiesen oder anzurechnen, wird für die Feststellung der fachlichen Eignung eine Qualifizierungsnote gebildet. Diese berechnet sich aus dem Mittel der mit der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte gewichteten Noten der Modulprüfungen aus der Mathematik und der Bachelorarbeit oder den gleichwertigen Leistungen, wobei die Leistungen aus dem Grundlagenblock zweifach, aus dem Vertiefungsblock vierfach und aus den anderen Blöcken jeweils dreifach berücksichtigt werden; § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Eine Bewerberin oder ein Bewerber mit einer Qualifizierungsnote nicht schlechter als „2,0“ ist für das Studium fachlich geeignet, eine Bewerberin oder ein Bewerber mit einer Note schlechter als „3,0“ ist für das Studium fachlich nicht geeignet.

(5) Wird eine Qualifizierungsnote nicht gebildet oder liegt sie zwischen „2,1“ und „3,0“, so entscheidet der Prüfungsausschuss anhand der eingereichten Unterlagen über die fachliche Eignung, er kann dabei Hochschullehrer des Fachbereichs beratend hinzuziehen. Beurteilungskriterien für die Eignung sind insbesondere die Motivation für das beabsichtigte Studium, die Befähigung zu einem zügigen erfolgreichen Studium und – insbesondere in den Studiengängen Wirtschaftsmathematik und Technomathematik – dem Studium dienende praktische Kenntnisse und Erfahrungen. Ist die Eignung nicht anders feststellbar, kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch, das mindestens 30 und höchstens 45 Minuten dauert, oder zu einem schriftlichen Eignungstest auffordern.

(6) Zum Studium fachlich nicht geeignet ist auch, wer die Masterprüfung in einem Studiengang, der dem jeweiligen Masterstudienprogramm an der Technischen Universität Kai-

serslautern im Wesentlichen entspricht, nicht bestanden hat oder eine einzelne Prüfungsleistung (§ 9) aufgrund anzurechnender Fehlversuche (§ 12 Abs. 1 bis 3) nicht mehr wiederholen darf (§ 14 Abs. 1 bis 4 und § 10 Abs. 7).

(7) Über das Eignungsfeststellungsverfahren wird eine Niederschrift angefertigt. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(8) Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen (§ 3).

(9) Für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht oder nur unter Auflagen zugelassen werden können, gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

§ 3

Zulassung unter Auflagen

(1) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung abgelegt, ist diese aber nicht gleichwertig im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder beinhaltet sie nicht die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, so kann die Bewerberin oder der Bewerber unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 unter Auflagen zugelassen werden. Durch die Auflagen sollen die nach Feststellung des Prüfungsausschusses noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen, die zusammen mit der Hochschulabschlussprüfung die Gleichwertigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2, gegebenenfalls die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, sowie die fachliche Eignung gemäß § 2 Abs. 4 und 5 ergeben, nachgewiesen werden.

(2) Unter Auflagen zugelassen wird, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
2. eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat,
3. dem Bewerbungsantrag eine Darstellung des beruflichen und persönlichen Werdegangs, eine ausführliche Beschreibung der Beweggründe für die Aufnahme des beabsichtigten Masterstudiums unter Angabe des beabsichtigten Studienschwerpunkts (§ 4 Abs. 6) und Empfehlungsschreiben von mindestens zwei Hochschullehrern beifügt,
4. gemäß § 2 Abs. 3 sprachlich für das Studium geeignet ist und
5. nach Feststellung des Prüfungsausschusses zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) noch höchstens 60 LP gemäß der jeweils gültigen Bachelorprüfungsordnung am Fachbereich Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern nachweisen muss.

Die Zulassung unter Auflagen ist unzulässig, wenn nach Feststellung des Prüfungsausschusses mehr als 60 LP gemäß der jeweils gültigen Bachelorprüfungsordnung am Fachbereich Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) zu erwerben sind. Die Zulassung unter Auflagen ist auch unzulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bereits für einen anderen Masterstudiengang am Fachbereich Mathematik unter Auflagen zugelassen wurde und diese Auflagen nicht erfüllt hat.

(3) Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen die Bewerberin oder der Bewerber zur Erfüllung der Auflagen erbringen muss. Er legt auch fest, ob die Leistungen als benotete Leistungen

und gegebenenfalls mit welchen Mindestnoten zu erbringen sind.

(4) Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene oder nicht mit der geforderten Mindestnote bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden; durch Wiederholungsprüfungen dürfen nicht mehr als 20 LP erworben werden. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen sind innerhalb des ersten Studienjahres zu erfüllen.

(5) Wird eine der Auflagen nicht erfüllt oder kann sie nicht mehr rechtzeitig erfüllt werden, ist in dem gewählten Studiengang die Kandidatin oder der Kandidat von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen auszuschließen und ihre oder seine Rückmeldung zu versagen. Hierüber erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen Bescheid; § 13 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Die im Rahmen der Auflagen erbrachten Leistungen sind in den Bescheid gemäß § 15 Abs. 4 aufzunehmen.

(6) Im Übrigen sind für die Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Auflagen die Bestimmungen der jeweils gültigen Bachelorprüfungsordnung am Fachbereich Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend anzuwenden.

§ 4

Gliederung der Prüfung und des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Masterprüfung beträgt vier Semester. Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester begonnen werden. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt ca. 60 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Das Studium ist im Hauptfach Mathematik und in den Studiengängen Mathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik in einem Anwendungsfach der Mathematik, das aus folgendem Katalog gewählt werden kann, zu absolvieren:

1. im Studiengang Mathematik: Biologie, Chemie, Elektrotechnik, Informatik, Maschinenwesen, Physik, Wirtschaftswissenschaften;
2. im Studiengang Technomathematik: Elektrotechnik, Maschinenwesen, Physik;
3. im Studiengang Wirtschaftsmathematik: Wirtschaftswissenschaften;

mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann auch ein anderes Anwendungsfach gewählt werden. In den Studiengängen Technomathematik und Wirtschaftsmathematik müssen neben dem Haupt- und dem Anwendungsfach Leistungen in Informatik oder rechnergestützten Methoden erbracht werden.

(3) Das Studium und die Masterprüfung sind in Module gegliedert. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Projekte, Praktika, Seminare, Kursen zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten unter Anleitung) und wird mit einer Modulprüfung (§§ 6, 7) abgeschlossen. Für jede bestandene Prüfungsleistung (§ 11 Abs. 3) werden Leistungspunkte („credit points“) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (work load) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeits-

aufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(4) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitend abzulegenden Leistungen im Gesamtumfang von 120-128 LP, davon Modulprüfungen (§§ 6, 7 und 9) im Umfang von insgesamt 90-98 LP und der Masterarbeit (§ 10) im Umfang von 30 LP. Der Fachbereich stellt durch den Studienplan, das Lehrangebot und die Organisation der Prüfungen sicher, dass die Leistungspunkte in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erworben werden können.

(5) Das Studium ist in die folgenden Blöcke aufgeteilt:

im Studiengang Mathematik in

1. Reine Mathematik
Wahlpflichtmodule 18 - 20 LP 12 SWS
2. Angewandte Mathematik
Wahlpflichtmodule 18 - 20 LP 12 SWS
3. Studienschwerpunkt
Wahlpflichtmodule 18 - 20 LP 12 SWS
Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten 12 LP 8 SWS
Masterarbeit 30 LP
4. Seminare
mathematische Seminare 6 LP 4 SWS
5. Anwendungsfach
Wahlpflichtmodule 18 - 20 LP 12 - 16 SWS;

im Studiengang Technomathematik in

1. Allgemeine Mathematik
Wahlpflichtmodule 18 - 20 LP 12 SWS
2. Informatik und rechnergestützte Methoden
Wahlpflichtmodule 18 - 20 LP 12 SWS
3. Studienschwerpunkt
Wahlpflichtmodule 18 - 20 LP 12 SWS
Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten 12 LP 8 SWS
Masterarbeit 30 LP
4. Seminare
mathematische Seminare 6 LP 4 SWS
5. Anwendungsfach
Wahlpflichtmodule 18 - 20 LP 12 - 15 SWS;

im Studiengang Wirtschaftsmathematik in

1. Allgemeine Mathematik
Wahlpflichtmodule 18 - 20 LP 12 SWS
2. Informatik und rechnergestützte Methoden
Wahlpflichtmodule 18 - 20 LP 12 SWS
3. Studienschwerpunkt
Wahlpflichtmodule 18 - 20 LP 12 SWS
Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten 12 LP 8 SWS
Masterarbeit 30 LP

4. Seminare
mathematische Seminare 6 LP 4 SWS
5. Anwendungsfach
Wahlpflichtmodule 18 - 20 LP
12 - 15 SWS;

im Studiengang
Mathematics International in

1. Reine Mathematik
Wahlpflichtmodule 18 - 20 LP
12 SWS
2. Angewandte Mathematik
Wahlpflichtmodule 24 - 26 LP
16 SWS
3. Studienschwerpunkt
Wahlpflichtmodule 24 - 28 LP
16 SWS
Anleitung zum
selbständigen
wissenschaftlichen
Arbeiten 12 LP 8 SWS
Masterarbeit 30 LP
4. Seminare
mathematische Seminare 6 LP 4 SWS
5. Nichtmathematisches Wahlfach
Wahlpflichtmodule 6 LP
4 - 6 SWS;

falls die Zugangsberechtigung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) nicht im Ausland erworben wurde, ist in diesem Studiengang ein mindestens einsemestriges Auslandsstudium obligatorisch.

Näheres ist in § 9 und dem Studienplan geregelt. Der Fachbereichsrat Mathematik beschließt, welche Module für die mathematischen Blöcke angeboten werden und welche Leistungen für die zugehörigen Modulprüfungen zu erbringen sind sowie welche Module in die anderen Blöcke eingebracht werden können. Entsprechende Regelungen werden, soweit sie nicht in dieser Ordnung oder im Studienplan enthalten sind, rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(6) Der Block „Studienschwerpunkt“ (Absatz 5 Satz 1 jeweils Nr. 3) ist im Rahmen des vorhandenen Lehrangebots in jedem der am Fachbereich Mathematik vertretenen Fachgebiete zulässig. Das Lehrangebot ist derart gestaltet, dass der Studienschwerpunkt mindestens in den Fachgebieten

- Algebra, Geometrie und Computeralgebra,
- Angewandte Analysis, Geomathematik, Modellierung und Wissenschaftliches Rechnen,
- Optimierung und Stochastik

gewählt werden kann. Absatz 5 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Der Studienschwerpunkt baut auf den vertiefenden Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Mathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern (§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 der Bachelorprüfungsordnung) auf. Der Prüfungsausschuss kann einmalig einen Wechsel des Studienschwerpunktes gestatten, sofern er innerhalb der Regelstudienzeit schriftlich beantragt wird und für das Studium mit dem neu gewählten Schwerpunkt die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt sind.

(7) Die Lehrveranstaltungen finden überwiegend in englischer Sprache statt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Masterstudiengänge Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Ihm obliegen unter Wahrung der Vorschriften von § 25 Abs. 5 HochSchG die Organisation der Prüfungen und die ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Bei der

Erfüllung seiner Aufgaben wird der Prüfungsausschuss vom Prüfungsamt des Fachbereichs unterstützt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern des Fachbereichs Mathematik, die vom Fachbereichsrat bestellt werden: der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, beides Professorinnen oder Professoren auf Lebenszeit, zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer oder einem Studierenden sowie einer nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulprüfungs- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich Mathematik offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen für zeitgemäße Anpassungen der Prüfungsordnung und des Studienplans.

(4) Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Prüferinnen oder Prüfer, bei denen sie abgelegt werden können, und die Termine, zu denen sie zu erbringen sind oder wiederholt werden können, und über den Aus- und Abgabzeitpunkt der Masterarbeit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne seiner Aufgaben der oder dem Vorsitzenden oder dem Prüfungsamt des Fachbereichs übertragen.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Abnahme der Modulprüfungen in den mathematischen Fächern

(1) Die Modulprüfungen in den mathematischen Blöcken (§ 4 Abs. 5) bestehen entweder aus einer mündlichen Prüfung (Fachprüfung) oder aus Studienleistungen; Ausnahmen regelt Absatz 9. Durch die Fachprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(2) Fachprüfungen werden in jedem Semester nur zu festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen, die vom Prüfungsausschuss in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Als Prüfungszeitraum für ein Semester gilt in der Regel die Zeit ab Ende der Vorlesungszeit des Semesters bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters. Prüfungszeiten, die nach Ende des dritten Fachsemes-

ters abgenommen werden, können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auch außerhalb des jeweiligen Prüfungszeitraums stattfinden.

(3) Fachprüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgenommen. Fachprüfungen, in denen zwei Vorlesungen geprüft werden, können auch von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen werden. Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und am Fachbereich Mathematik hauptberuflich tätige Habilitierte bestellt, die das jeweilige Fachgebiet vertreten. Stehen diese nach Feststellung des Prüfungsausschusses nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, kann er mit Zustimmung des Fachbereichsrats Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, sonstige Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrkräfte ausländischer Hochschulen mit gleichwertiger Qualifikation befristet für höchstens drei Jahre zu Prüferinnen oder Prüfern bestellen; Wiederbestellung ist möglich. Sie müssen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche und selbstständige Lehr-tätigkeit ausgeübt haben. Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer müssen die Masterprüfung in einem mathematischen Studiengang oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt haben; § 5 Abs. 6 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Die Prüferinnen oder Prüfer teilen dem Prüfungsamt des Fachbereichs in der Regel spätestens vier Wochen vor dem Beginn eines Prüfungszeitraums die Zeiten mit, zu denen sie voraussichtlich Fachprüfungen abnehmen werden, das Prüfungsamt gibt die Zeiten unverzüglich in geeigneter Weise bekannt. Die Prüferinnen und Prüfer teilen die mit den Kandidatinnen und Kandidaten vereinbarten Prüfungstermine dem Prüfungsamt des Fachbereichs jeweils spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin mit. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich für die Festlegung von Prüferin oder Prüfer und Prüfungstermin. Um eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Prüfungen im Prüfungszeitraum und die Versorgung mit Beisitzerinnen oder Beisitzern zu gewährleisten, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Richtlinien für die Festlegung und Vereinbarung von Prüfungsterminen beschließen.

(5) Eine Fachprüfung dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Auf Verlangen der Kandidatin oder des Kandidaten findet sie in englischer Sprache statt. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis jeder Fachprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, Protokolle sind von den mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterzeichnen.

(6) Die Bewertung einer Fachprüfung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer nach Anhören der mitwirkenden Beisitzerin oder des mitwirkenden Beisitzers. Bei zwei Prüferinnen oder Prüfern erfolgt die Bewertung durch beide gemeinsam. Das Ergebnis wird

der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(7) Für ein Modul, das regelmäßig ein- oder zweisemestrig angeboten wird, wird die zugehörige Fachprüfung in jedem Prüfungszeitraum abgenommen. Sonst besteht mindestens zweimal die Möglichkeit, die zugehörige Fachprüfung abzulegen: in dem Prüfungszeitraum des Semesters, in dem das Modul endet, und in dem Prüfungszeitraum des darauf folgenden Semesters. § 14 bleibt unberührt.

(8) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Fachprüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Fachprüfung nicht widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsamt eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag weiblicher Studierender wird die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs bei der Fachprüfung als Zuhörerinnen zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich jeweils nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(9) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss mit Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass eine Fachprüfung in einem Prüfungszeitraum schriftlich abgenommen wird. Dies wird spätestens sieben Wochen vor Beginn eines Prüfungszeitraums in geeigneter Weise unter Angabe von Termin, Dauer und der zugelassenen Hilfsmittel bekannt gegeben.

(10) Schriftliche Prüfungen finden unter Aufsicht statt, für die Aufsichtführenden gilt Absatz 3 Satz 3 und 7 entsprechend. Sie dauern mindestens 90 und höchstens 180 Minuten. Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem, schriftliche Wiederholungsprüfungen von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Bei zwei Prüferinnen oder Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; § 15 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(11) Studienleistungen werden durch die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Projekten, Seminaren, Kursen zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten unter Anleitung und Praktika erbracht. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn höchstens zwei der von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter angesetzten Termine versäumt wurden, über begründete Ausnahmefälle entscheidet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter. Die Leistungsüberprüfung erfolgt durch Hausaufgaben, Klausuren oder Referate. Soweit im Studienplan keine Regelungen getroffen sind, legt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung Zeitpunkt, Art und Umfang der Leistungsüberprüfung fest.

(12) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder

oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird ihr oder ihm gestattet, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 7

Abnahme der Modulprüfungen in Informatik und rechnergestützten Methoden sowie im Anwendungsfach

(1) Für Module, die (Teil-)Module des Bachelor-Master-Programms oder – soweit ein solches nicht eingerichtet ist – Lehrveranstaltungen aus dem Diplomstudiengang eines anderen Fachbereichs sind, entsprechen die Modulprüfungen den jeweiligen Prüfungen im anderen Fach. Dabei gelten hinsichtlich Prüfungsvorleistungen, Prüfungsmodus, Festlegung von Prüfungsterminen und Prüfungsdauer, Prüfungsdurchführung, Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen, mündlicher Ergänzungsprüfungen bei schriftlichen Prüfungen und Leistungspunkten die Regelungen der entsprechenden Prüfungsordnung im anderen Fach. Bei der Vergabe von Leistungspunkten sind Abweichungen zulässig, soweit sie lehrveranstaltungsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Zugangsvoraussetzungen begründet sind. Für mündliche Prüfungen gelten § 6 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2.

(2) Für andere Module gilt § 6 entsprechend.

§ 8

Meldung zu den Prüfungen

(1) Prüfungen (Fachprüfungen, Prüfungen in Informatik und rechnergestützten Methoden sowie im Anwendungsfach einschließlich Wiederholungsprüfungen) dürfen nur abgenommen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung meldet. Für jeden Prüfungszeitraum hat die Meldung für alle Prüfungen, an denen die Kandidatin oder der Kandidat in diesem Prüfungszeitraum teilnehmen will, gleichzeitig spätestens sechs Wochen vor dessen Beginn zu erfolgen. Findet eine Prüfung außerhalb eines Prüfungszeitraums statt, hat die Meldung spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Meldung ist auf vorgeschriebenem Formblatt beim Prüfungsamt des Fachbereichs einzureichen. Sie darf nicht zu einer Überschreitung der gemäß § 9 Abs. 1 zu erwerbenden Anzahl von Leistungspunkten führen.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. soweit im Prüfungsamt des Fachbereichs noch nicht vorliegend, Immatrikulationsbescheinigungen im jeweiligen Masterstudiengang für die Semester, in denen die Prüfungen abgelegt werden sollen; für Prüfungen, die zu Beginn eines Semesters stattfinden, können die Bescheinigungen bis zum Beginn der Prüfung nachgereicht werden,
2. eine auf das Datum der Meldung fortgeschriebene Ergänzung der Erklärung zu § 2 Abs. 1 Nr. 4 d) bzw. der jeweils letzten Erklärung zu dieser Nummer 2 und
3. ein Lichtbild (nur zur erstmaligen Meldung).

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat zusammen mit der Meldung zur ersten Prüfung, an der sie oder er nach der Vorlesungszeit ihres oder seines ersten Fachsemesters teilnehmen will, dem Prüfungsausschuss einen Prüfungsplan für sämtliche noch nicht abgelegten Modulprüfungen gemäß den An-

forderungen aus § 9 Abs. 1 und dem Studienplan zur Genehmigung vorzulegen. Genehmigte Prüfungspläne können nur in begründeten Fällen, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, geändert werden.

(4) Für jede Prüfung entscheidet das Prüfungsamt des Fachbereichs aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Teilnahme der Kandidatin oder des Kandidaten. Eine Ablehnung wird ihr oder ihm unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb einer Woche Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen. Die Teilnahme darf versagt werden, wenn die eingereichten Unterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (Absatz 1 Satz 2 und 3) eingereicht sind. Die Teilnahme ist zu versagen, wenn

1. die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung in einem Studiengang, der dem jeweiligen Masterstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern im Wesentlichen entspricht, nicht bestanden hat,
2. die Immatrikulation nicht rechtzeitig nachgewiesen werden kann (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1),
3. die Wiederholung einer Prüfung aufgrund anzurechnender Fehlversuche (§ 12 Abs. 1 bis 3) nicht zulässig ist oder
4. die Bestimmungen von § 9 Abs. 4 nicht eingehalten werden.

(5) Die Meldung zu einer Prüfung gilt als nicht erfolgt, wenn

1. die Teilnahme an der Prüfung abgelehnt ist (Absatz 4),
2. für eine mündliche Prüfung nicht rechtzeitig ein Termin gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 vereinbart ist oder
3. für einen Prüfungstermin innerhalb der Rücktrittsfrist durch schriftliche Mitteilung an das Prüfungsamt des Fachbereichs der Rücktritt von der Prüfung erklärt wird; die Rücktrittsfrist endet eine Woche vor dem Prüfungstermin.

§ 9

Leistungen und Durchführung der Masterprüfung

(1) In den Studienblöcken (§ 4 Abs. 5) sind folgende Leistungen zu erbringen:

Studiengang Mathematik

1. Reine Mathematik

Module (Fachprüfungen) im Umfang von 18 - 20 LP zu Vorlesungen oder zu Vorlesungen mit Übungen aus der Reinen Mathematik, die nicht dem Studienschwerpunkt zuzurechnen sind;

2. Angewandte Mathematik

Module (Fachprüfungen) im Umfang von 18 - 20 LP zu Vorlesungen oder zu Vorlesungen mit Übungen aus der Angewandten Mathematik, die nicht dem Studienschwerpunkt zuzurechnen sind;

3. Studienschwerpunkt

aus dem gewählten Studienschwerpunkt
Module (Fachprüfungen) im Umfang von 18 - 20 LP zu Vorlesungen oder zu Vorlesungen mit Übungen,

Kurse zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten unter Anleitung im Umfang von 12 LP (Studienleistungen),

Masterarbeit (30 LP);

4. Seminare

zwei mathematische Seminare (Studienleistungen, jeweils 3 LP), davon mindestens eines aus dem gewählten Studienschwerpunkt;

5. Anwendungsfach

Module im Umfang von 18 - 20 LP gemäß Studienplan aus dem Angebot der jeweiligen Fachbereiche.

Studiengang Technomathematik

1. Allgemeine Mathematik

Module (Fachprüfungen) im Umfang von 18 - 20 LP zu Vorlesungen oder zu Vorlesungen mit Übungen aus der Mathematik, die nicht dem Studienschwerpunkt zuzurechnen sind, darunter mindestens 9 LP zu Modulen aus einem Bereich mit Bezug zur Technomathematik;

2. Informatik und rechnergestützte Methoden

Module im Umfang von 18 - 20 LP gemäß Studienplan.

3. Studienschwerpunkt

aus dem gewählten, der Technomathematik zuzurechnenden Studienschwerpunkt

Module (Fachprüfungen) im Umfang von 18 - 20 LP zu Vorlesungen oder zu Vorlesungen mit Übungen,

Kurse zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten unter Anleitung im Umfang von 12 LP (Studienleistungen),

Masterarbeit (30 LP);

4. Seminare

zwei mathematische Seminare (Studienleistungen, jeweils 3 LP), darunter ein Modellierungsseminar aus dem gewählten Studienschwerpunkt;

5. Anwendungsfach

Module im Umfang von 18 - 20 LP gemäß Studienplan aus dem Angebot der jeweiligen Fachbereiche.

Studiengang Wirtschaftsmathematik

1. Allgemeine Mathematik

Module (Fachprüfungen) im Umfang von 18 - 20 LP zu Vorlesungen oder zu Vorlesungen mit Übungen aus der Mathematik, die nicht dem Studienschwerpunkt zuzurechnen sind, darunter mindestens 9 LP zu Modulen aus einem Bereich mit Bezug zur Wirtschaftsmathematik;

2. Informatik und rechnergestützte Methoden

Module im Umfang von 18 - 20 LP gemäß Studienplan.

3. Studienschwerpunkt

aus dem gewählten, der Wirtschaftsmathematik zuzurechnenden Studienschwerpunkt

Module (Fachprüfungen) im Umfang von 18 - 20 LP zu Vorlesungen oder zu Vorlesungen mit Übungen,

Kurse zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten unter Anleitung im Umfang von 12 LP (Studienleistungen),

Masterarbeit (30 LP);

4. Seminare

zwei mathematische Seminare (Studienleistungen, jeweils 3 LP), davon mindestens eines aus dem gewählten Studienschwerpunkt;

5. Wirtschaftswissenschaften

Module im Umfang von 18 - 20 LP gemäß Studienplan aus dem Angebot des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

Studiengang Mathematics International

1. Reine Mathematik

Module (Fachprüfungen) im Umfang von 18 - 20 LP zu Vorlesungen oder zu Vorlesungen mit Übungen aus der Reinen Mathematik, die nicht dem Studienschwerpunkt zuzurechnen sind;

2. Angewandte Mathematik

Module (Fachprüfungen) im Umfang von 18 - 20 LP zu Vorlesungen oder zu Vorlesungen mit Übungen aus der Angewandten Mathematik, die nicht dem Studienschwerpunkt zuzurechnen sind;

ein weiteres Modul (Fachprüfung) im Umfang von 6 LP zu einer Vorlesung aus der Angewandten Mathematik, die nicht dem Studienschwerpunkt zuzurechnen ist;

3. Studienschwerpunkt

aus dem gewählten Studienschwerpunkt

Module (Fachprüfungen) im Umfang von 18 - 20 LP zu Vorlesungen oder zu Vorlesungen mit Übungen,

weitere Module (Fachprüfungen) im Umfang von 6 - 8 LP zu Vorlesungen,

Kurse zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten unter Anleitung im Umfang von 12 LP (Studienleistungen),

Masterarbeit (30 LP);

4. Seminare

zwei mathematische Seminare (Studienleistungen, jeweils 3 LP), davon mindestens eines aus dem gewählten Studienschwerpunkt;

5. Nichtmathematisches Wahlfach

Module (Studienleistungen) im Umfang von 6 LP gemäß Studienplan.

Falls die Zugangsberechtigung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) nicht im Ausland erworben wurde, müssen in diesem Studiengang mindestens 20 LP an einer ausländischen Hochschule erworben werden.

Einzelheiten sind jeweils im Studienplan geregelt.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert; das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine Fortführung des Studiums. Das Studium ist so angelegt, dass die Modulprüfungen der Masterprüfung im ersten Fachsemester begonnen und bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters abgeschlossen werden und die Masterarbeit im vierten Fachsemester angefertigt wird. Näheres regelt Absatz 3 und 4.

(3) Für jede Prüfung hat die erstmalige Meldung spätestens zum Prüfungszeitraum des fünften Fachsemesters zu erfolgen. Für die Masterarbeit gilt § 10 Abs. 4. Sämtliche Studienleistungen müssen bis zum Ende des Prüfungszeitraums des fünften Fachsemesters nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei einem Wechsel des Studienschwerpunkts gemäß § 4 Abs. 6 Satz 5 oder bei einer Zulassung unter Auflagen gemäß § 3, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine Verlängerung dieser Frist bis zum Ende des sechsten Fachsemesters gestatten; umfassen die Auflagen gemäß § 3 mehr als 45 LP, ist eine Verlängerung der Frist bis zum Ende des siebten Fachsemesters statthaft.

(4) Die Fachprüfungen der Module gemäß Absatz 1 jeweils Nrn. 1 bis 3 sind bei mindestens vier verschiedenen Prüferinnen oder Prüfern abzulegen. Dabei dürfen von keiner Prüferin und keinem Prüfer Fachprüfungen zu Modulen im Umfang von mehr als 27 LP abgenommen werden.

§ 10 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, mathematische Aufgabenstellungen aus dem von ihr oder ihm gewählten Studienschwerpunkt innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden erfolgreich zu bearbeiten und darzustellen.

(2) Die Masterarbeit kann nur von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern und am Fachbereich Mathematik hauptberuflich tätigen Habilitierten, die das von der Kandidatin oder dem Kandidaten zur Vertiefung gewählte Fachgebiet vertreten, ausgeben und betreut werden (Betreuerin oder Betreuer). § 6 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Betreuerinnen oder Betreuer in dem von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Studienschwerpunkt wissenschaftlich tätig sein müssen und, soweit der Fachbereichsrat Mathematik nichts anderes beschließt, die Arbeit in Kooperation mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer (Mitbetreuerin oder Mitbetreuer) betreut wird. Die Arbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs ausgeführt werden.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit (Absatz 4 Satz 1) eingehalten werden kann. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Ausgabe der Masterarbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer, im Falle von Absatz 2 Satz 2 von Betreuerin oder Betreuer und Mitbetreuerin oder Mitbetreuer, dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen und aktenkundig zu machen. Für Kandidatinnen oder Kandidaten, die unter Auflagen zum Studium zugelassen wurden, darf das Thema erst nach Erfüllung aller Auflagen ausgegeben werden.

(4) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist spätestens zum Ende des Prüfungszeitraums des fünften Fachsemesters abzuliefern. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss die Fristen gemäß Satz 1 und 2 in Ausnahmefällen um jeweils höchstens drei Monate verlängern. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache maschinengeschrieben und geheftet fristgerecht in vierfacher Ausfertigung beim Prüfungsamt des Fachbereichs abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zusätzlich ist eine elektronische Version der Arbeit in einem vom Prüfungsausschuss genehmigten Dateiformat abzuliefern. Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen als Hilfsmittel benutzt hat. Nach bestandener Prü-

fung wird eine Ausfertigung der Masterarbeit in der Universitätsbibliothek aufgestellt.

(6) Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer beurteilt und benotet. Ist die Masterarbeit nicht von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs ausgegeben und betreut worden oder wird sie von der Betreuerin oder dem Betreuer mit 5,0 bewertet, so ist sie ausnahmslos zusätzlich von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs, im Falle von Absatz 2 Satz 2 von der Mitbetreuerin oder dem Mitbetreuer, zu beurteilen und zu bewerten. In Fällen nicht übereinstimmender Benotungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Note. Das Benotungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen werden.

(7) Ist die Masterarbeit mit der Note 5,0 bewertet oder nicht fristgerecht abgeliefert, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt, dass ihr oder ihm auf ihren oder seinen Antrag, der innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Schreibens zu stellen ist, ein neues Thema ausgegeben wird. Das neue Thema soll spätestens innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung ausgegeben werden. Eine Rückgabe dieses Themas in der in Absatz 4 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat; Satz 2 gilt entsprechend. Absatz 4 Satz 2 ist für die zweite Masterarbeit nicht anzuwenden. Die zweite Masterarbeit muss ausnahmslos von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer beurteilt und benotet werden. Wird auch die zweite Masterarbeit mit der Note 5,0 bewertet, darf kein weiteres Thema ausgegeben werden.

§ 11 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen sowie von Modulprüfungen

(1) Für die einzelnen Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut
	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut
	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend
	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend
	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend
	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn ihre Note schlechter als 4,0 ist. Bei mündlichen Prüfungen ist das Nichtbestehen im Protokoll zu begründen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zu ihr gehörenden Prüfungs- und Studienleistungen bestanden sind. Soweit sich

die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einer Modulprüfung nicht aus § 9 oder dem Studienplan ergibt, wird sie vom Prüfungsausschuss rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn ihre Note nicht schlechter als 4,0 ist.

(4) Modulprüfungen, die eine Prüfungsleistung umfassen, werden mit deren Note bewertet. Die anderen Modulprüfungen sind unbenotet.

(5) Studienleistungen können zur Dokumentation des Leistungsstandes der Studierenden benotet werden, Absatz 1 gilt entsprechend. Noten von Studienleistungen gehen nicht in die Noten der Modulprüfungen ein.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten sowie von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten und Modulprüfungen in akkreditierten mathematischen Masterstudiengängen an Hochschulen in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, soweit sich die Module in Inhalt und Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Satz 1 und 2 gelten auch für nicht bestandene Leistungen (Fehlversuche).

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des jeweiligen Masterstudiengangs an der Technischen Universität Kaiserslautern im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und multimedial gestützten Studienangeboten sowie für Studienleistungen und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 bis 4 entsprechend; für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen, die zu einem Abschluss führen, gelten auch Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 5 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie für außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten.

(4) In der Masterprüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 48 der zu benoteten Modulprüfungen und der Masterarbeit gehörenden Leistungspunkte aus den Blöcken in § 4 Abs. 5 jeweils Nrn. 1 bis 3 an der Technischen Universität Kaiserslautern erwerben. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss gestatten.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Stu-

dienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote (§ 15 Abs. 2) einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird abweichend von § 11 Abs. 1 der Vermerk „bestanden“ als Note aufgenommen. Es können insgesamt höchstens 36 Leistungspunkte mit der Note „bestanden“ aufgenommen werden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (Note 5,0), wenn ohne triftige Gründe

1. die Meldung zur Prüfung nach Ablauf einer der Fristen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 sowie § 14 Abs. 5 und 8 nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt oder
2. bei fristgerechter Meldung die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung zum Prüfungstermin nicht ablegt oder nach Beginn der Prüfung von ihr zurücktritt.

Die Masterarbeit gilt als nicht bestanden (Note 5,0), wenn sie ohne triftige Gründe nicht fristgerecht (§ 10 Abs. 4 und 7) abgeliefert wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests oder eines Attests einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Ärztin oder Arztes verlangt. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit 5,0 bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5,0 bewertet. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Bescheide des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch, Einhaltung von Fristen

(1) Eine bestandene Prüfungsleistung kann nur unter den Voraussetzungen von Absatz 6 wiederholt werden. Das gilt auch für gemäß § 12 Abs. 1 bis 3 anzurechnende Leistungen.

(2) Jede Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal, jedoch nicht mehr als zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen und in anderen Studiengängen (§ 12 Abs. 1 bis 3) werden angerechnet. Absatz 6 bleibt unberührt.

(3) Findet eine Wiederholungsprüfung in Mathematik schriftlich statt, kann die Note „nicht ausreichend“ nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Die Ergänzungsprüfung dauert höchstens 15 Minuten und ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Wird sie mit „bestanden“ bewertet, gilt die Fachprüfung als mit der Note 4,0 bewertet.

(4) Eine zweite Wiederholung derselben Prüfung ist auf Antrag möglich, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bereits 60 Leistungspunkte erworben hat oder ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, über den der Prüfungsausschuss entscheidet. Wurde für die Prüfung bereits die Freiversuchsregel (Absatz 6) in Anspruch genommen, so ist eine zweite Wiederholung unzulässig.

(5) Wiederholungsprüfungen sind bis zum Ende des nächsten Prüfungszeitraums, spätestens jedoch nach 6 Monaten abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 1 entsprechend.

(6) Wird eine Fachprüfung (§ 6 Abs. 1 Satz 1) innerhalb der Regelstudienzeit (§ 4 Abs. 1 Satz 1) erstmals abgelegt und sind die weiteren Leistungen der Masterprüfung (§ 4 Abs. 4 Satz 1) bereits erbracht oder können sie noch innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden, gilt für die Prüfung die folgende Freiversuchsregelung:

1. Die Prüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen und ist spätestens innerhalb von sechs Monaten erneut abzulegen.
2. Die Prüfung kann im Falle des Bestehens einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb von sechs Monaten abzulegen; im Übrigen gilt § 8 Abs. 1 entsprechend. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind von der Freiversuchsregelung ausgenommen. Für die Masterarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt.

(7) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sich die Kandidatin oder der Kandidat im Prüfungsamt des Fachbereichs darüber unterrichten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(8) Bei der Ermittlung von Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebenen Gremien einer Universität, Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes oder
3. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe

bedingt waren; im Falle der Nummer 2 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise obliegen der Kandidatin oder dem Kandidaten.

§ 15

Bewertung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn innerhalb der für sie geltenden Fristen (§ 9 Abs. 3, § 10 Abs. 4 und 7 und § 14 Abs. 5 und 8) und unter Einhaltung der Vorgaben aus § 9 Abs. 1 und dem Studienplan insgesamt 120 - 128 Leistungspunkte nachgewiesen werden.

(2) Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote aus dem Mittel der mit der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte gewichteten Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit gebildet. Unbenotete und gemäß § 12 Abs. 7 Satz 2 mit „bestanden“ benotete Modulprüfungen bleiben unberücksichtigt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 oder § 13 Abs. 4 Satz 2 kein Prüfungsanspruch mehr besteht oder wenn die zweite Wiederholung einer Prüfung unzulässig ist, nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt oder wenn eine Studienleistung nicht fristgerecht erbracht ist oder wenn die Ausgabe des Themas für die zweite Masterarbeit nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder diese mit der Note 5,0 bewertet wurde. § 13 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Kandidatinnen oder Kandidaten, die die Masterprüfung nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Dabei werden zusätzlich zu den bestandenen Modulprüfungen und der Masterarbeit auch alle erbrachten Teilleistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten laut Studienplan aufgeführt.

§ 16

Zusatzmodule

(1) Kandidatinnen oder Kandidaten können sich bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, weiteren als den vorgeschriebenen Modulprüfungen unterziehen (Zusatzmodule). Hierfür muss die Meldung bis spätestens am Tag vor Erbringung der letzten regulären Leistung erfolgt sein. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

(2) Die Anzahl der in einem Zusatzmodul erworbenen Leistungspunkte sowie die Note werden auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, der spätestens bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist vorliegen muss, in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 17

Zeugnis über die Masterprüfung, Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen (ggf. erst nach Erbringung der Zusatzmodule), ein Zeugnis auszustellen, in das der Studiengang (§ 1), die Gesamtnote, für jeden Studienblock die abgelegten Modulprüfungen mit ihren Noten und Leistungspunkten, die Themen der absolvierten Seminare und der Kurse zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten unter Anleitung sowie das Thema, die Note und die Anzahl der Leistungspunkte für die Masterarbeit aufgenommen werden. In das Zeugnis sind auch die Namen der jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer, Betreuerinnen oder Betreuer und gegebenenfalls Mitbetreuerinnen und Mitbetreuer der Masterarbeit sowie auf schriftlichen Antrag des Kandidaten, der spätestens bei der Erbringung der letzten vorgeschriebenen Modulprüfung vorliegen muss, die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer und die im Rahmen einer Zulassung unter Auflagen gemäß § 3 zusätzlich erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen aufzunehmen. Ist eine Modulprüfung oder die Masterarbeit nicht an der Technischen Universität Kaiserslautern erbracht worden, wird anstelle des Namens der Prüferin oder des Prüfers der Name der Hochschule, an der die Prüfungsleistung erbracht wurde, aufgenommen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Für die Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit sowie für die Gesamtnote sind zusätzlich folgende Zeugnisnoten aufzuführen:

bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des gemäß § 1 Abs. 3 erworbenen akademischen Grades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Landessiegel versehen.

(4) Zusammen mit dem Zeugnis und der Masterurkunde erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem Diploma Supplement Modell von Europäischer Union/Europarat/Unesco. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden*). Auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, der spätestens bei der Abgabe der Masterarbeit vorliegen muss, werden ihr oder ihm zusätzlich Übersetzungen des Zeugnisses (Absatz 1) und der Masterurkunde (Absatz 3) in englischer Sprache ausgestellt.

*)Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

§ 18

Internationales Studienprogramm

(1) Wurde die Zugangsberechtigung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) nicht im Ausland erworben, ist ein mindestens einsemestriges Auslandsstudium im Studiengang Mathematics International verpflichtend und wird für die Studiengänge Mathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik empfohlen. Für die Planung und Durchführung stehen hierfür die Einrichtungen der Graduate School „Mathematics as a Key Technology“ des Fachbereichs Mathematik zur Verfügung.

(2) Kandidatinnen oder Kandidaten, die die Zugangsberechtigung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) im Ausland erworben haben oder denen aus einem mindestens einsemestrigem Auslandsstudium nach den Bestimmungen von § 12 mindestens 15 Leistungspunkte angerechnet werden, wird die Teilnahme an dem Internationalen Studienprogramm des Fachbereichs Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern unter Angabe der ausländischen Hochschule(n) auf dem Masterzeugnis (§ 17) bescheinigt.

§ 19

Informationsrecht

(1) Vor Abschluss der Masterprüfung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat über Teilergebnisse der Prüfung im Prüfungsamt des Fachbereichs unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten gewährt.

§ 20

Änderung der Prüfungsentscheidung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erstellen. Wird die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt, so ist auch die Masterurkunde einzuziehen.

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

25. September 2008

Technische Universität Kaiserslautern
Prof. Dr. Ralf K o r n

Sonstige Veröffentlichungen

7549.

**Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

(Ausbau der bestehenden Einmündungen
der B 327 alt und der K 77 in die B 50
bei Wahlenau)

Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (Straßenbaubehörde) mit Sitz in 55543 Bad Kreuznach, Alzeyer Straße 27, beabsichtigt, die bestehenden Einmündungen der B 327 alt und der K 77 in die B 50 bei Wahlenau (Rhein-Hunsrück-Kreis) verkehrsgerecht auszubauen. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bad Kreuznach, den 23. September 2008

Landesbetrieb Mobilität
Bad Kreuznach
O l k

7550.

**Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

(Umbau der Einmündung
der Johann-Philipp-Reiss-Straße in die K 55
(Mutterschieder Straße) innerhalb der
OD Simmern in einen Kreisverkehrsplatz)

Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (Straßenbaubehörde) mit Sitz in 55543 Bad Kreuznach, Alzeyer Straße 27, beabsichtigt, die Einmündung der Johann-Philipp-Reiss-Straße in die K 55 (Mutterschieder Straße) innerhalb der OD Simmern in einen Kreisverkehrsplatz umzubauen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bad Kreuznach, den 24. September 2008

Landesbetrieb Mobilität
Bad Kreuznach
O l k

7551.

**Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

(Ausbau der K 65 im Bereich
zwischen der Ortslage Hottenbach
und der Ortslage Sulzbach)

Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (Straßenbaubehörde) mit Sitz in 55543 Bad Kreuznach, Alzeyer Straße 27, beabsichtigt, die K 65 im Bereich zwischen der Ortslage Hottenbach und der Ortslage Sulzbach auszubauen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bad Kreuznach, den 25. September 2008

Landesbetrieb Mobilität
Bad Kreuznach
W a g n e r

7552.

**Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

(Ausbau der K 71 zwischen Oberfell und
Pfaffenheck)

Der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz beabsichtigt die K 71 (MYK) zwischen Oberfell und Pfaffenheck von Netzknoten 5710 015 nach Netzknoten 5711 043 auf eine Länge von ca. 430 m auszubauen. Der Ausbau umfasst die Verbreiterung der Fahrbahn auf bis zu 5,00 m zuzüglich linksseitigem 1,00 m breiten Bankett und rechtsseitiger 0,30 m breiten Pflasterrinne sowie rechtsseitigem 0,50 m breiten Bankett einschließlich Böschungssicherungsmaßnahmen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Cochem, den 22. September 2008

Landesbetrieb Mobilität
Cochem-Koblenz
In Vertretung
V o g e l

7553.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
„Schulverband Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung“
für das Jahr 2008**

Vom 23. September 2008

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in den jeweils geltenden Fassungen am 7. März 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Aufsichtsbehörde vom 25. März 2008 hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	753.153,- EUR
in der Ausgabe auf	753.153,- EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	299.295,- EUR
in der Ausgabe auf	299.295,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Gesamtbetrag der Kredite | 0,00,- EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00,- EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | 50.000,- EUR |
| 4. die Verbandsumlage gem. § 6 (2) der Verbandsordnung vom 4. November 1985 auf | 617.161,- EUR |

Sie wird aufgebracht nach der Zahl der Schüler, für die das Verbandsmitglied ohne Bildung des Schulverbandes als Schulträger zuständig gewesen wäre;
(Stichtag für die Berechnung ist der 1. Oktober des vorangegangenen Haushaltsjahres)

Gebietskörperschaft	Anzahl Schüler	Anteil Verbandsumlage EUR
Landkreis Mainz-Bingen	75	283.969,79
Landkreis Alzey-Worms	30	113.587,91
Stadt Mainz	58	219.603,30
Gesamt	163	617.161,00

5. die Verbandsumlage für den Zinsendienst gemäß § 6 (2) der Verbandsordnung vom 4. November 1985 auf 59.123,- EUR
Maßgeblich sind die Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder, entsprechend der amtlichen Feststellung des Statistischen Landesamtes vom 30. Juni des vorangegangenen Haushaltsjahres, soweit sie sich auf den durch Organisationsverfügung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz festgelegten Einzugsbereich beziehen.

Gebietskörperschaft	Anzahl Einwohner	Anteil prozentual zum 30.06.2007	Anteil Verbandsumlage in EUR
Landkreis Mainz-Bingen	201.691	40,81	24.127,34
Landkreis Alzey-Worms*	95.520	19,33	11.426,61
Stadt Mainz	197.024	39,86	23.569,05
Gesamt	494.235	100,00	59.123,00

*Gesamt LK	126.645
abzgl.	
Stadt Osthofen	8.677
VG Westhofen	12.152
VG Monsheim	10.296
Saldo	95.520

6. die Verbandsumlage für den Vermögenshaushalt gemäß § 6 (2) der Verbandsordnung vom 4. November 1985 auf 27.400,- EUR
Sie wird aufgebracht nach der Zahl der Schüler, für die das Verbandsmitglied ohne Bildung des Schulverbandes als Schulträger zuständig gewesen wäre;
(Stichtag ist der 1. Oktober des vorangegangenen Haushaltsjahres)

Gebietskörperschaft	Anzahl Schüler	Anteil Verbandsumlage in Euro
Landkreis Mainz-Bingen	75	12.607,37
Landkreis Alzey-Worms	30	5.042,94
Stadt Mainz	58	9.749,69
Gesamt	163	27.400,00

7. die Verbandsumlage für den Vermögenshaushalt gemäß § 6 (2) der Verbandsordnung vom 4. November 1985 auf 271.895,- EUR

Maßgeblich sind die Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder, entsprechend der amtlichen Feststellung des Statistischen Landesamtes vom 30. Juni des vorangegangenen Haushaltsjahres, soweit sie sich auf den durch Organisationsverfügung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz festgelegten Einzugsbereich beziehen.

Gebietskörperschaft	Anzahl Einwohner	Anteil prozentual zum 30.06.2007	Anteil Verbandsumlage in EUR
Landkreis Mainz-Bingen	201.691	40,81	110.956,88
Landkreis Alzey-Worms*	95.520	19,33	52.548,71
Stadt Mainz	197.024	39,86	108.389,41
Gesamt	494.235	100,00	271.895,00

* Gesamt LK 126.645
abzgl.
Stadt Osthofen 8.677
VG Westhofen 12.152
VG Monsheim 10.296
Saldo 95.520

Ingelheim am Rhein, den 23. September 2008

Zweckverband „Schulverband Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung“
Claus S c h i c k
Verbandsvorsitzender

Hinweis: Die öffentliche Auslegung erfolgt nach Bekanntgabe an 7 Werktagen. Die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan sind bei der Geschäftsführung des Schulverbandes bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Abteilung Schulen- und Gebäudemanagement, Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim am Rhein, vom 20. Oktober - 28. Oktober 2008 zur Einsicht ausgelegt.

7554.

Öffentliche Bekanntmachung des Schulverbandes „Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung“

Entlastung des Verbandsvorsitzenden

In der Sitzung des Schulverbandes am 7. März 2008 in Nieder-Olm wurde auf Beschluss der Verbandsversammlung dem Verbandsvorsitzenden einstimmig für das Haushaltsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Zeit vom 20. Oktober - 28. Oktober 2008 bei der Geschäftsführung des Schulverbandes bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Straße 11, Zimmer 346, 55218 Ingelheim, zur Einsichtnahme aus.

Ingelheim, den 23. September 2008

Zweckverband „Schulverband Schule
mit dem Förderschwerpunkt motorische
Entwicklung“
- Sitz Ingelheim -
Geschäftsstelle:
Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Claus S c h i c k
Verbandsvorsteher

7555.

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Firma Natursteinwerk
Baumholder GmbH & Co.KG,
55758 Niederwörresbach)

Das Landesamt für Geologie und Bergbau, Abteilung Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass von der Firma Natursteinwerk Baumholder GmbH & Co. KG, Im Wiesengrund 10, 55758 Niederwör-

resbach, die Genehmigung nach §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Brechen, Klassieren und Mischen von im Tagebau gewonnenem Gestein einschließlich Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1,5 MW am Standort Baumholder auf Flurstück 1/2 in Flur 36 der Gemarkung Baumholder beantragt wurde. In den Motoren soll Heizöl EL als Brennstoff eingesetzt werden.

Für das beantragte Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die erfolgte Vorprüfung gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Ziffer 1.3.1 und Anlage 2 hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mainz, den 25. September 2008

Landesamt für Geologie und Bergbau
Im Auftrag
K. S a n d e r s

7556.

Auflösung des Vereins „Förderverein Dorfjugend Riesweiler e. V.“

Der Verein „Förderverein Dorfjugend Riesweiler e.V.“ ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator: Thomas Auler, Am Wolfsberg 1, 55499 Riesweiler, anzumelden.

Riesweiler, den 20. September 2008

Der Liquidator

7557.

Auflösung der K & U - Kompetenz- und Umweltzentrum des Handwerks gGmbH

Die K & U - Kompetenz- und Umweltzentrum des Handwerks gGmbH mit Sitz in

Trier (HRB 4826) ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Trier, den 2. September 2008

Handwerkskammer Trier
Hans-Hermann K o c k s
Hauptgeschäftsführer
Liquidator

Öffentliche Ausschreibung

7558.

Öffentliche Ausschreibung (VOL)

Auftraggeber:
Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung
Hofgut Neumühle,
67728 Münchweiler a. d. Alsenz

Auskunft erteilt:
Herr Gregor Hamann, Tel 0 63 02 / 6 03-0

Art und Umfang der Leistung:
Lieferung eines Futtermischwagens für den Milchviehbereich der Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung

Vollständiger Ausschreibungstext unter
www.bv-pfalz.de/aktuelles/ausschreibungen/

Anforderung Unterlagen:
Schriftlich bei der Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung Hofgut Neumühle,
67728 Münchweiler a. d. Alsenz

Unkostenbeitrag:
5,- EUR zu überweisen auf Kto-Nr. 59,
Kreissparkasse Kaiserslautern,
BLZ 540 502 20, mit Vermerk:
„Ausschreibung Futtermischwagen“

Angebotsfrist:

Die Angebotsfrist endet am 29. Oktober 2008 um 10.00 Uhr. Angebote sind an den v.g. Auftraggeber zu richten.

Kaiserslautern, den 24. September 2008

Bezirksverband Pfalz
Theo W i e d e r
Bezirkstagsvorsitzender

Stellenausschreibungen

7559.

Im MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU ist in Kürze die Stelle

einer Volljuristin / eines Volljuristen

im Referat 8407 „Betrieblicher Umweltschutz, Geologie, Bergbau, Rohstoffsicherung, Wirtschaftliche Fragen der Raumordnung und Landesplanung“ zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Stellungnahmen zu umweltpolitischen und umweltrechtlichen Fragestellungen,
- die ressortinterne Koordinierung von Fragen des betrieblichen Umweltschutzes,
- die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Organisationen auf Ebene der EU, des Bundes und des Landes bei umweltpolitischen und umweltrechtlichen Fragestellungen und Vertretung der Interessen des Landes in den einschlägigen Gremien,
- die Erarbeitung und Weiterentwicklung von Konzepten für die stoffliche Verwertung nachwachsender Rohstoffe sowie die Fachaufsicht über Produktlinienberater.

Zu den Aufgaben des Referates gehören ebenfalls:

- die Fachaufsicht über den geologischen Dienst und die Bergverwaltung,
- die Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Bergbehörde,
- die Erarbeitung und Weiterentwicklung von Konzepten zur Rohstoffsicherung und des Rohstoffwandels in Rheinland-Pfalz,
- die Wahrnehmung der Aufgaben als koordinierende Stelle im MWVLW für Fragen der Raumordnung und Landesplanung.

Wir erwarten:

- Prädikatsexamina,
- Bereitschaft, sich in technische Fragestellungen einzuarbeiten,
- Teamfähigkeit,
- gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen sowie
- überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, auch außerhalb der Kernarbeitszeit.

Im Rahmen der Personalentwicklung ist auch ein Einsatz im nachgeordneten Geschäftsbereich vorgesehen.

Im Hinblick auf das Frauenförderprogramm des Landes sind wir in der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Bewerber / innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau wurde im Rahmen des Audits „berufundfamilie“ als familienfreundliche Dienststelle zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis spätestens 15. Oktober 2008** an das

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Personalreferat, Dorothee Schwarz
Postfach 32 69
55022 Mainz**

7560.

Im MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU ist in Kürze die Stelle

einer Referentin / eines Referenten

im Referat 8308 „Tourismus“ zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere

- die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Förderung des Tourismus, insbesondere die Umsetzung der Tourismusstrategie 2015 mit den Themen Wandertourismus, Radtourismus, Gesundheitstourismus, Weintourismus und Incoming,
 - die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) Rheinland-Pfalz und dem Tourismus- und Heilbäderverband Rheinland-Pfalz (THV) als Dachverband der Tourismusgemeinden des Landes,
 - die Beratung und Förderung der Kurorte des Landes im Strukturwandel,
 - das Touristische Marketing in Zusammenarbeit mit der Rheinland-Pfalz-Tourismus GmbH und den touristischen Regionen des Landes,
 - die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Wettbewerben,
 - den Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere im Raum SaarLorLux,
 - die Förderung der touristischen Infrastruktur in den Kommunen des Landes mit Mitteln des Landes und der Europäischen Union (EFRE und ELER),
 - die Mitarbeit in touristischen Gremien auf Landes- und Bundesebene.
- Wir erwarten
- einen fachbezogenen Universitätsabschluss,
 - mehrjährige Berufserfahrung im Tourismus oder in der Verwaltung,

- verhandlungssichere englische Sprachkenntnisse,
- Teamfähigkeit,
- gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen sowie
- überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, auch außerhalb der Kernarbeitszeit.

Im Hinblick auf das Frauenförderprogramm des Landes sind wir an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau wurde im Rahmen des Audits „berufundfamilie“ als familienfreundliche Dienststelle zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis spätestens 20. Oktober 2008** an das

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Personalreferat, Dorothee Schwarz
Postfach 32 69
55022 Mainz**

7561.

In der Hochschulverwaltung der DEUTSCHEN HOCHSCHULE FÜR VERWALTUNGSWISSENSCHAFTEN SPEYER (DHV SPEYER) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Referentin / Referenten für Internationale Beziehungen

in Halbtagsbeschäftigung zu besetzen. Die Stelle ist unbefristet und wird nach TV-L 13 vergütet.

Ihre Aufgaben:

Sie wirken mit bei der Pflege der internationalen Beziehungen der DHV Speyer, bereiten Hochschulk Kooperationen vor und unterstützen deren Umsetzung. Sie prüfen Zulassungsvoraussetzungen ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber und arbeiten mit den zuständigen Hochschulgremien zusammen. Sie beraten und betreuen ausländische Hörerinnen und Hörer. Sie führen Tutorien durch und pflegen die Kontakte zu in- und ausländischen Fördereinrichtungen.

Ihr Profil:

Sie haben ein universitäres Studium überdurchschnittlich abgeschlossen. Berufserfahrung im universitären Bereich ist erwünscht. Gute Englisch- und Französischkenntnisse in Wort und Schrift sowie Erfahrungen mit modernen Kommunikationstechniken werden erwartet. Von Vorteil sind Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache und bei der Vorbereitung von Akkreditierungsverfahren.

Die DHV Speyer strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen an. Entsprechend qualifizierte Frauen werden um ihre Bewerbung gebeten.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Es wird nur

ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen **bis zum 26. Oktober 2008** unter Angabe der **Kennziffer 435** an die

Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer
- Servicebereich Personal -
Postfach 1409
67324 Speyer

Die DHV Speyer im Internet:
www.dhv-speyer.de

7562.

In der Hochschulverwaltung der DEUTSCHEN HOCHSCHULE FÜR VERWALTUNGSWISSENSCHAFTEN SPEYER (DHV SPEYER) ist zum 6. Dezember 2008 die Stelle einer / eines

Referentin / Referenten im Servicebereich Recht und Juristenausbildung

in Halbtagsbeschäftigung zu besetzen. Die Stelle ist voraussichtlich auf ein Jahr befristet und wird nach TV-L 13 vergütet.

Ihre Aufgaben:

Der / dem Stelleninhaber / -in obliegen die Bearbeitung der an der DHV Speyer anfallenden Rechtsangelegenheiten und die Beobachtung der Entwicklungen im Bereich der deutschen und europäischen Juristenausbildung. Sie verfassen Stellungnahmen und informieren die Hochschulleitung über relevante Rechtsentwicklungen. Es ist vorgesehen, die / den Stelleninhaber / -in als behördliche/n Datenschutzbeauftragte / n zu bestellen. Wir bieten eine anspruchsvolle Aufgabe in einem überschaubaren Team.

Ihr Profil:

Unser Angebot richtet sich an motivierte Volljuristinnen und Volljuristen (2. Staatsexamen mindestens befriedigend). Berufserfahrung im universitären Bereich und Kenntnisse über die Entwicklungen in der Juristenausbildung der Länder sind von Vorteil. Wir erwarten ein gutes Ausdrucksvermögen, möglichst verhandlungssichere Kenntnisse in Englisch und Teamfähigkeit.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Es wird nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer ist bestrebt, den Anteil an Frauen zu erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden daher besonders gebeten, sich zu bewerben.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen **bis zum 19. Oktober 2008** unter Angabe der **Kennziffer 436** an die

Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer
- Servicebereich Personal -
Postfach 1409
67324 Speyer

Die DHV Speyer im Internet:
www.dhv-speyer.de

7563.

Am DIENSTLEISTUNGSZENTRUM LÄNDLICHER RAUM MOSEL -Dienststz Bernkastel-Kues - ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen:

Diplom-Ingenieur / in (FH) als Berater / -in für Weinbau mit Schwerpunkt Steillagenweinbau

Das Aufgabengebiet umfasst die eigenverantwortliche Einzel- und Gruppenberatung sowie Weiterbildung in allen Fragen des Weinbaus mit Schwerpunkt Steillagenweinbau auf der Grundlage des Weinbaulichen Versuchswesens.

Schwerpunkte des Aufgabengebietes sind insbesondere:

- Entwicklung und Einführung von Strategien zu Arbeitswirtschaft und Maschineneinsatz

- Flächenmanagement bei Neuanlagen und Umbau von Rebanlagen

- Zeitgemäßes Rebschutzmanagement

Einstellungsvoraussetzung ist ein Fachhochschulstudium der Fachrichtung Weinbau sowie fundiertes Fachwissen auf diesem Gebiet.

Praxiserfahrungen im Weinbau und betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind erwünscht. Erwartet werden zudem überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und hohe Belastbarkeit, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen und vor allem Eigeninitiative, Kooperations- und Teamfähigkeit. Im Hinblick auf internationale Kooperationspartner sind Fremdsprachenkenntnisse von Vorteil.

Das Entgelt richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms streben wir die weitere Erhöhung des Frauenanteils an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ansprechpartner für Rückfragen ist Herr Dr. Wilfried Zipse (0 65 31 / 9 56 - 4 01).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zum 31. Oktober 2008** erbeten an die

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 12
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

7564 .

Das STATISTISCHE LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ mit Sitz in Bad Ems

hat als obere Landesbehörde die Aufgabe, Politik und Gesellschaft über statistische Ergebnisse, ihre Auswertungen sowie Analysen zu informieren. Als größter statistischer Informationsdienstleister des Landes sind kundengerechte Produkte von hoher Qualität zu erstellen und die dazu erforderlichen Produktionsprozesse effizient und effektiv auszugestalten.

Das Statistische Landesamt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Sachgebiet „Betrieb von C-S-Systemen“

einen Datenbankadministrator (w / m)

zur Administration der zentralen Datenbank (DB) - Systeme (im Einsatz: MySQL und ORACLE) und der Oracle Application Server.

Ihre Aufgaben:

- Konzeption und Umsetzung von Lösungen im MySQL und ORACLE-Umfeld
- Installation und Inbetriebnahme neuer DB- und Application-Server
- Administration der DB-Systeme
- Betreuung der Produktiv- und Testsysteme
- Überwachung und Monitoring
- Performance Analysen und Tuning
- Fehleranalyse und Fehlerbeseitigung
- Backupstrategien und Failoverszenarien - Konzeptionierung und Implementierung
- Mitarbeit in Migrations- und Konsolidierungsprojekten
- Unterstützung der Endanwender beim Einsatz des Oracle Discoverers

Ihre Qualifikationen:

- Gute Kenntnisse und vorzugsweise Praxiserfahrung als DB-Administrator von MySQL- und ORACLE-Datenbanken (jeweils vorzugsweise Version 10)
- Erfahrung in Konfiguration, Management, Monitoring und Tuning von Datenbanken
- Kenntnisse und praktische Erfahrung im Bereich hoch verfügbarer Architekturen, vorzugsweise in Data Guard, RMAN und RAC
- Gute Kenntnisse in SQL und PL/SQL, Windows 200X-Server und UNIX-Systemen
- Programmiererfahrung in Scriptsprachen, idealerweise auch in Java
- Kenntnisse im Bereich Oracle Application Server (OAS) und des Oracle Discoverers
- Grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Datensicherheit, Virtualisierung und Automatisierung von Aufgaben

In Ihrem persönlichen Profil zeichnen Sie sich durch Verantwortungsbewusstsein, hohe Einsatzbereitschaft und selbstständige Arbeit aus. Flexibilität und Teamfähigkeit sind weitere wichtige Eigenschaften.

Die Vergütung richtet sich nach dem TV-L. Darüber hinaus werden die üblichen sozialen Leistungen des öffentlichen Dienstes gewährt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen des Frauenförderprogramms der Landesregierung streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Für nähere Erläuterungen steht Ihnen Herr Rünz, Tel. 0 26 03 / 71-45 50, gerne zur Verfügung.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen und Nachweisen richten Sie bitte **bis zum 18. Oktober 2008** an

**Statistisches Landesamt
Rheinland-Pfalz
Personalreferat
Mainzer Straße 14 – 16
56130 Bad Ems**

7565.

Beim SPEZIALEINSATZ- UND PERSONENSCHUTZKOMMANDO RHEINLAND-PFALZ (SEK) ist demnächst die Funktion für die

**Leitung des Kommandotrups
bei der 1. Spezialeinheit -Mitte-
in Mainz**

neu zu besetzen.

Da der bisherige Stelleninhaber derzeit noch zu einer anderen Behörde abgeordnet ist, kann die Besetzung der Funktion zunächst nur kommissarisch erfolgen. Mit dessen zu einem späteren Zeitpunkt beabsichtigten Versetzung ist gleichzeitig auch eine endgültige Stellenbesetzung vorgesehen.

Zu den Aufgaben gehört vorrangig die Führung des Kommandotrups, die Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Beamten, die Beratung und Unterstützung des Leiters der Spezialeinheit, die Erstellung technisch/taktischer Konzeptionen in der Einheit zur Durchführung strafprozessualer und polizeirechtlicher Maßnahmen mit hohem Gefährdungsgrad, insbesondere zur Bekämpfung schwerer Gewaltkriminalität, sowie die situationsbedingte eigenverantwortliche Lösung polizeilicher Lagen bis hin zum finalen Rettungsschuss. Darüber hinaus obliegt ihm die Verantwortung für den inneren Dienstbetrieb, den Ausbildungsstand und die Einsatzfähigkeit der Einheit.

Der Funktionsinhaber ist zugleich auch Abwesenheitsvertreter des Leiters der Spezialeinheit. Daneben nimmt er die Vertretung des Leiters SEK als Leiter der Landesrufbereitschaft außerhalb der Dienstzeit und die Führung der Landesrufbereitschaft im Einsatz wahr.

Als herausragende Befähigungen werden Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit sowie Verhandlungsgeschick erwartet. Die Fähigkeit zur leistungsbildorientierten Mitarbeiterführung wird vorausgesetzt.

Bewerben hierfür können sich lauffähiggeprüfte Beamtinnen und Beamten des gehobenen Polizeidienstes mit Führungsausbildung oder mit Teilnahme an Seminaren „Lehre vom Führungsverhalten“, die eine vierjährige Einsatz- und vielfältig fundierte Führungsverwendung im SEK (Stab und/oder Linie) aufweisen können.

Die erfolgreiche Teilnahme am SEK-Grundlehrgang und der weiterführenden SEK-Basis- und Spezialausbildung ist Voraussetzung.

Auf die mit Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport über „Innerdienstliche Regelungen zur langfristigen Erhaltung der Einsatzfähigkeit des SEK“ festgesetzte Höchstaltersgrenze zur Ausübung dieser Funktion (50 Jahre) wird besonders hingewiesen.

Bewerbungen werden **bis spätestens drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung erbeten an die

**Direktion der Bereitschaftspolizei
Stabsbereich Personal
Dekan-Leist-Straße 7
55129 Mainz**

7566.

**ZENTRALSTELLE FÜR
POLIZEITECHNIK**

Wir sind eine polizeiliche Einrichtung mit komplexen Planungs-, Entwicklungs- und Beschaffungsaufgaben. Außerdem unterhalten wir eine Servicestelle, die als zentrales „Eingangsportale“ alle Anfragen entgegennimmt.

Die Servicestelle ist darüber hinaus rund um die Uhr für wichtige polizeiliche Verfahren verantwortlich, u. a. für die Bearbeitung und Übermittlung von polizeilichen formellen Nachrichten in Rheinland-Pfalz sowie zu den einzelnen Bundesländern.

Zur Verstärkung unseres Teams sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Positionen zu besetzen:

**Zwei Mitarbeiter / -innen
in der Servicestelle**

Voraussetzung ist die Bereitschaft, im Wechselschichtdienst zu arbeiten. Umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen im Einsatz von Nachrichtenvermittlungsverfahren und von Helpdesk-Systemen sind von Vorteil.

Eine Ausbildung zur Kauffrau / Kaufmann für Bürokommunikation oder einem vergleichbaren Beruf sowie fundierte Kenntnisse und Erfahrungen mit Word, Excel und Outlook werden erwünscht.

Es erwartet Sie ein verantwortungsvolles, interessantes und breit gefächertes Aufgabenspektrum, das sich von der Erstbearbeitung von Störungsmeldungen aus nahezu allen Bereichen der Polizeitechnik über den Betrieb von Nachrichtenvermittlungssystemen bis hin zur Verarbeitung von Verkehrsmeldungen erstreckt. Dabei legen wir neben der fachlichen Qualifikation insbesondere Wert auf Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein sowie die ausgeprägte Fähigkeit zur Kooperation und Teamarbeit.

Die Vergütung der Stelle erfolgt nach der Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ein Nachweis über die

Schwerbehinderteneigenschaft ist der Bewerbung beizufügen.

Wir sind bestrebt, den Frauenanteil unserer Beschäftigten zu erhöhen und daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Bewerbungen Älterer sind ausdrücklich erwünscht.

Selbstverständlich können sich auch bereits im öffentlichen Dienst befindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bewerben.

Die Zentralstelle für Polizeitechnik wurde im Rahmen des Audits „berufundfamilie“ als familienfreundliche Dienststelle zertifiziert.

Für fachliche Auskünfte steht Ihnen Herr Hasso Braun (Tel.: 0 61 31 / 65-12 00) gerne zur Verfügung.

Bei allgemeinen personalrechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bernhard Thommes (Tel.: 0 61 31 / 65-11 21) aus dem Personaldezernat.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte **bis spätestens 15. Oktober 2008** an folgende Anschrift:

**Zentralstelle für Polizeitechnik
Personaldezernat
Postfach 100 262
55133 Mainz**

7567.

Am Standort HAHN-FLUGHAFEN DER LANDESPOLIZEISCHULE RHEINLAND-PFALZ ist im Bereich der Schulleitung zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**der Leiterin / des Leiters der Geschäftsstelle
(BesGr. A 12)**

zu besetzen.

Der künftigen StelleninhaberIn / dem künftigen Stelleninhaber obliegen insbesondere

- die Unterstützung der Schulleitung bei den dort vorbehaltenen Aufgabenbereichen,
- die Erstellung von Vorlagen und die Unterstützung bei der Abwicklung der Korrespondenz mit den Behörden und Einrichtungen sowie vorgesezter und nachgeordneter Stellen sowie dem örtlichen Personalrat bzw. dem Hauptpersonalrat,
- die Beschaffung und Bewertung von Informationen zur Vorbereitung von Entscheidungen der Schulleitung,
- die Organisation und Nachbereitung von Besprechungen und Tagungen der Schulleitung mit Abteilungsleitungen und Prüfungsamt,
- die thematische Vor- und Nachbereitung von Terminverpflichtungen und Repräsentationsaufgaben der Schulleitung,
- die Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Projekten,
- die Beantwortung administrativer Anfragen an die Schulleitung,
- die Führung und Aktualisierung von Übersichten und Statistiken für die Schulleitung,

- die Mitgestaltung der Öffentlichkeitsarbeit nach innen,
- die anlassbezogene Unterstützung anderer, der Schulleitung unmittelbar unterstellter Organisationsbereiche.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Polizei – mit Führungsausbildung oder mit Teilnahme an Seminaren „Lehre vom Führungsverhalten“.

Die Absolventinnen und Absolventen der Aufstiegsausbildung sind denen der Fachhochschule – Fachbereich Polizei – gleichgestellt.

Eine mindestens vierjährige Verwendung in verschiedenen Funktionen des gehobenen Polizeidienstes in Stab / Linie in den Bereichen S oder K wird vorausgesetzt; die Verwendung in verschiedenen Funktionen bei der LPS/FHöV – Fb Pol – wie z.B. in der Lehre ist wünschenswert.

Die Gewandtheit in Wort und Schrift ist notwendige Voraussetzung.

Aufgrund der Bewertung der Funktion richtet sich diese Ausschreibung an Beamtinnen und Beamte ab der Besoldungsgruppe A 10.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Wegen des bestehenden Vertrauensverhältnisses zur Schulleitung wird die Personalauswahl nicht allein auf die notwendige dienstlichen Beurteilung, sondern auch auf ein Vorstellungsgespräch gestützt.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien) bitten wir **bis spätestens 24. Oktober 2008** an folgende Adresse zu richten:

**Landespolizeischule Rheinland-Pfalz/
Fachhochschule für öffentliche
Verwaltung
- Fachbereich Polizei -
Referat 23
55483 Hahn-Flughafen**

7568.

JOHANNES GUTENBERG -
UNIVERSITÄT MAINZ
Im Fachbereich 09 – Chemie, Pharmazie
und Geowissenschaften -, Institut für
Physikalische Chemie ist zum
nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Universitätsprofessorin oder eines
Universitätsprofessors für Physikalische
Chemie (befristet auf 5 Jahre)
(Bes.Gr. W 2 BBesG)**

zu besetzen.

Gesucht wird eine Kandidatin oder ein Kandidat mit international ausgewiesener Erfahrung auf dem Gebiet der optischen Spektroskopie sowie der Herstellung von Nanopartikeln und Nanostrukturen, insbesondere aus Metallen und Halbleitern. Eine enge Zusammenarbeit mit anderen Instituten der Universität Mainz sowie die Mitarbeit im SFB 625 sind ausdrücklich erwünscht. Erfahrung im Einwerben von Drittmitteln und Lehrerschaft im Fach Physikalische Chemie in seiner gesamten Breite wird erwartet.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen die in § 49 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz geforderten Einstellungsvoraussetzungen erfüllen.

Neben der Promotion sind hervorragende wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen.

Das Land Rheinland-Pfalz und die Johannes Gutenberg-Universität Mainz vertreten ein Konzept der intensiven Betreuung der Studierenden und erwarten deshalb eine hohe Präsenz der Lehrenden an der Universität.

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist bestrebt, den Anteil der Frauen im wissenschaftlichen Bereich zu erhöhen, und bittet daher Wissenschaftlerinnen, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **bis zum 3. November 2008** zu richten an den

**Dekan des Fachbereichs 09
Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften-
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
J.-J. Becher-Weg 14
55128 Mainz**

7569.

Bei der
VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG
LANDAU-LAND ist zum
nächstmöglichen Zeitpunkt
die Stelle der/des

**Leiterin / Leiters
des Fachbereiches Finanzen**

zu besetzen.

Nach dem Eintritt des bisherigen Büro- und Werkleiters in die Freistellungsphase der Altersteilzeit zum 1. September 2009 ist beabsichtigt, die Verwaltung nach dem Grundmodell Gemeinde 21 durch die Bildung von 4 Fachbereichen neu zu gliedern. Der künftigen Stelleninhaberin bzw. dem künftigen Stelleninhaber soll dann die Leitung des Fachbereiches 1 (Organisation und Finanzen sowie die Büroleitung) übertragen werden.

Sowohl die Stelle in der Finanzverwaltung als auch die

künftige Leitung des Fachbereiches 1 sind nach Besoldungsgruppe A 13 S Bundesbesoldungsgesetz bewertet.

Zur Verbandsgemeinde Landau-Land gehören insgesamt 14 Ortsgemeinden mit rd. 14.100 Einwohnern. Sitz der Verwaltung ist die kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz.

Aufgabengebiet

Das künftige Aufgabengebiet des Fachbereichs 1 umfasst insbesondere die Verantwortung für den inneren Dienstbetrieb, Fragen des Kommunalverfassungsrechts, die Vorbereitung und Beratung sowie Teilnahme an Sitzungen der Gremien von Verbandsgemeinde und Ortsgemeinden, Personalangelegenheiten aller Art, rechtliche Fragen, Wahlen, das Abgaben-, Haushalts- und Kassenwesen sowie die verantwortliche Mitwirkung bei der Umstellung des Finanzwesens auf die Doppik.

Anforderungen

Einstellungsvoraussetzung ist die Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst mit einschlägiger mehrjähriger Berufserfahrung in der Kommunalverwaltung in verantwortlichen Positionen. Wünschenswert wäre die zusätzliche Qualifikation als Betriebswirt oder Verwaltungsbetriebswirt.

Wir suchen eine durchsetzungsstarke, engagierte, kreative und fachlich qualifizierte Führungspersönlichkeit, die in der Lage ist, die Verwaltung im Sinne eines modernen Dienstleistungsbetriebs bürgernah, wirtschaftlich und zukunftsorientiert mitzugestalten. Einen kooperativen zielorientierten Führungsstil sowie ein hohes Maß an Sozialkompetenz, Teamfähigkeit und Belastbarkeit setzen wir voraus. Fundierte Kenntnisse in den Bereichen Kommunalverfassungsrecht sowie im kommunalen Haushaltsrecht (Doppik) werden erwartet.

Die Stelle ist gleichermaßen für Frauen und Männer geeignet. Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Fragen zu dieser Stellenausschreibung wenden Sie sich bitte an Herrn Pfaffmann, Tel: 0 63 41 / 1 43-11 oder E-Mail: hpffaffmann@landau-land.de.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte **bis zum 27. Oktober 2008**

an folgende Adresse

**Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land
Herrn Büroleiter Hans-Jürgen Pfaffmann
An 44 Nr. 31
76829 Landau in der Pfalz**

Bekanntmachungen der Gerichte

7570.

Der Firma Inkassoprofi GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 45, 56410 Montabaur, ist mit Bescheid vom 12. Februar 2007 die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen erteilt worden. Nachdem Herr Michael Arndt, geb. am 29. 5. 1971 in Langen (Hessen), wohnhaft in 56412 Daubach, Eulenstraße 10, zum Prokuristen der Adam Treuhand GmbH, Bahnhofstraße 45, 56410 Montabaur, als persönlich haftender Gesellschafterin bestellt worden ist, ist ihm mit Bescheid vom 17. September 2008 - VI I 5 - auch die Erlaubnis zur Ausübung der vorbezeichneten Tätigkeit erteilt worden.

Koblenz, den 17. September 2008

- VI I 5 -

Der Präsident des Landgerichts

7571.

Dem Franz-Peter Kampmann, Himmelsburger Straße 146, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, ist die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rentenberater für den Sachbereich Kranken- und Pflegeversicherung sowie über- und zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht erteilt worden. Der Geschäftssitz befindet sich am Wohnsitz des Erlaubnisinhabers in 53747 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Himmelsburgerstraße 149. Die Erlaubnis berechtigt nicht zur mündlichen Verhandlung in Angelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit vor den Sozial- und Landes-sozialgerichten.

Koblenz, den 17. September 2008

- VI K 22 -

Der Präsident des Landgerichts

7372.

Erlaubnisurkunde

Frau Sabine Kaufmann, wohnhaft Hofberg 6, 54296 Trier, wird gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478), zuletzt geändert durch Viertes Finanzmarktförderungsgesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I, 2010, 2072) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rentenberaterin mit Sitz in Trier erteilt. Die Erlaubnis ist beschränkt auf die Gebiete der gesetzlichen Renten- und Pflegeversicherung sowie des Rechts schwerbehinderter Menschen. Die Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor den Gerichten. Hierfür ist gemäß § 157 III ZPO eine besondere Zulassung erforderlich. Gemäß § 73 VI SGG gilt dies auch für das mündliche Verhandeln vor den Sozialgerichten. Die Berufsbezeichnung darf ausschließlich „Rentenberaterin für den Bereich der gesetzlichen Renten- und Pflegeversicherung sowie des Rechts schwerbehinderter Menschen“ lauten.

Trier, den 11. September 2008

Präsident
des Landgerichts Trier

Ausschlussurteile

7573.

Durch Urteil vom 17. September 2008 ist die eingetragene Eigentümerin der im Grundbuch von Mannebach Blatt 463 Flur 1 Flurstück 668/1, Waldfläche, In den Birken, 757 qm; Flur 1 Flurstück 674/2, Waldfläche, In den Birken, 837 qm; eingetragenen Grundstücke mit ihrem Eigentum ausgeschlossen worden.

Daun, den 17. September 2008

- 3 C 205/08 -

Das Amtsgericht

7574.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Idar-Oberstein für Idar-Oberstein Blatt 13898 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 7209,22 EUR, eingetragener Berechtigter: Westdeutsche Landesbank Girozentrale (Landes-Bausparkasse), ist kraftlos.

Idar-Oberstein, den 23. September 2008

- 3 C 370/08 -

Das Amtsgericht

7575.

In der Aufgebotssache des Karl Werner Rincker, geb. am 7.4.1955, wohnhaft Wolbecker Straße 66, 48155 Münster, hat das Amtsgericht Koblenz am 28. August 2008 folgendes Ausschlussurteil verkündet: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz für Rhens Blatt 4554 in Abt. III Nr. 1 (ursprünglich Blatt 2188 in Abt. III Nr. 4) eingetragene Grundschuld zu 18.000,- DM, verzinslich mit 16 % jährlich, eingetragener Berechtigter: Sparkasse Koblenz in Koblenz, wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 28. August 2008

- 141 C 549/08 -

Das Amtsgericht

7576.

Die eingetragenen Eigentümerinnen Frau Magda Bertha Nolting, geb. am 3.6.1908, verstorben am 2. 12.1970, und Frau Magda Brigitte Nolting, geb. am 3. 11. 1930, verstorben am 26.10.1970, des im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Sayn Blatt 999 lfd. Nr. 12 Flur 4 Nr. 609/151, Gartenland, Koblenz-Olper-Straße 21, groß 0,54 Ar, eingetragenen Grundbesitzes werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Koblenz, den 17. September 2008

- 151 C 1773/08 -

Das Amtsgericht

7577.

Die Gläubiger des im Grundbuch von Erpel Blatt 2862 in Abt. III Nr. 1 für den Journalisten Thomas Max Smith in New York, Hotel Astor, Times Square; Gertrud Knüppler geb. Smith in New York; Maria Henriette Atkinson geb. Smith in Valatie im Staate New York; Norman Fecher Smith in Hudson New York; die Ehefrau des Musikers Samuel Lockwood im Ame.-Arbor im Staate Michigan; zu je 1/5 über 15.000,- GM nebst 6 % Zinsen jährlich eingetragene Restkaufpreishypothek werden mit ihrem Recht ausgeschlossen.

Linz, den 15. August 2008

- 2 C 160/08 -

Das Amtsgericht

7578.

Der für die im Grundbuch von Schöneberg Blatt 3997 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 für die Raiffeisenbank Asbach/Neustadt/Wied eG eingetragene Grundschuld in Höhe von 40.000,- DM nebst Zinsen in Höhe von 18 von 100 pro Jahr sowie einer einmaligen Nebenleistung von 11 % erteilte Grundschuldbrief wird für kraftlos erklärt.

Linz, den 2. September 2008

- 2 C 244/08 -

Das Amtsgericht

7579.

In dem Rechtsstreit Carola Bludau, Alexander-von-Humboldt-Straße 11, 56727 Mayen, Antragstellerin, Bevollmächtigte: Notarin Katharina Pitz, St.-Veit-Straße 15a, 56727 Mayen, hat das Amtsgericht Mayen am 26. August 2008 für Recht erkannt: 1. Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Ettringen Blatt 1562 unter a) lfd. Nr. 1: 30.000,- DM Briefgrundschuld für die Mayener Volksbank eG in Mayen nebst 12 v.H. Jahreszinsen, im Verzug 0,5 v.H. mehr; b) lfd. Nr. 3: 32.000,- DM Briefgrundschuld für die Mayener Volksbank eG in Mayen nebst bis zu 16 v.H. Jahreszinsen; c) lfd. Nr. 4: 20.000,- DM Briefgrundschuld abgetreten an die Mayener Volksbank eG in Mayen nebst 15 v.H. Jahreszinsen; d) lfd. Nr. 5: 110.000,- DM Briefgrundschuld für die Mayener Volksbank eG in Mayen nebst 14 v.H. Jahreszinsen, unter Umständen 16 v.H. ; e) lfd. Nr. 19: 110.000,- DM Grundschuld für die Mayener Volksbank eG in Mayen nebst 15 v.H. Jahreszinsen und die 5 v.H. einmaligen Nebenleistungen, werden für kraftlos erklärt.

Mayen, den 26. August 2008

- 2 C 1051/07 -

Das Amtsgericht

7580.

Der Grundschuldbrief über 700.000,- DM (357.840,32 EUR), Zinsen 15 % für die Volksbank Rheinböllen eG, eingetragen im Grundbuch von Rheinböllen Blatt 2831 in Abt. III Nr. 1 wird für kraftlos erklärt. Mit haft besteht in den Grundbüchern von Rheinböllen Blätter 2834 und 2835 jeweils in Abt. III Nr. 1.

Simmern, den 24. September 2008

- 3 C 348/08 -

Das Amtsgericht

7581.

In der Aufgebotssache Maria Chamberlain-Kämmerer, Peter-Drach-Straße 5, 67346 Speyer, Antragstellerin, wegen Kraftloserklärung von Sparbüchern hat das Amtsgericht in Speyer für Recht erkannt: 1. Die Sparbücher Nr. 3410206118, 3410334951 und 3410576528, ausgestellt von der Kreis- und Stadtparkasse Speyer, Wormser Straße 39, 67346 Speyer, für die Antragstellerin werden für kraftlos erklärt. 2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Speyer, den 24. September 2008

- 32 C 243/08 -

Das Amtsgericht

7582.

In dem Aufgebotsverfahren Dr. Dieter Rolf Fuchs, wohnhaft Dubai, Al Garhoud Area/Vereinigte Arabische Emirate, 36 Street, Villa 16a, Antragsteller, Verfahrensbevollmächtigter: Notarin Dorothee Vogel, Poststraße 21, 66482 Zweibrücken, betreffend den über die im Grundbuch von Ernstweiler-Bubenhausen (Amtsgericht Zweibrücken Blatt 1437 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Briefgrundschuld von 5200,- DM zugunsten der badischen Landesbausparkasse Karlsruhe ausgestellten Grundschuldbrief Gruppe

02 Nr. 0297722 wegen Kraftloserklärung hat das Amtsgericht Zweibrücken auf die mündliche Verhandlung vom 11. September 2008 für Recht erkannt: I. Der über die, im Grundbuch von Ernstweiler-Bubenhausen (Amtsgericht Zweibrücken) Blatt 1437 in Abt. III Nr. 1 zugunsten der Badischen Landesbausparkasse Karlsruhe eingetragene Briefgrundschuld von 5200,- DM mit 6 % Zinsen jährlich ausgestellte Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 0297722 wird für kraftlos erklärt. II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Zweibrücken, den 11. September 2008

- 1 C 179/08 - Das Amtsgericht

Aufgebote

7583.

Ingeborg Zensen, Goethestraße 14, 58553 Halver; Stefan Marx, Blaue Pforte 15, 24802 Emkendorf und Ralf Marx, Eicher Straße 66, 56626 Andernach; haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Andernach für Andernach Blatt 12581 in Abt. III Nr. 1 eingetragenes Grundpfandrecht zu 6250,- DM mit 7 evtl. 7,5 % Jahreszinsen. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse zu Mayen in 56727 Mayen.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, 25. November 2008, 8.25 Uhr**, Sitzungssaal 117, vor dem Amtsgericht Andernach anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Andernach, den 24. September 2008

- 63 C 718/08 - Das Amtsgericht

7584.

Anna Unvericht, Alleestraße 7, 67251 Freinsheim, und Nortrud Wolf, 67127 Rödersheim-Gronau, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Dürkheim für Freinsheim Blatt 94 in Abt. III Nr. 6 für das Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, GmbH in Hameln eingetragene mit 8 % verzinsliche Grundschuld von 11.800,- DM (6033,24 EUR).

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, 23. Dezember 2008, 8.30 Uhr**, Sitzungssaal 7, EG, Seebacher Straße 2, vor dem Amtsgericht Bad Dürkheim anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Bad Dürkheim, den 24. September 2008

- 1 C 98/08 - Das Amtsgericht

7585.

Aufgebot zur Kraftloserklärung eines Grundpfandrechtsbriefes: Die Miteigentümerin Anneliese Hipp geb. Hübschmann in Bad Kreuznach hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Bad Kreuznach Blatt 8202 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld in Höhe von 35.000,- DM = 17.895,22 EUR für die Stadtsparkasse in Solingen beantragt.

Der Inhaber des Grundpfandrechtsbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **18. Dezember 2008, um 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Außenstelle Hofgartenstraße 2, Bad Kreuznach, Saal A 106, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen, da dieser ansonsten für kraftlos erklärt werden kann.

Bad Kreuznach, den 23. September 2008

- 21 C 355/08 - Das Amtsgericht

7586.

Hans Reichert, geb. am 9. 6. 1926, Hochstraße 13, 55592 Rehborn, vertreten durch Herrn Notar Richard Held, 55566 Bad Sobernheim, Saarstraße 7, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: 1. Amtsgericht Bad Sobernheim Gemarkung Rehborn Blatt 1030 Plan Nr. 478/4, Grünland, Am Hasenköpfchen, Größe: 810 qm. Eigentümer laut Grundbucheintrag: 1. Anton Steuer II, in Rehborn; 2a. Margaretha Marger geb. Buhl, Ehefrau von Johannes Buhl, in Lauterecken; b. Elisabetha Krick geb. Buhl, Ehefrau von Ludwig Krick, in Kaiserslautern; c. Karoline Buhl, Dienstmagd, in Kaiserslautern, Nr. 1 in beendeter Fahrgemeinschaft, Nr. 1 und 2a, b und c in Erbgemeinschaft.

Der Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, etwaige Rechte spätestens in dem auf **Mittwoch, 17. Dezember 2008, 8.00 Uhr**, Sitzungssaal 6, 1. OG, Gymnasialstraße 11, vor dem Amtsgericht Bad Sobernheim anberaumten Termin anzumelden, da ansonsten die Ausschließung erfolgen wird.

Bad Sobernheim, den 16. September 2008

- 6 C 277/08 - Das Amtsgericht

7587.

Die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Neudorfer Straße 43, 47057 Duisburg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Betzdorf für Betzdorf Blatt 2819 in Abt. III Nr. 16 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Deutsche Bank AG, Filiale Siegen. Rechtsnachfolgerin: Deutsche Bank Privat und Geschäftskunden AG, Frankfurt.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Mittwoch, den 26. November 2008, 19.15 Uhr**, Sitzungssaal 508, 5. OG, Friedrichstraße 17, vor dem Amtsgericht Betzdorf anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Betzdorf, den 22. September 2008

- 3 C 197/08 - Das Amtsgericht

7588.

Die Eurohypo AG in Eschborn, Mainzer Landstraße 193, 60316 Frankfurt am Main, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Betzdorf für Birken Blatt 789 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 102.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Deutsche Bank AG, Filiale Neuwied. Rechtsnachfolgerin: Eurohypo Aktiengesellschaft, Eschborn.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Mittwoch, den 26. November 2008, 9.15 Uhr**, Sitzungssaal 508, 5. OG, Friedrichstraße 17, vor dem Amtsgericht Betzdorf an-

beraumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Betzdorf, den 22. September 2008

- 3 C 216/08 - Das Amtsgericht

7589.

Claudia Reifenrath, Alte Poststraße 6, 57581 Katzwinkel, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: Über das im Grundbuch von Betzdorf für Katzwinkel (Sieg) Blatt 1285 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundpfandrecht zu 125.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Wissen eG, Wissen.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Mittwoch, 21. Januar 2009, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 510, 5. OG, Friedrichstraße 17, vor dem Amtsgericht Betzdorf anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Betzdorf, den 17. September 2008

- 4 C 188/08 - Das Amtsgericht

7590.

Mohamed Daher, Zum Rohland 8, 57258 Freudenberg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbriefe 1. über das im Grundbuch von Betzdorf für Kirchen Blatt 2242 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundpfandrecht zu 10.800,- DM, eingetragener Berechtigter: Volksbank Wissen eG, Wissen, Rechtsnachfolgerin: Westerwald Bank eG Volks- und Raiffeisenbank in Hachenburg; 2. über das im Grundbuch von Betzdorf für Kirchen Blatt 2242 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundpfandrecht zu 7000,- DM, eingetragener Berechtigter: Volksbank Wissen eG, Wissen, Rechtsnachfolgerin: Westerwald Bank eG Volks- und Raiffeisenbank in Hachenburg.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunden wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Freitag, den 12. Dezember 2008, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 508, 5. OG, Friedrichstraße 17, vor dem Amtsgericht Betzdorf anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Betzdorf, den 23. September 2008

- 4 C 278/08 - Das Amtsgericht

7591.

Christel Kleine, Schulstraße 4, 57555 Brachbach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Betzdorf für Brachbach Blatt 2420 in Abt. III Nr. 3 eingetragenes Grundpfandrecht zu 65.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Wissen, eingetragene Genossenschaft in Wissen.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Mittwoch, den 10. Dezember 2008, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 512, 5. OG, Friedrichstraße 17, vor dem Amtsgericht Betzdorf anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Betzdorf, den 17. September 2008

- 4 C 285/08 - Das Amtsgericht

7592.

In der Aufgebotssache haben 1. Wolfgang Jurk, Neue Sandkaul 4, 50859 Köln, Antragsteller, 2. Ursula Jurk, Neue Sandkaul 4, 50859 Köln, Antragstellerin, Verfahrensbevollmächtigte zu 1. und 2. Notare Brambring & Kollegen, Hohenstauffenring 66 – 70, 50674 Köln, das Aufgebot zur Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Greimersburg Blatt 831 Abt. III lfd. Nr. 3 zugunsten der Stadtparkasse Köln zu Köln eingetragenen Briefgrundschuld über 60.000,- DM beantragt. Die Antragsteller werden glaubhaft machen, dass der Grundschuldbrief verloren wurde und dass die Grundschuld weder neu beliehen noch an Dritte abgetreten oder verpfändet wurde.

Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, 25. November 2008, 14.00 Uhr**, Saal 200, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte geltend zu machen, und den Grundschuldbrief vorzulegen, andernfalls der Grundschuldbrief für kraftlos erklärt wird.

Cochem, den 28. August 2008

- 2 C 139/08 - Das Amtsgericht

7593.

Rosa Ueberhofen, Weiherwiese 11, 53539 Kelberg-Rothentbach, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: 1. Amtsgericht Daun Gemarkung Rothentbach (Eifel) Blatt 724 Flur 18 Nr. 245, Waldfläche, Ober der Buschwiese, 1492 qm groß. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Gertrud Lenartz, Tochter von Josef Lenartz in Rothentbach.

Der Eigentümer wird aufgefordert, etwaige Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, 9. Dezember 2008, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 110, EG, Berliner Straße 3, vor dem Amtsgericht Daun anberaumten Termin anzumelden, da ansonsten die Ausschließung erfolgen wird.

Daun, den 18. September 2008

- 3 C 420/08 - Das Amtsgericht

7594.

Herr Wolfgang Josef Holleyn, Am Rießberg 2, 65558 Balduinstein, sowie die Eheleute Andreas Holleyn und Nina Holleyn geb. Iselbacher, Am Hain 28, 65558 Balduinstein, vertreten durch Herrn Notar Ernst-Dieter Irle, Lorenzstraße 5, 65582 Diez/Lahn, haben das Aufgebot der verloren gegangenen Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Balduinstein Blatt 458 in Abt. III a) unter lfd. Nr. 1 zugunsten des Beamtenheimstättenwerks, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, GmbH, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, Hameln, eingetragenen Grundschuld über 32.500,- Deutsche Mark (zweiunddreißigtausendfünfhundert Deutsche Mark) nebst sechseinhalb vom Hundert Jahreszinsen, gemäß Bewilligung vom 20. März 1968 eingetragen am 1. April 1968; b) unter lfd. Nr. 2 zugunsten des Beamtenheimstättenwerks, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, GmbH, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, Hameln, eingetragenen Grundschuld über 11.000,- Deutsche Mark (elftausend Deutsche Mark) nebst sieben vom Hundert Jahreszinsen, gemäß Bewilligung vom 9. November 1968 eingetragen am 21. November 1968; beantragt.

Der Inhaber der jeweiligen Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mitt-**

woch, den 17. Dezember 2008, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Diez, Saal 2, anberaumten Termin seine Rechte unter Vorlage der jeweiligen Urkunde anzumelden, ansonsten die Kraftloserklärung der jeweiligen Urkunde erfolgen wird.

Diez, den 19. September 2008

- 3 C 229/08 - Das Amtsgericht

7595.

Herr Hellmut Himpe, Roxeler Straße 394 B, „Haus Elmar“, 48161 Münster, und Frau Gabriele Elisabeth Schlosser geb. Himpe, 35, Plantation Road, George 6529, Süd-Afrika, beide vertreten durch Herrn Notar Dr. Matthias Mädlich, Nordallee 10, 56112 Lahnstein, haben das Aufgebot des verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Nassau Blatt 1913 in Abt. III unter lfd. Nr. 2 zugunsten der Braunschweig-Hannoverschen Hypothekbank in Hannover eingetragenen Hypothek wegen Tilgungsdarlehens über 22.000,- Deutsche Mark (zweizwanzigtausend Deutsche Mark) nebst 6 1/4 % Jahreszinsen – für die Zeit vom 1. Juli 1962 bis 31. Dezember 1964, ist eine Nebenleistung von jährlich 2 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu entrichten, u.U. sind ferner eine Entschädigung von höchstens 4 % und ein Säumniszuschlag von jährlich 1/2 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu zahlen; vollstreckbar nach § 800 ZPO – gemäß Bewilligung vom 25. November 1961, eingetragen am 12. Dezember 1961 in Nassau Blatt 1346 und nach Nassau Blatt 1913, übertragen am 17. Oktober 1978 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 17. Dezember 2008, 8.45 Uhr**, vor dem Amtsgericht Diez, Saal 2, anberaumten Termin seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, ansonsten die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Diez, den 18. September 2008

- 8 C 239/08 - Das Amtsgericht

7596.

Herr Guido Lorch, Nassauer Straße 2, 56379 Oberwies, vertreten durch Herrn Notar Dr. Joachim Mädlich in Nassau, hat das Aufgebot zur Ausschließung der jeweiligen Eigentümer beantragt hinsichtlich den Grundbüchern von a) Oberwies Blatt 34 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1 Flur 6 Flurstück 40, Erholungsfläche, Mühlbachstraße, groß, 4,12 Ar; lfd. Nr. 2 Flur 2 Flurstück 11/2, Landwirtschaftsfläche Waldstücker, groß 12,92 Ar; lfd. Nr. 3 Flur 3 Flurstück 60, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Damm, groß 10,17 Ar. Im Grundbuch ist als Eigentümer Herr Philipp Heinrich Eduard Lorch eingetragen. Der Grundbesitz ist lastenfrei. b) Dornholzhausen Blatt 153 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 2 Flur 3 Flurstück 6, Hutung, In der Rommelsbach, 4,40 Ar. Im Grundbuch sind als Eigentümer die Eheleute Philipp Heinrich Eduard Lorch und Karoline geb. Müller in Errungenschaftsgemeinschaft eingetragen. Der Grundbesitz ist lastenfrei. c) Oberwies Blatt 103 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1 Flur 6 Flurstück 71, Waldfläche, Im Pfaffenberg, groß 18,08 Ar; lfd. Nr. 2 Flur 3 Flurstück 41, Landwirtschaftsfläche, Aufm Görbis, groß 12,55 Ar; lfd. Nr. 3 Flur 4 Flurstück 40, Landwirtschaftsfläche, Erster Band, groß 6,27 Ar; lfd. Nr. 4 Flur 3 Flurstück 13, Landwirtschaftsfläche, Aufm Görbis, groß 10,56 Ar; lfd. Nr. 5 Flur 3 Flurstück 8, Landwirtschaftsfläche, Aufm Görbis, groß 16,50 Ar; lfd. Nr. 6 Flur 6 Flurstück 31, Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche am Hollernstrauch, groß 12,56 Ar; lfd. Nr. 7 Flur 2 Flurstück 115/35, Landwirtschaftsfläche, auf der Haide, groß 21,68 Ar; lfd. Nr. 8

Flur 3 Flurstück 3, Landwirtschaftsfläche, Im Berg, groß 14,47 Ar; Waldfläche, Im Berg, groß 0,30 Ar. Im Grundbuch sind die Eheleute Philipp Heinrich Eduard Lorch und Karoline geb. Müller als Gesamtgut in Errungenschaftsgemeinschaft eingetragen. Der Grundbesitz ist lastenfrei. Nach Bekunden des Antragstellers und unter Vorlage der Sterbeurkunden der eingetragenen Eigentümer hatte dessen Vater, der am 18.7.2003 verstorbene Helmut Lorch, geb. am 16.11.1930, den vorgenannten Grundbesitz seit dem Jahre 1967 im alleinigen Eigenbesitz. Der eingetragene Eigentümer, Philipp Heinrich Eduard Lorch, ist der Großvater seines Vaters Helmut Lorch. Er ist am 19.2.1925 verstorben. Dessen Witwe Karoline Lorch geb. Müller, Großmutter seines Vaters, ist am 25.3.1967 verstorben. Der Antragsteller hat das Hausgrundstück Oberwies, Nassauer Straße 2 und mit diesem auch den Eigenbesitz an dem vorbezeichneten Grundbesitz am 1. Oktober 2001 von seinem Vater übernommen und ist daher dessen Rechtsnachfolger. Diese Angaben versicherte der Antragsteller an Eides statt.

Die Rechtsnachfolger der noch eingetragenen Eigentümer werden daher aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 17. Dezember 2008, 8.45 Uhr**, vor dem Amtsgericht Diez, Saal 2, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgen wird.

Diez, den 19. September 2008

- 8 C 240/08 - Das Amtsgericht

7597.

Herr Hans Dieter Scheffler, Oberneisener Straße 13, 65623 Hahnstätten, als Betreuer für Herrn Alfred Scheffler, Oberneisener Straße 13, 65623 Hahnstätten, der Betreuer vertreten durch die Volksbank Rhein-Lahn eG, Ernst-Scheuern-Platz 1, 65582 Diez/Lahn, hat die Kraftloserklärung des verloren gegangenen Sparbuchs Sparkontonummer 500 681 9500 der Volksbank Rhein-Lahn eG in Diez beantragt. Das Sparbuch ist ausgestellt auf Herrn Alfred Scheffler, Betreuer Hans Dieter Scheffler, Oberneisener Straße 13, 65623 Hahnstätten, und weist einen Kontostand von 38.898,28 EUR aus (Buchsaldo: 38.021,01 EUR).

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 17. Dezember 2008, 8.45 Uhr**, beim Amtsgericht Diez, Saal 2, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Diez, den 18. September 2008

- 8 C 286/08 - Das Amtsgericht

7598.

In der Aufgebotssache 1. Otto Vogel, Hauptstraße 24, 67361 Freisbach, Antragsteller, hat das Amtsgericht Germersheim folgendes Aufgebot erlassen: Der Antragsteller hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes Gruppe 3 Nr. 005624 Rheinland-Pfalz über 28.000,- DM eingetragen im Grundbuch von Freisbach (Amtsgericht Germersheim) ehemals Blatt 27 Abt. III Nr. 1, nunmehr Blatt 584 Abt. III Nr. 2, zugunsten der Deutschen Genossenschafts-Hypothekbank Aktiengesellschaft in Hamburg beantragt, da der Hypothekenbrief abhanden gekommen sei.

Personen, die glauben Rechte aus dieser Urkunde herleiten zu können, werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf **Donnerstag, den 11. Dezember 2008, 9.00 Uhr**, beim Amtsgericht Germersheim, 1. OG, Saal 1, anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung anzumelden, widri-

genfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Neben dem Aufgebot ergeht hiermit eine Zahlungssperre mit dem Verbot, Zahlungen an den Inhaber des Hypothekenbriefes zu leisten.

Germersheim, den 10. September 2008

- 1 C 110/08 - Das Amtsgericht

7599.

In der Aufgebotssache 1. Brigitte Wörteler, Baseler Straße 1, 12205 Berlin, Antragstellerin, 2. Dr. Michael Hamburger, Am Mühlbach 7, 66869 Kusel, Antragsteller, wegen Kraftloserklärung hat das Amtsgericht Germersheim folgendes Aufgebot erlassen: Die Antragsteller haben das Aufgebot des Grundschuldbriefes Gruppe 4 Nr. 136 933 Rheinland-Pfalz über 5685,- DM eingetragen im Grundbuch von Germersheim (Amtsgericht Germersheim) Blatt 832 Abt. III Nr. 6 zugunsten der Badenia-Bausparkasse GmbH in Karlsruhe – jetzt Deutsche Bausparkasse Badenia AG in Karlsruhe – beantragt, da der Grundschuldbrief abhanden gekommen sei.

Personen, die glauben Rechte aus dieser Urkunde herleiten zu können, werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf **Donnerstag, den 11. Dezember 2008, 9.00 Uhr**, beim Amtsgericht Germersheim, 1. OG, Saal 1, anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Neben dem Aufgebot ergeht hiermit eine Zahlungssperre mit dem Verbot, Zahlungen an den Inhaber des Grundschuldbriefes zu leisten.

Germersheim, den 10. September 2008

- 1 C 582/08 - Das Amtsgericht

7600.

In der Aufgebotssache 1. Christoph Weiß, 68789 St. Leon-Rot, Antragsteller, 2. Monika Klimmeck, geb. Weiß, 76726 Germersheim, Antragstellerin, 3. Georg Weiß, 76726 Germersheim, Antragsteller, 4. Bernhard Weiß, 87651 Bernbach, Antragsteller, wegen Kraftloserklärung hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes Gruppe 6 Nr. 207242 Rheinland-Pfalz über 38.500,- DM eingetragen im Grundbuch von Germersheim (Amtsgericht Germersheim) Blatt 2203 Abt. III Nr. 2 zugunsten des Beamtenheimstättenwerks Gemeinnützige Bausparkasse GmbH in Hameln – jetzt BHW Bausparkasse AG in Hameln – beantragt, da der Grundschuldbrief abhanden gekommen sei.

Personen, die glauben Rechte aus dieser Urkunde herleiten zu können, werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, den 2. Dezember 2008, 10.00 Uhr**, beim Amtsgericht Germersheim, 1. OG, Saal 1, anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Germersheim, den 15. September 2008

- 3 C 559/08 - Das Amtsgericht

7601.

Herr Jeliasko Mihov, Zeppelinstraße 10, 76726 Germersheim, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des Sparbuchs betreffend der für ihn selbst bei der VR Bank Südpfalz eG, Waffenstraße 15, 76829 Landau, geführten Spareinlage auf dem Konto Nr. 231019147 in einer Höhe von 7321,40 EUR (Saldo per 18. Juni 2008) beantragt. Das Sparbuch soll laut Angabe des Antragstellers am 4. September 1992 eröffnet worden sein. Derzeit soll das Guthaben laut

Bestätigung der kontoführenden Bank mit 0,5 % p.a. verzinslich sein und eine dreimonatige Kündigungsfrist haben. Die Farbe des Sparbuchs ist (wahrscheinlich) blau. Es soll mit einem Magnetstreifen versehen sein.

Der oder die Inhaber dieses Sparbuches wird/werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 17. Dezember 2008, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau, Saal 519, anberaumten Termin die Rechte anzumelden und das Sparbuch vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung dieses Sparbuches erfolgen wird.

Zahlungssperre (§ 1019 ZPO): Der VR Bank Südpfalz eG, Waffenstraße 15, 76829 Landau, und allen ihren Zahlstellen (Geschäftsstellen, Niederlassungen, Zweigstellen) wird hiermit verboten, an den oder die Inhaber des Sparbuchs Zahlung zu leisten.

Landau, den 19. September 2008

- 3 C 934/08 - Das Amtsgericht

7602.

Frau Lilli Gisela Dickenschied-Korb geb. Dickenschied, geb. am 26.9.1947, wohnhaft in 56170 Bendorf, Isenburger Straße 9, vertreten durch den Notar Jürgen Schmidt, Neuwied, beantragt, den folgenden Grundpfandrechtsbrief über die im Grundbuch von Engers Blatt 2781 zugunsten der Opel Bank GmbH in Rüsselsheim eingetragenen Grundschulden im Wege des Aufgebots für kraftlos zu erklären: Grundschuld in Höhe von 200.000,- DM nebst 16 % Jahreszinsen eingetragen in Abt. III unter lfd. Nr. 9 sowie Grundschuld in Höhe von 204.516,75 EUR nebst 15 % Jahreszinsen, eingetragen in Abt. III unter lfd. Nr. 10.

Der Berechtigte aus der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zu dem auf **Dienstag, 25. November 2008, 9.00 Uhr**, Saal 122, Amtsgericht Neuwied, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte aus den oben bezeichneten Grundschuldbriefen unter Vorlage der Urkunde geltend zu machen, da diese sonst für kraftlos erklärt wird.

Neuwied, den 17. September 2008

- 44 C 975/08 - Das Amtsgericht

7603.

Berthold Kick, Kolpingstraße 6a, 53547 Roßbach, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Rossbach (Wied) Blatt 1800 eingetragenen Grundstücks Gemarkung Rossbach Flur 14 Flurstück 38, Landwirtschaftsfläche „Unten in der Wallbachwiese“ Größe 35 Ar, 51 qm, sowie Flur 15 Flurstück 102, Landwirtschaftsfläche „Aufm Miesenfeld“, Größe 38 Ar, 99 qm, beantragt. Im Grundbuch ist Herr Pantaleon Buchmüller (geb. 3. 10. 1907) als Eigentümer eingetragen. Der Eigentümer ist verschollen.

Die Rechtsnachfolger des bisherigen Eigentümers werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, 2. Dezember 2008, 9.00 Uhr**, Saal 122, vor dem Amtsgericht Neuwied anberaumten Termin ihre Rechte anzumelden, da ansonsten die Ausschließung erfolgen wird.

Neuwied, den 17. September 2008

- 44 C 1050/08 - Das Amtsgericht

7604.

Frau Patricia Gieraths, geb. am 23. 9. 1977, wohnhaft Hardter Höhe 4, 54689 Daleiden, Antragstellerin, vertreten durch Notar Dr. Dietrich Knoche, Prüm, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des

Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Daleiden Blatt 1407 in Abt. III Nr. 1 für die Bausparkasse Schwäbisch-Hall AG, Schwäbisch Hall, über 30.000,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, in dem auf **Mittwoch, den 13. Mai 2009, 9.00 Uhr**, Saal I (Raum 118), vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Prüm, den 5. September 2008

- 6 C 244/08 - Das Amtsgericht

7605.

Herr Peter Welker, geb. am 5. 7. 1938, wohnhaft Dorfstraße 12, 54597 Euscheid, Antragsteller, vertreten durch Notarassessorin Daniela Schmied-Kovaik, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Euscheid Blatt 255 in Abt. III Nr. 1 für die Kreissparkasse Prüm in Prüm über 15.500,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, in dem auf **Mittwoch, den 13. Mai 2009, 9.00 Uhr**, Saal I (Raum 118), vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Prüm, den 26. August 2008

- 6 C 256/08 - Das Amtsgericht

7606.

In der Aufgebotssache Hella Esch geb. Fuchs, geb. am 26.6.1938, Grüner Weg 2, 53424 Remagen, Antragstellerin, Verfahrensbevollmächtigter: Notar Dr. Anton Vomweg, Barbarossastraße 19a, 53489 Sinzig, hat die Antragstellerin das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Remagen Blatt 4913 in Abt. 3 Nr. 5 eingetragene Grundschuld zugunsten der Bausparkasse Mainz AG in Mainz eine Brief-Darlehenshypothek in Höhe von 15.300,- DM (i.W. fünfzehntausenddreihundert Deutsche Mark) nebst 5 v.H. im Verzugsfalle 6 v.H. Jahreszinsen beantragt.

Der Inhaber des Briefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 17. Dezember 2008, 9.00 Uhr**, Saal 27, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen; andernfalls wird der Brief für kraftlos erklärt.

Sinzig, den 11. September 2008

- 7 C 345/08 - Das Amtsgericht

7607.

Walter Fries, Biewerer Straße 98, 54293 Trier, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Gruppe 6 Nr. 200636 über die im Grundbuch von Trier für Biewer Blatt 380 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 18.000,- DM nebst 6,5 % Jahreszinsen. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst (jetzt BHW Bausparkasse AG) in Hameln.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Donnerstag, 27. November 2008, 10.15 Uhr**, Sitzungssaal 58, EG, Justizstraße 2, 4, 6, vor dem Amtsgericht Trier anberaum-

ten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Trier, den 17. September 2008

- 8 C 119/08 - Das Amtsgericht

7608.

Volksbank Trier eG, Herzogenbuscher Straße 16 – 18, 54292 Trier, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Gruppe 02 Nr. 3826765 über die im Grundbuch von Trier für Mertesdorf Blatt 1529 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 90.000,- DM nebst 15 % Jahreszinsen. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Trier eG.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Freitag, 19. Dezember 2008, 8.30 Uhr**, Sitzungssaal 58, EG, Justizstraße 2, 4, 6, vor dem Amtsgericht Trier anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Trier, den 17. September 2008

- 32 C 339/08 - Das Amtsgericht

7609.

Werner Rupp, geb. 27.2.1931, Sickingenstraße 1, 55234 Monzernheim, vertreten durch Notar Dr. Peter Liessem, Sickingenstraße 1, 67574 Osthofen, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Monzernheim Blatt 795 eingetragenen Grundstücks 1/2-Anteil der Gemarkung Monzernheim Flur 1 Nr. 182, Verkehrsfläche, Am Römer 18, 44 qm, beantragt (§ 927 BGB). Im Grundbuch sind als Eigentümer zu 1/2 in Fahrsngemeinschaft eingetragen 1.) Johann Eckert II, vermutlich verstorben vor 1925, 2.) Margaretha Eckert geb. Vetter, geb. 3.1.1869, verstorben 26.3.1948, zuletzt in Monzernheim.

Der bisherige Eigentümer wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Montag, den 15. Dezember 2008, 9.00 Uhr**, Saal 107, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, da widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Worms, den 3. September 2008

- 1 C 167/06 - Das Amtsgericht

7610.

Gertrud Barbara Margareta Roth geb. Kronauer, geb. 12.3.1933, Gottliebenstraße 7, 67550 Worms, vertreten durch Notar Dr. Markus Hardt, Siegfriedstraße 7, 67547 Worms, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Herrnsheim Blatt 2160 in Abt. III Nr. 3 für die Kreis- und Stadtparkasse Worms in Worms am 4. Dezember 1962 eingetragene Grundschuld über 3000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich, beantragt.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Montag, 15. Dezember 2008, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 107, 1. OG, Hardtgasse 6, vor dem Amtsgericht Worms anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Worms, den 3. September 2008

- 1 C 28/08 - Das Amtsgericht

7611.

Margareta Eschenfelder geb. Lukas, geb. 7.4.1933, Talantstraße 17, 67578 Gimbsheim, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung der drei Sparbücher beantragt, jeweils ausgestellt von der Sparkasse Worms-Alzey-Ried, Lutherring 15, 67547 Worms (Filiale Gimbsheim), auf den Namen der Margareta Eschenfelder und zwar a) Sparkonto Nr. 301092615, b) Sparkonto Nr. 306766976, und c) Sparkonto Nr. 426645290.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Montag, 15. Dezember 2008, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 107, 1. OG, Hardtgasse 6, vor dem Amtsgericht Worms anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Worms, den 3. September 2008

- 1 C 29/08 - Das Amtsgericht

Konkursverfahren

7612.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Georg Geiling & Co. AG, Mainzer Straße 33 – 35, 55422 Bacharach (Bingen 1310 jetzt AG Mainz 21310), vertreten durch 1. Ernst Geiling-Rasmus, Mittlerer Flurweg 66b, 55543 Bad Kreuznach (Vorstand), Antragstellerin, Verfahrensbevollmächtigte des Vertreters zu 1.: Rechtsanwältin Susanne Bode, Veronastraße 10, 55411 Bingen am Rhein, wird nach Abhaltung des Schlusstermins und Vollzug der Schlussverteilung durch den Konkursverwalter aufgehoben. Die weiteren Zinsen aus dem Anderkonto werden dem Konkursverwalter bis zur Höhe von 100,- EUR als weitere Konkursverwaltervergütung festgesetzt.

Bingen am Rhein, den 11. September 2008

- 3 N 8/95 - Das Amtsgericht

7613.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Joh. Ditandy Baugesellschaft mbH Koblenz wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf **Freitag, den 7. November 2008, 9.00 Uhr**, Saal 123, Hauptjustizgebäude, Karmeliterstraße 14, 56068 Koblenz.

Koblenz, den 26. August 2008

- 21 N 225/97 - Das Amtsgericht

7614.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Storcol-Gewerbekühlung GmbH, Westerwaldstraße 10, 56412 Görgeshausen (AG Montabaur, HRB 3489), vertreten durch Franz Fondel, als Geschäftsführer der Storcol-Gewerbekühlung GmbH, Bahnhofstraße 53, 56412 Niedererbach (Geschäftsführer), wird nach Abhaltung des Schlusstermins und vollzogener Schlussverteilung aufgehoben.

Montabaur, den 23. September 2008

- 17 N 4/96 - Das Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

7615.

Bezeichnung der Ehegatten: a) Peppino Galuppo, geb. 8.2.1964, b) Tracy Marie Galuppo geb. McGowan, geb. 31.1.1964, beide wohnhaft in Urbar, Arenberger Straße 46:

Durch notariellen Vertrag vom 7. Mai 2008, UR Nr. 2639/2008 des Notars Dr. jur. Johannes Adams, haben die Eheleute für die güterrechtlichen Wirkungen ihrer Ehe hinsichtlich sämtlicher in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen unbeweglichen Vermögens einschließlich der Rechte und Ansprüche hieran oder hierauf das Recht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Abs. 2 Nr. 3 EGBGB gewählt.

Koblenz, den 9. Juni 2008

- GR 2607 - Das Amtsgericht

Vereinsregister

7616.

Förderverein SV Heiligenmoschel e.V., Heiligenmoschel (Heiligenmoschel).

Kaiserslautern, den 14. September 2008

- VR 30177 - Das Amtsgericht

7617.

Förderverein Kindertagesstätte und Grundschule Münsterappel e.V., Münsterappel (Münsterappel).

Kaiserslautern, den 14. September 2008

- VR 30178 - Das Amtsgericht

7618.

Haus der Jugend Kusel e.V., Kusel (Kusel).

Kaiserslautern, den 14. September 2008

- VR 30179 - Das Amtsgericht

7619.

Förderverein für Jugend-, Breiten- und Gesundheitssport der TuS Alsenz e.V., Alsenz (Alsenz).

Kaiserslautern, den 22. August 2008

- VR 30180 - Das Amtsgericht

7620.

VR 30181 Wählergruppe Zukunft Krickenbach e.V., Krickenbach (Krickenbach).

Kaiserslautern, den 10. September 2008

- VR 30181 - Das Amtsgericht

7621.

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Imsbach e.V., Imsbach (Imsbach).

Kaiserslautern, den 12. September 2008

- VR 30182 - Das Amtsgericht

7622.

Dialyse Bad Neuenahr-Ahrweiler e.V.,
Bad Neuenahr-Ahrweiler
(53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler).

Koblenz, den 15. Juli 2008

- VR 20380 - Das Amtsgericht

7623.

Ovvehöde Backesverein Ahrweiler e.V.,
Bad Neuenahr-Ahrweiler
(53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler).

Koblenz, den 16. Juli 2008

- VR 20381 - Das Amtsgericht

7624.

Orgelbauverein St. Veit Mayen e.V., Mayen
(56727 Mayen).

Koblenz, den 17. Juli 2008

- VR 20382 - Das Amtsgericht

7625.

Arbeitsgemeinschaft für Angewandte
Humanpharmakologie (AGAH) e.V.,
Andernach (Lohmannstraße 2,
56626 Andernach).

Koblenz, den 31. Juli 2008

- VR 20383 - Das Amtsgericht

7626.

L.O.N. e.V., Verein zur Förderung von
Lebensqualität, Ökologie und Naturschutz
in den Ortschaften Leimersdorf, Oeverich
und Niederich, Grafschaft-Leimersdorf
(53501 Grafschaft-Leimersdorf).

Koblenz, den 4. August 2008

- VR 20384 - Das Amtsgericht

7627.

Kinder-HERZ-Perle 08 e.V., Herschbroich
(53518 Herschbroich).

Koblenz, den 4. August 2008

- VR 20385 - Das Amtsgericht

7628.

Markt für Leib und Seele – füreinander,
miteinander – e.V., Adenau (53518 Adenau).

Koblenz, den 19. August 2008

- VR 20386 - Das Amtsgericht

7629.

Regenbogen Engel e.V., Lahnstein
(Lahnstein).

Koblenz, den 19. August 2008

- VR 20387 - Das Amtsgericht

7630.

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr
Mayen e.V., Mayen (Mayen).

Koblenz, den 19. August 2008

- VR 20388 - Das Amtsgericht

7631.

Förder- und Freundeskreis Kloster
Arenberg e.V., Koblenz-Arenberg
(Koblenz-Arenberg).

Koblenz, den 20. August 2008

- VR 20389 - Das Amtsgericht

7632.

Hundefreunde Blaues Land e.V. (HFBL),
Dachsenhausen (56340 Dachsenhausen).

Koblenz, den 20. August 2008

- VR 20390 - Das Amtsgericht

7633.

Lauftreff-Untermosel e.V., Kobern-
Gondorf (Kobern-Gondorf).

Koblenz, den 22. August 2008

- VR 20391 - Das Amtsgericht

7634.

Kameradschaftsverein „Sankt Florian
Kreuzberg“, Altenahr (53505 Altenahr).

Koblenz, den 22. August 2008

- VR 20392 - Das Amtsgericht

7635.

aka-kuro Koblenz e.V., Andernach
(56626 Andernach).

Koblenz, den 26. August 2008

- VR 20393 - Das Amtsgericht

7636.

Arbeitsgemeinschaft Immendorfer Vereine
1958 e.V., Koblenz-Immendorf (Koblenz-
Immendorf).

Koblenz, den 27. August 2008

- VR 20394 - Das Amtsgericht

7637.

Arzheimer für Arzheim e.V., Koblenz-
Arzheim (56077 Koblenz-Arzheim).

Koblenz, den 28. August 2008

- VR 20395 - Das Amtsgericht

7638.

Kameradschaftsverein der freiwilligen
Feuerwehr Adenau e.V., Adenau (Adenau).
Die Satzung ist errichtet am 25. April 2008.

Koblenz, den 3. September 2008

- VR 20396 - Das Amtsgericht

7639.

Zughundegruppe Rhein-Main-Lahn e.V.,
Berg (56357 Berg).

Koblenz, den 8. September 2008

- VR 20397 - Das Amtsgericht

7640.

Förderverein e.V. der Lions-Clubs und
Leo-Clubs aus Koblenz und Vallendar,
Koblenz (Koblenz).

Koblenz, den 9. September 2008

- VR 20398 - Das Amtsgericht

7641.

Förderverein Katharinen e.V.,
Grafschaft-Lantershofen
(Graf-Blankhard-Straße 21,
53501 Grafschaft-Lantershofen).

Koblenz, den 9. September 2008

- VR 20399 - Das Amtsgericht

7642.

Hort Kaul-Quappen e.V., Koblenz
(56072 Koblenz).

Koblenz, den 10. September 2008

- VR 20400 - Das Amtsgericht

7643.

Pragorien e.V., Kempenich (Kempenich).

Koblenz, den 10. September 2008

- VR 20401 - Das Amtsgericht

7644.

Kunstkreis Namedy e.V., Andernach
(Am Helmwartsturm 2, 56626 Andernach).

Koblenz, den 11. September 2008

- VR 20402 - Das Amtsgericht

7645.

Moana Momi e.V., Koblenz
(56068 Koblenz).

Koblenz, den 11. September 2008

- VR 20403 - Das Amtsgericht

7646.

Kulturverein Dammheim e.V., Sitz:
Landau in der Pfalz.

Landau, den 24. September 2008

- VR 30137 - Das Amtsgericht

7647.

Dorfgemeinschaft Schöneberg e.V.,
57638 Schöneberg.

Montabaur, den 16. September 2008

- 6 VR 20318 - Das Amtsgericht

7648.

Deutscher Shiba Inu Club – DSIC e.V.,
Hundsagen.

Montabaur, den 17. September 2008

- 6 VR 20319 - Das Amtsgericht

7649.

Männerchor 1847/97 Niederbieber e.V.

Montabaur, den 26. September 2008

- 6 VR 20320 - Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren – Terminbestimmungen –

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 7650 bis 7709 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

7650.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Forstmehren Blatt 439 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 28. April 2009, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße Nr. 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 11 Gemarkung Forstmehren Flur 12 Flurstück 48, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Kuhweg 5, 5a, Größe: 2429 qm. Das Grundstück ist mit einem voll unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und angebauter Garage, einem unterkellerten Nebengebäude, einem massiv errichteten Stallgebäude und einem Stallgebäude in Leichtbauweise bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 145.000,- EUR. Im ersten Termin wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Altenkirchen, den 18. September 2008

- 1 K 34/07 - Das Amtsgericht

7651.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mammelzen Blatt 538 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 21. April 2009, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße Nr. 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Mammelzen Flur 3 Flurstück 116/2, Erholungsfläche, Im Bitzengarten 3, Größe: 527 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Mammelzen Flur 3 Flurstück 117/2, Gebäude- und Freifläche, Im Bitzengarten 1, Größe: 432 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Mammelzen Flur 3 Flurstück 118/4, Gebäude- und Freifläche, Im Bitzengarten 1, Größe: 66 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Mam-

melzen Flur 3 Flurstück 171/8, Gebäude- und Freifläche, Im Bitzengarten 1, Größe: 176 qm; lfd. Nr. 5 Gemarkung Mammelzen Flur 3 Flurstück 115/2, Erholungsfläche, Im Bitzengarten, Größe: 504 qm. Das Grundstück Nr. 2 ist mit einem Einfamilienwohnhaus mit Schuppen bebaut. Auf dem Grundstück Nr. 3 befindet sich eine Stützmauer. Die übrigen Grundstücke sind unbebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 77.300,- EUR.

Altenkirchen, den 15. September 2008

- 1 K 34/08 - Das Amtsgericht

7652.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am 11. Dezember 2008, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Alzey Blatt 10341 lfd. Nr. 1 Alzey Flur 10 Nr. 754, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Mornweg-Straße 14, 378 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: Wohnhaus, Baujahr 2003). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 236.000,- EUR.

Internet-Infos: www.zwangs-versteigerung.de

Alzey, den 24. September 2008

- K 91/07 - Das Amtsgericht

7653.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen **am Mittwoch, dem 14. Januar 2009, um 14.00 Uhr**, im Sitzungssaal 106 des Amtsgerichts 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55 - 57, die im Grundbuch von Holzweiler Blatt 2654 eingetragenen Grundstücke Grundbuchbezeichnung: BvNr. 1 Flur 1 Nr. 57, Gebäude- und Freifläche, Petersgasse 8, zu 290 qm und BvNr. 2 Flur 1 Nr. 58, Gebäude- und Freifläche, Peterstraße, zu 435 qm, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10. Juli 2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 253.000,- EUR festgesetzt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 22. September 2008

- 6 K 40/06 - Das Amtsgericht

7654.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Horrweiler Blatt 1432 und 1375 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 11. Februar 2009, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Horrweiler Blatt 1432 lfd. Nr. 1 Horrweiler Flur 1 Nr. 72/1, Gebäude- und Freifläche, Weedstraße 2, 191 qm; 1/2-Miteigentumsanteile am Grundbesitz Horrweiler Blatt 1375 lfd. Nr. 1 Horrweiler Flur 1 Nr. 73, Verkehrsfläche, Weedstraße, 81 qm. Festgesetzte Verkehrswerte: Blatt 1432: 119.000,- EUR (einhundertneunzehntausend Euro); Blatt 1375: 1094,- EUR (eintausendvierundneunzig Euro). Im Termin am 10. Mai 2007 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 70 %-Grenze gemäß § 74 a ZVG versagt. Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis

freitags zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um ein zweigeschossiges und nicht unterkellertes Einfamilienhaus und ein Nebengebäude, ehemals landwirtschaftlich genutzt. Bei dem Grundstück Flur 1 Nr. 73 handelt es sich um einen Fahrweg.

Bingen am Rhein, den 14. August 2008

- 4 K 26/05 - Das Amtsgericht

7655.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Waldalgesheim Blatt 3303 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 18. Februar 2009, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Waldalgesheim Flur 2 Nr. 65/1, Gebäude- und Freifläche, Hasselbachweg, 2534 qm. Festgesetzter Verkehrswert: 343.000,- EUR (dreihundertdreißigtausend Euro). Im Termin am 9. April 2008 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 50 %-Grenze gemäß § 85 a ZVG von Amts wegen versagt. Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um ein unterkellertes 1-geschossiges Wohnhaus in Chaletbauweise mit ausgebautem Dachgeschoss; Gästehäuschen und Werkstatt; 2 Carports; Pferdeunterstand; Außenpool; Baujahr: 1998. Es besteht auch noch nicht ausgeführte Abrissverfügung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen – Amt für Bauen und Umwelt – vom 11. März 1999.

Bingen am Rhein, den 14. August 2008

- 4 K 54/05 - Das Amtsgericht

7656.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Stroheich Blatt 588 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 15. Januar 2009, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 54550 Daun, Berliner Straße 3, Zimmer Nr. 110, versteigert werden.

Best.Verz. lfd. Nr. 1 Gemarkung Stroheich Flur 10 Nr. 19/8, Gebäude- und Freifläche, Ahrstraße, 628 qm (73.200,- EUR); Best.Verz. lfd. Nr. 2 Gemarkung Stroheich Flur 10 Nr. 19/6, Gebäude- und Freifläche, Ahrstraße 7, 520 qm (52.800,- EUR, wovon 3000,- EUR auf das Zubehör – zwei Hebebühnen – entfallen). Die Angaben in Klammern sind die nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzten Werte (Verkehrswerte). Hinweis: Nach dem Gutachten sind die Grundstücke mit einem Wohn- und Geschäftshaus (Werkstatt) bebaut.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. September 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 18. September 2008

- 4 K 54/2006 - Das Amtsgericht

7657.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Neroth Blatt 798 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 22. Januar 2009, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 54550 Daun, Berliner Straße 3, Zimmer Nr. 110, versteigert werden.

Best.Verz. lfd. Nr. 10 Gemarkung Neroth Flur 18 Nr. 2/11, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 60, 1,11 Ar (5200,- EUR); Best.Verz. lfd. Nr. 13 Gemarkung Neroth Flur 18 Nr. 2/4, Erholungsfläche, Hauptstraße, 1,38 Ar (700,- EUR); Best.Verz. lfd. Nr. 14 Gemarkung Neroth Flur 18 Nr. 1/7, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Hauptstraße 60, 14,08 Ar (73.000,- EUR, wovon 5000,- EUR auf das Zubehör entfallen). Die Angaben in Klammern sind die nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzten Verkehrswerte. Hinweis nach dem Wertgutachten: a) Das Grundstück Neroth Flur 18 Nr. 1/7 ist mit einem 2-geschossigen Gebäude mit Teilunterkellerung und nicht ausgebautem Dachgeschoss bebaut. In dem Objekt befinden sich eine Gaststätte mit Saal und zwei Wohnungen. b) Das Grundstück Neroth Flur 18 Nr. 2/11 ist mit einer Scheune bebaut. c) Das Grundstück Neroth Flur 18 Nr. 2/4 ist unbebaut.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 23. September 2008

- 2 K 62/2007 - Das Amtsgericht

7658.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Pützborn Blatt 784 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 15. Januar 2009, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 54550 Daun, Berliner Straße 3, Zimmer Nr. 110, versteigert werden.

Best.Verz. lfd. Nr. 1 Gemarkung Pützborn Flur 3 Nr. 30/6, Gebäude- und Freifläche (Produktion), Garten, Steinbockstraße 24, 2228 qm (307.500,- EUR, wovon 104.000,- EUR auf das Zubehör entfallen); Best. Verz. lfd. Nr. 2 Gemarkung Pützborn Flur 3 Nr. 33/16, Gebäude- und Freifläche (Handwerk), Hamsterweg 14, 42 qm (500,- EUR). Die Angaben in Klammern sind die nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzten Werte (Verkehrswerte). Hinweis: Nach dem Wertgutachten wird auf den Grundstücken ein Gewerbebetrieb (Wäscherei) geführt.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Mai 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Winfried Küster**.

Daun, den 23. September 2008

- 2 K 24/2005 - Das Amtsgericht

7659.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Birresborn Blatt 1299 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 22. Januar 2009, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 54550 Daun, Berliner Straße 3, Zimmer Nr. 110, versteigert werden.

Best.Verz. lfd. Nr. 5 Gemarkung Birresborn Flur 37 Nr. 21, Gebäude- und Freifläche, Mürtenbacher Straße 20A, 40 qm. Wert des Grundstücks gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG (Verkehrswert): 46.000,- EUR. Hinweis: Auf dem Grundstück befindet sich laut Wertgutachten ein Apartment.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. September 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 23. September 2008

- 2 K 42/2007 - Das Amtsgericht

7660.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 11. Dezember 2008, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal Nr. 110, versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Daun Blatt 3007 Best.Verz. lfd. Nr. 1 79/413-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Daun Flur 11 Nr. 324/83, Gebäude- und Freifläche, Maria-Hilf-Straße 12A, 6,04 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss sowie dem Kellerraum und der Garage im Kellergeschoss, Nr. 2 laut Aufteilungsplan. Der hier zu versteigernde Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Grundbücher von Daun Blätter 3006, 3008 bis 3010) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 82.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. März 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 10. September 2008

- 2 K 17/08 - Das Amtsgericht

7661.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Altendiez Blatt 1794 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 10. März 2009, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 5 Flurstück 61, Gebäude- und Freifläche (Mehrfamilienwohnhaus), Schulstraße 14, 372 qm. Verkehrswert: 144.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. September 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 26. September 2008

- 10 K 56/07 - Das Amtsgericht

7662.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Steinsberg Blatt 264 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 10. März 2009, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 7 Flurstück 44, Gebäude- und Freifläche (Einfamilienwohnhaus), Ringsstraße 19, 180 qm. Verkehrswert: 68.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. September 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Mindestgebotsregelungen der §§ 74 a Abs. 1 und 85 a Abs. 1 ZVG gelten für diesen Versteigerungstermin nicht mehr.

Diez, den 26. September 2008

- 10 K 62/07 - Das Amtsgericht

7663.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kördorf Blatt 700 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 26. Januar 2009, um 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Unterkellertes eingeschossiges Einfamilien-Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Baujahr 1999. Lfd. Nr. 1 Gemarkung Kördorf Flur 2 Flurstück 30, Gebäude- und Freifläche, Lahnstraße 1, 759 qm. Verkehrswert: 317.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Mindestgebotsregelungen der §§ 74 a Abs. 1 und 85 a Abs. 1 ZVG gelten für diesen Versteigerungstermin nicht mehr.

Diez, den 23. September 2008

- 10 K 87/07 - Das Amtsgericht

7664.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Baumholder Blatt 4303 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 19. Januar 2009, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best. Verz. Nr. 1 Gemarkung Baumholder Flur 10 Flurstück 405/1, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 21, 3,20 Ar; Best. Verz. Nr. 2 Gemarkung Baumholder Flur 10 Flurstück 404/1, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 21, 5,04 Ar (Zweifamilienhaus). Verkehrswert als wirtschaftliche Einheit: 119.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Juli 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im Versteigerungstermin am 9. Oktober 2006 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Bernd Mack**.

Idar-Oberstein, den 28. Mai 2008

- 11 K 60/05 - Das Amtsgericht

7665.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kirchenbollenbach Blatt 1256 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 26. Januar 2009, 13.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz. Nr. 1 Gemarkung Kirchenbollenbach Flur 11 Flurstück 54/9, Gebäude- und Freifläche, Kirchenbollenbacher Straße 2, 2,18 Ar, (Einfamilienwohnhaus mit Garage). Verkehrswert: 57.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juli 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Hans Jürgen Macher** und **Heidi Macher**, zu je 1/2-Anteil.

Idar-Oberstein, den 1. Juli 2008

- 11 K 70/07 - Das Amtsgericht

7666.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Weierbach Blatt 2124 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 12. Januar 2009, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz. Nr. 1 Gemarkung Weierbach Flur 2 Flurstück 738/42, GF-Mischnutzung, Weierbacher Straße 14, 2,18 Ar (Wohn- und Geschäftshaus); Verkehrswert: 153.000,- EUR. Best.Verz. Nr. 2 Gemarkung Weierbach Flur 2 Flurstück 52/6, GF-Mischnutzung, Weierbacher Straße 14, 3,12 Ar (unbebautes Grundstück); Verkehrswert: 1,- EUR.

Best.Verz. Nr. 3 Gemarkung Weierbach Flur 2 Flurstück 52/7, GF-Mischnutzung, Weierbacher Straße 14, 4,43 Ar (Ausstellungs- und Lagerhalle); Verkehrswert: 53.000,- EUR. Verkehrswert insgesamt: 206.001,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. September 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Erich und Margaretha Elisabeth Müller**, zu je 1/2-Anteil.

Idar-Oberstein, den 29. Mai 2008

- 11 K 80/07 - Das Amtsgericht

7667.

Im Wege der Zwangsversteigerung soll das im Grundbuch von Baumholder Blatt 3528 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 26. Januar 2009, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

BV Nr. 4 Gemarkung Baumholder Flur 9 Flurstück 535/3, Gebäude- und Freifläche, Korngrasse 2a, 180 qm (Einfamilienhaus). Verkehrswert: 35.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Februar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Hans Kehrein**, Baumholder.

Idar-Oberstein, den 11. August 2008

- 11 K 13/08 - Das Amtsgericht

7668.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Otterbach Blatt 1349 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, 18. November 2008, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung Otterbach Flurstück 832/13, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 56, 199 m². Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 66.000,- EUR. Laut Schätzer: Zweifamilienhaus mit integrierter Garage, Wohnung im DG (ca. 71 m²), vermietet, Baujahr unbekannt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14. September 2007 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Drees, Gerhard**, eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 25. September 2008

- 1 K 142/07 - Das Amtsgericht

7669.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Arzbach Blatt 1739 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz, betreffend den Grundbesitz eingetragen im Grundbuch von Arzbach Blatt 1739 lfd. Nr. 1 Gemarkung Arzbach Flur 11 Flurstück 161/109, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 36, Größe: 227 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Arzbach Flur 11 Flurstück 162/109, Erholungsfläche, Kirchstraße, Größe: 340 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Arzbach Flur 11 Flurstück 158/109, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 34, Größe: 256 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Arzbach Flur 11 Flurstück 109/7, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 34, Größe: 386 qm; lfd. Nr. 5 Gemarkung Arzbach Flur 11 Flurstück 159/109, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 34, Größe: 260 qm; lfd. Nr. 6 Gemarkung Arzbach Flur 11 Flurstück 160/109,

Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 36, Größe: 250 qm; **am Dienstag, dem 20. Januar 2009, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 32, I. OG im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 23, versteigert werden.

Die Grundstücke sind mit zwei angebauten mehrstöckigen Gebäuden bebaut, die ehemals als Senioren-Wohnpark genutzt wurden. Das Gesamtprojekt ist leerstehend. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 8280,- EUR bezüglich Flurstück 161/109; 800,- EUR bezüglich Flurstück 162/109; 9360,- EUR bezüglich Flurstück 158/109; 4640,- EUR bezüglich Flurstück 109/7; 9480,- EUR bezüglich Flurstück 159/109 und 9120,- EUR bezüglich Flurstück 160/109.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Juni 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 25. September 2008

- 6 K 17/07 - Das Amtsgericht

7670.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Schwegenheim Blatt 2650 lfd. Nr. 1 Gemarkung Schwegenheim Flurstück 7828/2, Gebäude- und Freifläche, Ahornweg 4a, Größe: 240 qm; laut Gutachten bebaut mit Doppelhaushälfte und Gartenhaus; angebliche Straßenbezeichnung: Ahornweg 4a, 67365 Schwegenheim. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 216.000,- EUR.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 26. März 2007.

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 25. November 2008, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 4. September 2008

- 1 K 43/07 - Das Amtsgericht

7671.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Sondernheim Blatt 1825 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 146,35/1000 an dem Grundstück Gemarkung Sondernheim Flurstück 2662/1, Gebäude- und Freifläche, Eschenweg 2, 4, 6, Größe: 781 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss rechts, dem Raum im Kellergeschoss und den zwei Balkonen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4; Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz im Lageplan mit Nr. 4 bezeichnet ist dem Wohnungseigentum Nr. 4 zugeordnet. Laut Gutachten angeblich bebaut mit einem Mehrfamilienwohnhaus mit 6 Wohneinheiten; angeblich amtliche Straßenbezeichnung: „Eschenweg 2, 76726 Gernersheim“. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 91.600,- EUR.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 26. September 2007.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 19. November 2008, 10.30 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 12. August 2008

- 2 K 154/07 - Das Amtsgericht

7672.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Sondernheim Blatt 1963 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 65,507/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Sondernheim Flurstück 629/52, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Jungholzstraße 1c, Größe: 4019 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 302, Sondernutzungsrechte sind vereinbart; lfd. Nr. 2 zu 1 Miteigentumsanteil von 1/168 an Grundstück Gemarkung Sondernheim Fl.Nr. 629/20, Freifläche, Jungholzstraße, Größe: 312 qm, laut Gutachten ETW ca. 26 qm im 2. OG mit TG-Stellplatz; Wert: 37.100,- EUR.

Nähere Angaben siehe unter www.versteigerungspool.de.

Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 19. Dezember 2007.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 3. Dezember 2008, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 12. September 2008

- 3 K 181/07 - Das Amtsgericht

7673.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Essingen Blatt 2101 lfd. Nr. 1 Gemarkung Essingen Flurstück 168, Gebäude- und Freifläche, Schloßstraße 33, Größe: 1120 qm, laut Gutachten angeblich bebaut mit einem 2-geschossigen Dreifamilienhaus und Nebengebäuden, Wert: 142.000,- EUR; lfd. Nr. 2 Gemarkung Essingen Flurstück 168/2, Erholungsfläche, Schloßstraße 33, Größe: 1090 qm, laut Gutachten angeblich brachliegender Garten, der nur über Fremdgrundstücke erschlossen ist. Wert: 16.400,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 12. November 2007.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 19. November 2008, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 30. Juli 2008

- 4 K 189/07 - Das Amtsgericht

7674.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Edesheim Blatt 1938 lfd. Nr. 1 Gemarkung Edesheim Flurstück 263/2, Gebäude- und Freifläche, Ruprechtstraße 52, Größe: 50 qm; laut Gutachten angeblich bebaut mit einem gereihten Einfamilienwohnhaus. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 51.300,- EUR.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 5. März 2008.

Versteigerungstermin: **Freitag, den 21. November 2008, 8.30 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 8. August 2008

- 2 K 50/08 - Das Amtsgericht

7675.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 9521 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 26. November 2008, 13.15 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbacher Straße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 167/1000-Miteigentumsanteil an Grundstück Ludwigshafen Flurstück Nr. 431, Gebäude- und Freifläche, Wredestraße 6, zu 1018 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Erdgeschoss gelegenen Büroräumen sowie dem Empfangsraum, welcher unmittelbar neben dem Fahrstuhl gelegen ist, nebst einem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 (Bürofläche ca. 215 m²).

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. März 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 294.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 24. September 2008

- 3 K 52/02 - Das Amtsgericht

7676.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 10741 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 3. Dezember 2008, 13.15 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbacher Straße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Blatt 10741 Miteigentumsanteil von 60/10.000 an den Grundstücken Flurstück Nr. 1314, Gebäude- und Freifläche, Rohrlachstraße 92, zu 1250 qm; Flurstück Nr. 2394/5, Gebäude- und Freifläche, Gaußstraße 19, zu 786 qm; Flurstück Nr. 2394/2, Gebäude- und Freifläche, An der Gaußstraße 19, zu 195 qm; Flurstück Nr. 2395/2, Gebäude- und Freifläche, Gaußstraße 19, zu 827 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Balkon im dritten Obergeschoss des Gebäudes Rohrlachstraße 92, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 34 (1,5 Zimmer, ca. 30,70 qm Wohnfläche). Blatt 10791 1/4-Miteigentumsanteil an einem Miteigentumsanteil von 40/10.000 an denselben Grundstücken; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Vierfachparker in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 84.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Dezember 2002 in Blatt 10741 und am 15. Mai 2003 in Blatt 10791 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 57.000,- EUR für Blatt 10741 und auf 6500,- EUR für Blatt 10791 festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 26. September 2008

- 3 K 97/02 - Das Amtsgericht

7677.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 10734 und 10805 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 11. Dezember 2008, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbacher Straße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Blatt 10734 102/10.000-Miteigentumsanteil an den Grundstücken Flurstück Nr. 1314, Gebäude- und Freifläche, Rohrlachstraße 92, zu 1250 qm; Flurstück Nr. 2394/5, Gebäude- und

Freifläche, Gaußstraße 19, zu 786 qm; Flurstück Nr. 2394/2, Gebäude- und Freifläche, An der Gaußstraße 19, zu 195 qm; Flurstück Nr. 2395/2, Gebäude- und Freifläche, Gaußstraße 19, zu 827 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Balkon im zweiten Obergeschoss des Gebäudes Rohrlachstraße 92, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 27; Sondernutzungsrechte sind begründet (2 ZKB, EG, Balkon, ca. 51,75 qm Wohnfläche, Stellplatz). Blatt 10805 10/10.000-Miteigentumsanteil an denselben Grundstücken; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Einzelstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 98, Sondernutzungsrechte sind begründet.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. August 2004 in Blatt 10734 und am 27. Dezember 2005 in Blatt 10805 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 65.000,- EUR für Blatt 10734 und auf 5400,- EUR für Blatt 10805 festgesetzt.

Ludwigshafen, den 19. September 2008

- 3 K 157/04 (G) - Das Amtsgericht

7678.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 10706 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 3. Dezember 2008, 14.15 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbacher Straße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 122/578-Miteigentumsanteil an Grundstück Flurstück Nr. 1527, Gebäude- und Freifläche, Jakob-Binder-Straße 26, zu 175 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. und 2. Dachgeschoss und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5 (Wohnung im DG über 2 Ebenen mit 3 Zimmern, 2 Bädern, Galerie, Terrasse, Wohnfläche ca. 118 m²).

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. August 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 115.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 24. September 2008

- 3 K 127/2005 - Das Amtsgericht

7679.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Maxdorf Blatt 796 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 1. Dezember 2008, 13.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbacher Straße 10, Zimmer Nr. VII, versteigert werden.

Gemarkung Maxdorf Flurstück Nr. 685/33, Hof- und Gebäudefläche, Beethovenstraße 31, zu 931 qm (Grundstück bebaut mit mehreren Gebäuden (Haupt-, Neben- und Zwischengebäude), zu Wohnzwecken genutzt).

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juni 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 430.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 24. September 2008

- 3 K 98/2006 - Das Amtsgericht

7680.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Altrip Blatt 5014 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbe-

sitz **am Mittwoch, dem 12. November 2008, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbacher Straße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Altrip Miteigentumsanteil von 62/1000 an dem Grundstück Altrip Flurstück Nr. 15/1, Gebäude- und Freifläche, Ludwigstraße 29, 31, zu 1103 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss des Anwesens Ludwigstraße 29, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz E (Eigentumswohnung im Dreifamilienwohnhaus, 2 ZKB, Flur mit Essplatz, Balkon, Wohnfläche 62 m², Kellerraum (Hobbykeller) und Kfz-Stellplatz, Baujahr um etwa 1900, im Jahr 1997 saniert und modernisiert).

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Juli 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG 84.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 24. September 2008

- 3 K 141/06 - Das Amtsgericht

7681.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 9067 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 11. Dezember 2008, 11.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbacher Straße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 54/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flurstück Nr. 879, Hof- und Gebäudefläche, Wredestraße 46, zu 1148 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 101 (1-Zimmer-Apartment mit Küche, Dusche/WC, ca. 18 qm Wohnfläche, Baujahr 1990).

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 23.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 22. September 2008

- 3 K 137/07 (P) - Das Amtsgericht

7682.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 9071 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 11. Dezember 2008, 11.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbacher Straße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 54/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flurstück Nr. 879, Hof- und Gebäudefläche, Wredestraße 46, zu 1148 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 105 (1-Zimmer-Apartment mit Küche, Dusche/WC, ca. 18 qm Wohnfläche, Baujahr 1990).

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 23.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 22. September 2008

- 3 K 139/07 (P) - Das Amtsgericht

7683.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dannstadt Blatt 2523 eingetragene, nachstehend bezeichnete

Grundbesitz **am Mittwoch, dem 10. Dezember 2008, 13.15 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbacher Straße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Dannstadt Flurstück Nr. 867/3, Sudetenstraße 14, Hof- und Gebäudefläche, zu 560 m² (freistehendes Zweifamilienwohnhaus, 2 x 2-ZKB, Balkon, Wohnfläche 2 x 67,12 m², Baujahr 1967, Zweifachgarage hintereinander).

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 193.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 25. September 2008

- 3 K 191/07 - Das Amtsgericht

7684.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Finthen Blatt 9156 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 15. Dezember 2008, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diethervon-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1/2-Anteil an 1 Miteigentumsanteil von 14/10.000 an Grundstück Finthen Flur 18 Flurstück 316, Gebäude- und Freifläche, Jean-Pierre-Jungels-Straße 38, 576 qm; Finthen Flur 18 Flurstück 315, Gebäude- und Freifläche, Jean-Pierre-Jungels-Straße 38, 283 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Doppelparker, im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichnet. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist festgesetzt worden auf 5000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Januar 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 4. September 2008

- 260 K 200/06 - Das Amtsgericht

7685.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Finthen Blatt 9157 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 15. Dezember 2008, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diethervon-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1/2-Anteil an 1 Miteigentumsanteil von 14/10.000 an Grundstück Finthen Flur 18 Flurstück 316, Gebäude- und Freifläche, Jean-Pierre-Jungels-Straße 38, 576 qm; Finthen Flur 18 Flurstück 315, Gebäude- und Freifläche, Jean-Pierre-Jungels-Straße 38, 283 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Doppelparker, im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichnet. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist festgesetzt worden auf 5000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Januar 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 4. September 2008

- 260 K 201/06 - Das Amtsgericht

7686.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Montabaur Blatt 5701 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 18. November 2008, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Montabaur Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Grundstück lfd. Nr. 1 Flur 51 Flurstück 44, Gebäude- und Frei-

fläche, Freiherr-vom-Stein-Straße 3, Philipp-Gehling-Straße 2, 5,90 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an den teilweise zu Wohnzwecken und teilweise nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Keller, Erdgeschoss, 1. Obergeschoss und 2. Obergeschoss des Hauswesens (Haus 2) und der freistehenden Doppelgarage, Nr. 2 laut Aufteilungsplan (laut Gutachten handelt es sich um ein Wohn- und Geschäftshaus mit zwei Nutz- und einer Wohneinheit/en, der Versteigerungstermin vom 16. Dezember 2008 wurde aufgehoben). Verkehrswert: 240.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Mai 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 24. September 2008

- 14 K 48/08 - Das Amtsgericht

7687.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 18. November 2008, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Münchweiler Blatt 1868 Miteigentumsanteil zu 1/2 an dem Grundstück Gemarkung Münchweiler Fl.Nr. 244/3, Gebäude- und Freifläche, Feldstraße 3, zu 426 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 1867 bis 1868). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des anderen Wohnungseigentümers. Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, durch Insolvenzverwalter, durch Zwangsvollstreckung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 20. August 1987, eingetragen am 21. September 1987 (Eigentumswohnung zu ca. 85 qm Wohnfläche, Verkehrswert 80.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 77/06 und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gut-schrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 15. September 2008

- 2 K 77/06 - Das Amtsgericht

7688.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 24. November 2008, 11.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 13188 Miteigentumsanteil zu 37,90/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Flur Nr. 3372/13, Arnulfstraße 59, Gebäude- und Freifläche, zu 1120 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG, Balkon und Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 13182 bis 13194). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen

gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter. Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und 2. Grades Seitenlinie, durch Insolvenzverwalter, durch Zwangsvollstreckung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 30. Juli 1992, eingetragen am 11. Januar 1993 (Eigentumswohnung Baujahr 1980, ca. 36,3 m² Wohnfläche, ca. 1700,- EUR Renovierungsaufwand; Verkehrswert: 26.300,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 96/07 und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gut-schrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 19. September 2008

- 1 K 96/07 - Das Amtsgericht

7689.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 1. Dezember 2008, 11.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Eppenbrunn Blatt 1959 Gemarkung Eppenbrunn Flur Nr. 296/1, Kalmereckstraße 4, Gebäude- und Freifläche, zu 288 m² (1-geschossiges Einfamilienhaus, Baujahr vor 1930, unterkellert, DG-Ausbau, schlechter Zustand, ca. 68.700,- EUR Reparatur-/Modernisierungsbedarf; Verkehrswert: 42.200,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 144/07 und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gut-schrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 19. September 2008

- 1 K 144/07 - Das Amtsgericht

7690.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 24. November 2008, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Hauenstein Blatt 2994 Gemarkung Hauenstein Flur Nr. 4073/4, Pirmiusstraße 12a, Gebäude- und Freifläche, zu 5590 m² (3-geschossige Fabrik, Baujahr ca. 1950, ca. 2533 m² Nutzfläche, Brandschaden, keine Versicherungsforderung; 2-geschoss. Kantine, Baujahr ca. 1950, ca. 155 m² Nutzfläche; 1-geschoss. Werkhalle, Baujahr ca. 1969, ca. 285 m² Nutzfläche; schlechter Bauzustand, erheblicher Unterhaltungsschaden; Verkehrswert: 146.000,- EUR). In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 158/07 und „Zwangsvorsteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutsschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 17. September 2008

- 1 K 158/07 - Das Amtsgericht

7691.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 1. Dezember 2008, 8.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Leimen Blatt 1241 Gemarkung Leimen Flur Nr. 2143/3, Waldfischbacher Straße 67, Gebäude- und Freifläche, zu 530 m² (Massa-Einfamilienfertighaus mit Einliegerwohnung, Baujahr 1996, voll unterkellert mit Teilausbau, DG-Ausbau, Garagenanbau, ca. 10.000,- EUR Fertigstellungsaufwand; Verkehrswert: 160.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 182/07 und „Zwangsvorsteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutsschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 17. September 2008

- 1 K 182/07 - Das Amtsgericht

7692.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 18. November 2008, 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Trulben Blatt 1743 Gemarkung Trulben 1. Fl.Nr. 754/5, Gebäude- und Freifläche, Trulber Mühle, zu 1928 m²; 2. Fl.Nr. 754/6, Gebäude- und Freifläche, Trulber Mühle, zu 23 m²; 3. Fl.Nr. 2997/5, Gebäude- und Freifläche, Trulber Mühle, zu 388 m²; 4. Fl.Nr. 2998/21, Gebäude- und Freifläche, Trulber Mühle, zu 4123 m² (zweigeschossiges ehemaliges Fabrikgebäude, jetzt als Büro und Wohnhaus genutzt, integrierte Garagen, Hof und überdachte Parkfläche, Pfortnerhaus, Baujahr ca. 1963; Verkehrswert: 155.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 89/07 und „Zwangsvorsteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutsschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 15. September 2008

- 2 K 89/07 - Das Amtsgericht

7693.

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 18. November 2008, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Münchweiler Blatt 1707 Gemarkung Münchweiler Fl.Nr. 141/9, Gebäude- und Freifläche, Auf der Kurzel 17, zu 2127 m² (massives Einfamilienwohnhaus mit angebauter Doppelgarage, eingeschossig, unterkellert, Baujahr 1998, ca. 315 qm Wohnfläche, Verkehrswert: 407.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 103/07 und „Zwangsvorsteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutsschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 15. September 2008

- 2 K 103/07 - Das Amtsgericht

7694.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 18. November 2008, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Rodalben Blatt 2771 Gemarkung Rodalben Fl.Nr. 146/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 164, 166, zu 1931 m² (Grundstück, bebaut mit Mehrfamilienhaus mit 3 WE, einem zweigeschossigen Bürogebäude mit einer Wohnung im Dachgeschoss, zweigeschossige Produktionshalle, Garagenanlage mit 5 Stellplätzen und ein Nebengebäude, Trafostation, Verkehrswert: 277.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 13/08 und „Zwangsvorsteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutsschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 15. September 2008

- 2 K 13/08 - Das Amtsgericht

7695.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederbreisig Blatt 2978 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 10. Dezember 2008, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 23, versteigert werden.

Niederbreisig Flur 18 Nr. 19/6, GF, Bußhell 3, 3,94 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 100.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. März 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Herr Hans Schuenemann** in Bendorf eingetragen.

Sinzig, den 19. September 2008

- 6 K 14/07 - Das Amtsgericht

7696.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederdürenbach Blatt 2679 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 15. Dezember 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 23, versteigert werden.

Niederdürenbach Flur 3 Nr. 105/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 5, 5,12 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 68.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. April 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer zu je 1/2-Anteil waren damals die Eheleute **Wilfried und Christine Höhl** in CH-8427 Freienstein eingetragen.

Sinzig, den 22. September 2008

- 6 K 26/08 - Das Amtsgericht

7697.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in den Wohnungsgrundbüchern von Kordel Blatt 3336, 3339, 3340 und 3341 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Miteigentumsanteile **am Mittwoch, dem 28. Januar 2009, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Kordel Blatt 3336 Miteigentumsanteil von 1/6 an Grundstück Gemarkung Kordel Flur 31 Nr. 87/3, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Kimmlinger Straße 50, 5,08 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links, sowie dem Keller Nr. 1, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1, mit Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 1 (50.600,- EUR). Kordel Blatt 3339 Miteigentumsanteil von 1/6 an vorbezeichnetem Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss rechts, sowie dem Keller Nr. 4, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4, mit Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz (50.100,- EUR). Kordel Blatt 3340 Miteigentumsanteil von 1/6 an vorbezeichnetem Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss links, sowie dem Keller Nr. 5, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5, mit Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 5 (50.600,- EUR). Kordel Blatt 3341 Miteigentumsanteil von 1/6 an vorbezeichnetem Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss rechts, sowie dem Keller Nr. 6, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6, mit Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 6 (50.600,- EUR). Bei den in Klammern gesetzten Beträgen handelt es sich um die nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Juni 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 19. September 2008

- 23 K 89/07 - Das Amtsgericht

7698.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kell Blatt 3873 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 3. Dezember 2008, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Kell BV Nr. 1) Flur 4 Nr. 49/1, Landwirtschaftsfläche, In der Arenswiese, 5,04 Ar; BV Nr. 2) Flur 4 Nr. 15/1, Gebäude- und Freifläche, Zum Falkenhof, 7,89 Ar; BV Nr. 3) Flur 4 Nr. 1/1, Landwirtschaftsfläche, In der Arenswiese, 3,47 Ar; BV Nr. 4) Flur 4 Nr. 12/1, Landwirtschaftsfläche, In der Arenswiese, 5,42 Ar; BV Nr. 5) Flur 4 Nr. 17, Landwirtschaftsfläche, In der Arenswiese,

6,07 Ar; BV Nr. 6) Flur 4 Nr. 36, Erholungsfläche, In der Arenswiese, 5,66 Ar; BV Nr. 7) Flur 4 Nr. 4, Waldfläche, In der Arenswiese, 1,32 Ar; BV Nr. 8) Flur 4 Nr. 197/27, Waldfläche, In der Arenswiese, 1,91 Ar; BV Nr. 9) Flur 4 Nr. 2, Waldfläche, In der Arenswiese, 2,17 Ar; BV Nr. 10) Flur 4 Nr. 7/1, Waldfläche, In der Arenswiese, 6,50 Ar; BV Nr. 11) Flur 4 Nr. 5/1, Waldfläche, In der Arenswiese, 5,06 Ar; BV Nr. 12) Flur 4 Nr. 47/2, Waldfläche, In der Arenswiese, 13,53 Ar; BV Nr. 13) Flur 4 Nr. 48, Waldfläche, In der Arenswiese, 5,06 Ar; BV Nr. 14) Flur 4 Nr. 31/1, Waldfläche, In der Arenswiese, 11,55 Ar; BV Nr. 15) Flur 4 Nr. 14/1, Landwirtschaftsfläche, Arenswiese, 5,59 Ar; BV Nr. 16) Flur 4 Nr. 189/35, Erholungsfläche, In der Arenswiese, 1,86 Ar; BV Nr. 17) Flur 4 Nr. 21/1, Waldfläche, In der Arenswiese, 5,48 Ar; BV Nr. 18) Flur 4 Nr. 29/1, Waldfläche, In der Arenswiese, 6,34 Ar; BV Nr. 19) Flur 4 Nr. 34, Erholungsfläche, In der Arenswiese, 3,70 Ar; BV Nr. 20) Flur 4 Nr. 212/53, Waldfläche, In der Arenswiese, 7,87 Ar; BV Nr. 21) Flur 4 Nr. 47/1, Erholungsfläche, In der Arenswiese, 17,12 Ar; BV Nr. 22) Flur 4 Nr. 19/1, Waldfläche, In der Arenswiese, 2,78 Ar; BV Nr. 23) Flur 4 Nr. 38, Erholungsfläche, In der Arenswiese, 3,70 Ar; BV Nr. 24) Flur 4 Nr. 43, Erholungsfläche, In der Arenswiese, 6,41 Ar; BV Nr. 25) Flur 4 Nr. 188/35, Erholungsfläche, In der Arenswiese, 1,84 Ar; BV Nr. 26) Flur 4 Nr. 25/1, Landwirtschaftsfläche, In der Arenswiese, 9,00 Ar; BV Nr. 27) Flur 4 Nr. 23/1, Waldfläche, In der Arenswiese, 3,73 Ar; BV Nr. 28) Flur 4 Nr. 70/1, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Wasserfläche, In der Arenswiese, 6,31 Ar; BV Nr. 30) Flur 4 Nr. 211/53, Landwirtschaftsfläche, In der Arenswiese, 7,87 Ar; BV Nr. 31) Flur 3 Nr. 412/3, Gebäude- und Freifläche, Zum Falkenhof, 19,91 Ar; BV Nr. 32) Flur 4 Nr. 37, Erholungsfläche, In der Arenswiese, 4,01 Ar; BV Nr. 33) Flur 4 Nr. 45/1, Erholungsfläche, In der Arenswiese, 4,32 Ar; BV Nr. 34) Flur 4 Nr. 40/1, Erholungsfläche, In der Arenswiese, 4,93 Ar; BV Nr. 35) Flur 4 Nr. 41/1, Erholungsfläche, In der Arenswiese, 7,56 Ar; BV Nr. 36) Flur 3 Nr. 413/3, Verkehrsfläche, Kastelplatz auf Arenswiese, 1,39 Ar; BV Nr. 37) Flur 3 Nr. 417/3, Landwirtschaftsfläche, Kastelplatz auf die Arenswiese, 33,40 Ar; Flur 3 Nr. 417/4, Landwirtschaftsfläche, Kastelplatz auf die Arenswiese, 2,32 Ar (Gaststätte, Märchenpark, Freizeitpark, Baujahr 1968). Der Verkehrswert für die wirtschaftliche Einheit ist gemäß § 74 a ZVG auf 71.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Februar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 23. September 2008

- 23 K 7/08 - Das Amtsgericht

7699.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Rodt Blatt 1213 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 28. Januar 2009, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Rodt BV Nr. 9) Flur 13 Nr. 21, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Brunnenstraße Nr. 9, 22,19 Ar (ehem. landwirtschaftliche Hofstelle, Bauj. um 1900, tlw. renoviert). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 51.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. März 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 19. September 2008

- 23 K 18/08 - Das Amtsgericht

7700.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Wahlrod Blatt 1088 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, 11. Dezember 2008, 9.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Wahlrod lfd. Nr. 1 Flur 35 Nr. 3251/1, Gebäude- und Freifläche, Wiesenstraße 3, 743 qm; lfd. Nr. 2 Flur 35 Nr. 3309, Landwirtschaftsfläche, Wiesenstraße, 267 qm. Nach dem Gutachten ist das Grundstück Flur 35 Nr. 3251/1 mit einem ehemaligen Bauernhaus (Baujahr etwa 1935) bebaut. Es besteht Unterhaltungsstau und allgemeiner Reparaturbedarf.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert Flur 35 Nr. 3251/1: 104.000,- EUR; Flur 35 Nr. 3309: 2000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Januar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 25. September 2008

- 11 K 5/08 - Das Amtsgericht

7701.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Hachenburg Blatt 2808 eingetragene Miteigentumsanteil von 78,053/1000 an dem nachstehend bezeichneten Grundbesitz **am Donnerstag, dem 27. November 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Hachenburg lfd. Nr. 1 Flur 55 Nr. 6033/16, Gebäude- und Freifläche, Kantstraße 12, 1598 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss, Keller und Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichnet (Wohnfläche rund 57 qm).

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 59.200,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Januar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden

Westerburg, den 25. September 2008

- 11 K 8/08 - Das Amtsgericht

7702.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kropbach Blatt 515 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, 18. Dezember 2008, 9.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Kropbach lfd. Nr. 2 Flur 16 Nr. 1241/2, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 33, 739 qm; lfd. Nr. 3 Flur 16 Nr. 1239/7, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße, 1033 qm; lfd. Nr. 5 Flur 16 Nr. 1241/5, Parkplatz, Bahnhofstraße, 61 qm. Nach Gutachten ist das Grundstück Flur 16 Nr. 1241/2 mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut (Leerstand, Kernsanierung erforderlich); Grundstück Flur 16 Nr. 1239/7 ist unbebaut (Bauplatz).

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: Flur 16 Nr. 1241/2: 130.000,- EUR; Flur 16 Nr. 1239/7: 30.000,- EUR; Flur 16 Nr. 1241/5: 0,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. März 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 25. September 2008

- 11 K 42/08 - Das Amtsgericht

7703.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oberrod Blatt 709 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 10. Dezember 2008, 10.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Oberrod lfd. Nr. 1 Flur 5 Nr. 99, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 5, 522 m². Das Grundstück ist mit einem Zweifamilienhaus mit Garage (ehemaliges Mühlengebäude) bebaut.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert 29.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Januar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 17. September 2008

- 13 K 20/08 - Das Amtsgericht

7704.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in den Grundbüchern von Worms Blatt 14482, 14483 und 14484 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 26. November 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse Nr. 6, Zimmer Nr. 320, 3. Stock, versteigert werden.

1.) Grundbuch von Worms Blatt 14482 650/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Worms Flur 3 Nr. 353/1, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Straße 22, 339 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Gaststätte im Erdgeschoss, Kellerräumen, 2 Wohnungen im Ober- und Dachgeschoss mit Dachboden, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. 2.) Grundbuch von Worms Blatt 14483 179/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Worms Flur 3 Nr. 353/1, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Straße 22, 339 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss nebst Dachterrasse im Obergeschoss und Garage im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. 3.) Grundbuch von Worms Blatt 14484 171/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Worms Flur 3 Nr. 353/1, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Straße 22, 339 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Balkon, Dachboden und Garage im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3. Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a V ZVG wie folgt festgesetzt: für das Teileigentum Nr. 1 auf 170.000,- EUR, für die Wohnung Nr. 2 auf 57.000,- EUR und für die Wohnung Nr. 3 auf 59.000,- EUR. Laut dem zugrunde liegenden Sachverständigengutachten stellen die drei Objekte ein zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus dar, bestehend aus einem zweigeschossigen Altbau und einem zweigeschossigen Neubauteil mit ausgebautem Dachgeschoss und Keller (Ursprungsbaujahr ca. 1900 für Altbau und ca. 1994 für Neubauteil, Modernisierungen von 1987 bis 1997). Laut den Gutachten haben die Objekte folgende Flächengrößen: Teileigentum Nr. 1 - gewerblich ca. 180 qm zuzüglich Kellerfläche von ca. 67 qm, Wohnflächen ca. 156 qm; Wohnung Nr. 2 - Wohnfläche ca. 93 qm; Wohnung Nr. 3 - Wohnfläche ca. 77 qm.

Die Versteigerungsvermerke sind am 27. Juli bzw. 28. Juli 2006 in die Grundbücher eingetragen worden.

Worms, den 23. September 2008

- 16 K 29/2006 - Das Amtsgericht

Staatsanzeiger

für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436**Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt**Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz**7705.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Worms Blatt 11781 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Mittwoch, dem 3. Dezember 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse Nr. 6, Zimmer Nr. 320, 3. Stock, versteigert werden.

185/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Worms Flur 3 Nr. 248/2, Gebäude- und Freifläche, Schwedenstraße 5, 812 qm; Flur 3 Nr. 248/3, Gebäude- und Freifläche, Schwedenstraße 1, 3, 727 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 42 bezeichneten Apartment. Sondernutzungsrecht ist vereinbart. Der Verkehrswert des Wohnungseigentums wurde gemäß § 74 a V ZVG auf 29.500,- EUR festgesetzt. Laut dem zugrunde liegenden Sachverständigengutachten hat die Wohnung als Einzimmerapartment mit Flur, Kochzeile und Bad eine Wohnfläche von ca. 29 qm und befindet sich im 2. Obergeschoss links eines unterkellerten, dreigeschossigen Mehrfamilienwohnhauses, bestehend aus drei Häusern mit insgesamt 60 Apartments (Baujahr ca. 1990).

Die Versteigerungsvermerke sind am 30. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 23. September 2008

- 16 K 47/2007 - Das Amtsgericht

7706.

Im Wege der Zwangsvollstreckung angeordnet gemäß § 165 InsO, § 172 ZVG auf Antrag des Insolvenzverwalters soll der im Grundbuch von Ernstweiler-Bubenhausen

Blatt 625 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 3. Dezember 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung Ernstweiler-Bubenhausen Flurstück 240/1, Landwirtschaftsfläche, im Mantel, zu 2777 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Juli 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 2220,- EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 28. August 2008

- K 56/07 - Das Amtsgericht

7707.

Im Wege der Zwangsvollstreckung angeordnet gemäß § 165 InsO, § 172 ZVG auf Antrag des Insolvenzverwalters soll der im Grundbuch von Zweibrücken Blatt 2254 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 3. Dezember 2008, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung Zweibrücken Flurstück 1111/2, Acker, im hinteren Lettenfeld, zu 2355 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Juli 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 2360,- EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 28. August 2008

- K 57/07 - Das Amtsgericht

7708.

Der Zwangsversteigerungstermin vom **Dienstag, dem 28. Oktober 2008, 15.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Zweibrücken, Aktenzeichen K 75/07, **wird aufgehoben**.

Zweibrücken, den 24. September 2008

- K 75/07 - Das Amtsgericht

7709.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ixheim Blatt 1973 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 9. Dezember 2008, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung Ixheim Flurstück 1449/35, Gebäude- und Freifläche, Von-Ketteler-Straße, zu 514 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Januar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf 190.000,- EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 28. August 2008

- K 76/07 - Das Amtsgericht